Die rechtliche Stellung des evangelischen Pfarrers

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau
vorgelegt von

Pfarrer Dr. Joachim Bunzel
zu Breslau.

1930

Spezial-Druckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, KG., Ohlau i. Schl.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- u. Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Breslau

Referent: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Helfritz.

Meiner lieben Mutter

und dem Gedächtnis

meines heimgegangenen Vaters.

Vorwort.

Die Untersuchung geht von der Tatsache aus, daß die rechtliche Stellung des Pfarrers durch die Stellung der Kirche im Staat bestimmt wird. Deshalb ist im einleitenden Teil (A) das Verhältnis von Staat und Kirche in seiner geschichtlichen Entwicklung bis 1918 dargestellt und im Anschluß hieran die jeweilige Stellung des evangelischen Pfarrers aufgezeigt.

Auch dem Hauptteil (B) sind aus obigem Grunde die „Vorbemerkungen" über Staat und Kirche seit 1918 vorangestellt. Ueber die Bearbeitung des Themas selbst orientiert das Inhaltsverzeichnis.

Der Begriff „evangelischer Pfarrer" wird auf den „Gemeindepfarrer" der „evangelischen Kirche der altpreußischen Union" beschränkt. Die besonderen Rechtsbestimmungen der anderen Landeskirchen werden nicht berücksichtigt. Die rechtliche Stellung des Militär- und Anstaltspfarrers findet in einem kurzen „Anhang" Erwähnung.

Literatur.

Allfeld, Philipp: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. Auflage. Leipzig 1922, Deichert.

Anschütz, Gerhard: Deutsches Staatsrecht in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 7. Auflage. IV. Band, S. 1ff. Berlin, Guttentag.

— Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat. Vom 31. 1. 1850. Ein Kommentar. I. Band, Berlin 1912, Häring.

— Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. 8. 1919. 3. Bearbeitung, 11. Auflage, Berlin 1929, Stilke.

Armbruster: Geltung der beamtenrechtlichen Vorschriften der R.V. für die Kirchenbeamten? In Preußisches Pfarrarchiv XVIII. Band, S. 97 ff. Berlin 1930, Vahlen.

Arndt, Adolf: Das Staatsrecht des deutschen Reiches. Berlin 1901, Häring.

— Das Reichsbeamtengesetz. Berlin 1908, Guttentag.

— Verfassung des deutschen Reiches. 5. Auflage, Berlin 1913, Guttentag.

— Verfassung des deutschen Reiches vom 11. 8. 1919. Berlin 1919, Walter de Gruyter u. Co.

— Anwendbarkeit des Artikels 129 R.V. auf Kirchenbeamte? In Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, XXI. Jahrgang 1927, Seite 983 ff.

Begemann, Heinrich: Die rechtliche Natur des Eintritts in den Reichsstaatsdienst bezw. der Verleihung eines Reichsamtes. Münsterer Dissertation 1906.

Berner: Das Kirchenregiment in der altpreußischen Landeskirche. 2. Auflage, Berlin 1919, Sämann.

Bierling, E. R.: Sind die Beamten des evangelischen Kirchenregiments in Preußen als Staatsbeamte anzusehen? In Archiv für öffentliches Recht, VII. Band, S. 212 ff. Freiburg i. B. 1892, Mohr.

v. Bitter: Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung, 3. Auflage, 2 Bände, Berlin 1928, Heymann.

Bornhak, Conrad: Preußisches Staatsrecht, Freiburg i. B., I. Bd. 1888, II. Band 1889, III. Band 1890 Mohr.
— Preußische Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin 1903, Heymann.
Brand, A.: Das Beamtenrecht. Handbücher des Preußischen Verwaltungsrechts V. 2. Auflage, Berlin 1926, Heymann.
Brandenburg, Erich: Martin Luthers Anschauung vom Staate und der Gesellschaft. In Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte. XIX. Jahrgang, Nr. 70, S. 1ff., Halle 1901, Niemeyer.
v. Brauchitsch, M.: Verwaltungsgesetze für Preußen, VII. Bd, VIII. Band, Berlin 1930. Heymann.
Bredt, Joh. Victor: Die Trennung von Kirche und Staat. Berlin 1919, Gsellius.
— Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußer. Berlin 1921, Band 1, Stilke.
— Die Rechtslage nach 1918. Berlin 1922, Band 2.
— Das Reichsgericht und der Braunschweigische Kirchenverfassungsstreit. In Archiv des öffentlichen Rechts, 42. Bd, S. 348 ff. Tübingen 1922, Mohr.
— Der Geist der Deutschen Reichsverfassung. Berlin 1924, Stilke.
— Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen. Bln. 1927, Band 3, Stilke.
Cassirer, Alfred: Die rechtliche Natur des Eintritts in den Staatsdienst bezw. der Uebertragung eines Staatsamts. Breslauer Dissertation 1906.
Dambitsch, Ludwig: Die Verfassung des Deutschen Reichs. Berlin 1910, Vahlen.
Daniels: Inwieweit gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften der Reichsverfassung für die Kirchenbeamten? In Preußisches Pfarrarchiv. XVII. Band, S. 289 ff. Berlin 1929. Vahlen.
Drews, Paul: Entsprach das Staatskirchentum dem Ideale Luthers? In Zeitschrift für Theologie und Kirche. XVIII. Jahrgang, Ergänzungsheft, Tübingen 1908, Mohr.
Ebermayer Ludwig: Reichs-Strafgesetzbuch, 4. Auflage, Berlin 1929, de Gruyter und Co.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.

Feine, Paul: Kirche und Staat, ihr Verhältnis zueinander im Laufe der Jahrhunderte. Halle a. S. 1914, Waisenhaus.
Finger, August: Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Stuttgart 1923, Enke.
Fleiner, Fritz: Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts. Tübingen 1911, Mohr.
Foerster, Erich: Die Entstehung der Preußischen Landeskirche. Band I 1905, Band II 1907, Tübingen, Mohr.
Frank, Reinhard: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 15. Auflage. Tübingen 1924, Mohr.
Frantz, Adolf: Lehrbuch des Kirchenrechts. 3. Auflage, Göttingen 1899, Vandenhoeck und Ruprecht.
Friedberg, Emil: Die Grenzen zwischen Staat und Kirche. 1.—3. Abteilung. Tübingen 1872, Laupp.
— Die allgemeine rechtliche Stellung der evangelischen Kirche zum Staate. Leipzig 1887, Edelmann.
— Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich. Leipzig 1888, Tauchnitz.
— Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 3. Auflage, Leipzig 1895, Tauchnitz.
Geller, Samuel: Evangelische Kirche und Staat. In Positive Union. XXV. Jahrgang, Nr. 6, S. 81 ff., Nr. 7/8, S. 100 ff, Berlin, Verlag der Positiven Union.
Gerichtsverfassungsgesetz.
Gesetzgebungs-Material, das gesamte deutsche und preußische begründet von G. A. Grotefend; herausgegeben von E. Kretschmar. Jahrgang 1888 ff. Düsseldorf, Schwann. Vorher:
Gesetze und Verordnungen nebst den sonstigen Erlassen für den preußischen Staat und das deutsche Reich, Diss. 1806 bis 1887, Band I—V.
Giese, Friedrich: Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919. Berlin 1920. Heymann.
— Grundriß des Reichsstaatsrechts, 2. Auflage, Bonn 1922, Röhrscheid.
— Die Preußische Verfassung vom 30. 11. 1920. Berlin 1921, Heymann.
— Grundzüge des Staatskirchenrechts. Bonn 1924, Röhrscheid.

— Das kirchenpolitische System der Weimarer Verfassung, in Archiv des öffentlichen Rechts. Neue Folge. Band VII, S. 1 ff, Tübingen 1924, Mohr.
— Staat und Kirche im neuen Deutschland, in Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Band XIII, S. 249 ff. Tübingen 1925, Mohr.
Goltdammer: Die Materialien zum Strafgesetzbuche für die preußischen Staaten. Teil I, Berlin 1851, Heymann.
v. Gönner, Nicolaus: Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet. Landshut 1808, Krüll.
v. Goßler, Wilhelm: Sind in Preußen die Mitglieder der Konsistorien Staatsbeamte? Heidelberg 1906, Hörning.
Goßner, K.: Preußisches evangelisches Kirchenrecht. 2. Auflage, Band I, Berlin 1914, Guttentag.
Gottschick, Joh.: Hus', Luthers und Zwinglis Lehre von der Kirche, in Zeitschrift für Kirchengeschichte, Band VIII, S. 345 ff, 543 ff, Gotha 1885, Perthes.
Hatch, Edwin: Die Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas im früheren Mittelalter. Uebersetzung von A. Harnack. Gießen 1888, Ricker.
Hatschek, Julius: Deutsches und Preußisches Staatsrecht. Band I, 1922, Band II 1923, Berlin, Stilke.
— Das Reichsstaatsrecht. Berlin 1923, Stilke.
— Das Preußische Verfassungsrecht. Berlin 1924, Stilke.
— Außerpreußisches Landesstaatsrecht. Berlin 1926. Stilke.
Helfritz, Hans: Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Preußen seit Inkrafttreten der neuen Verfassung, in Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Band XIV, S. 232 ff. Tübingen 1926, Mohr.
— Allgemeines Staatsrecht. 2. Auflage, Berlin 1928, Heymann.
— Grundzüge des Beamtenrechts. Berlin 1929, Industrieverlag Spaeth und Linde.
Hermelink, H.: Zu Luthers Gedanken über Idealgemeinden und von weltlicher Obrigkeit, in Zeitschrift für Kirchengeschichte, Band XXIX, S. 267 ff. und 479 ff. Gotha, Perthes.
Hinschius, Paul: Die evangelische Landeskirche in Preußen und die Einverleibung der neuen Provinzen. Berlin 1867, Guttentag.

— Staat und Kirche in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts. Band I, S. 189 ff. Freiburg i. B. 1883, Mohr.
— Geistliche, in Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Auflage, Band II, S. 29 ff, Tübingen 1913, Mohr.
Holl, Alfred: Der Begriff des Beamten im strafrechtlichen Sinne. Erlanger Dissertation 1908.
Holl, Karl: Luther und das landesherrliche Kirchenregiment, in Zeitschrift für Theologie und Kirche, 21. Jahrgang, 1911. Ergänzungsheft 1. Tübingen, Mohr.
— Die Entstehung von Luthers Kirchenbegriff, in Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. S. 410 ff. Jena 1915, Fischer.
Holstein, Günther: Luther und die deutsche Staatsidee, in Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Nr. 45, Tübingen 1926, Mohr.
— Die beamtenrechtlichen Normen der Reichsverfassung und die Stellung der Geistlichen und Kirchenbeamten, in Archiv des öffentlichen Rechts. Neue Folge, Band XIII, S. 153 ff. Tübingen 1927, Mohr.
— Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts. Tübingen 1928, Mohr.
Hübler: Placet, in Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Auflage, S. 80 ff. Tübingen 1914, Mohr.
Jacobson, H. F.: Das evangelische Kirchenrecht des Preußischen Staates und seiner Provinzen. 1. Abteilung 1864, 2. Abteilung 1866. Halle a. S. Pfeffer.
Jellinek, Georg: Allgemeine Staatslehre. Berlin 1900, Häring.
— System der subjektiven Oeffentlichen Rechte. 2. Auflage. Tübingen 1905, Mohr.
Jordan, Herrmann: Luthers Staatsauffassung. München 1917. Müller und Fröhlich.
Irmischer, J. Konrad: Doktor Martin Luthers sämtliche Werke. Erlangen 1833. Heyder.
Israël, Karl: Geschichte des Reichskirchenrechts. Berlin 1922. Vahlen.
Kahl, Wilhelm: Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, Band I. Leipzig 1894.
Kahl, Wilhelm: Aphorismen zur Trennung von Staat und Kirche. Rektorratsrede vom 15./10. 1908. Berlin 1908, Schade.

— Kirchenhoheit, in Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. 2. Auflage, Band II, S. 572 ff. Tübingen 1913. Mohr.
— Trennung von Staat und Kirche, in Deutsche Juristen-Zeitung, 24. Jahrgang, Sp. 123 ff. Berlin 1919. Liebmann.
— Die deutsche Kirche im deutschen Staat. Berlin 1919. Weidmann.
— Staat und Kirche, in Handbuch der Politik. 3. Auflage, Band I, S. 126 ff. Berlin 1929. Rothschild.
Kapler: Die Neuregelung des Verfahrens bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen in der preußischen Landeskirche, in Preußisches Pfarrarchiv. 2. Jahrgang, 2. Heft, S. 97 ff. Berlin 1910. Vahlen.
v. Kirchenheim, A.: Kirchenrecht. Bonn 1900. Marcus.
— Militärkirchenwesen, in Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Band II. Tübingen 1913. Mohr.
Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt.
Koch, C. F.: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. Kommentar. Band IV, 8. Auflage. Berlin 1886. Guttentag.
Koellreutter, Otto: Staat, Kirche und Schule im heutigen Deutschland, in Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Nr. 43. Tübingen 1926. Mohr.
Koeniger, Albert: Grundzüge des katholischen Kirchenrechts. Bonn 1924. Röhrscheid.
Köhler, Karl: Lehrbuch des deutsch-evangelischen Kirchenrechts. Berlin 1895. Reuther und Reinhard.
Köhler, Walther: Zu Luthers Kirchenbegriff, in „Die Christliche Welt". 21. Jahrgang, Nr. 16, S. 371 ff. Marburg 1907. Christl. Welt.
Kolde, Theodor: Luthers Stellung zu Concil und Kirche bis zum Wormser Reichstag 1521. Gütersloh 1876. Bertelsmann.
Konkursordnung.
Köstlin, Julius: Luthers Lehre von der Kirche. Stuttgart 1853. Liesching.
— Kirche, in Real-Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. 3. Auflage, Band X, S. 315 ff. Leipzig 1901. Hinrichs.
Laband, Paul: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Auflage, Band I, Tübingen 1901. Mohr.

Langhäuser, I.: Das Militärkirchenwesen im kurbrandenburgischen und Kgl. Preußischen Heer. Straßburger Dissertation 1912.

Lenz, Max: Luthers Lehre von der Obrigkeit, in Preußische Jahrbücher, 75. Band, S. 426 ff. Berlin 1894. Walter.

Lilienthal, A.: Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Artikel 137 der R.V. Berlin 1925. Heymann.

Linneborn, Johannes: Rechtliches zur Preußischen Militärseelsorge, in Theologie und Glaube. 7. Jahrgang, S. 529 ff. Paderborn 1915. Schöningh.

v. Liszt, Franz: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Auflage, besorgt von Eberhard Schmidt, Berlin 1927, de Gruyter und Co.

Lüttgert, G.: Gibt es ein unmittelbar anwendbares gemeines evangelisches Kirchenrecht? Göttingener Dissertation 1892.

— Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen. Gütersloh 1905. Bertelsmann.

— Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union. Berlin 1925. Trowitzsch und Sohn.

Martens, Wilhelm: Die Beziehungen der Ueberordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat. Stuttgart 1877. Cotta.

Mayer, Otto: Staat und Kirche, in Real-Encyclopädie für protestantische Theologie und Kirche. 3. Auflage, 18. Band, S. 707 ff. Leipzig 1901. Hinrichs.

— Die Trennung von Kirche und Staat. Leipzig 1919.Teubner.

— Deutsches Verwaltungsrecht. 3. Auflage, 2 Bände, München 1924. Duncker und Humblot.

Mausbach, Joseph: Kulturfragen in der deutschen Verfassung. München-Gladbach 1920. Volksverein.

Meier, Th.: Das preußische gemeine und provinzielle Kirchenrecht für das Geltungsgebiet des A.L.R. Berlin 1868. Reimer.

Meier, Gustav: Ueber die Entstehung und den Begriff des landesherrlichen Kirchenregiments. Göttingener Dissertation 1890.

Mejer, Otto: Die Grundlagen des lutherischen Kirchenregiments. Rostock 1864. Stiller.

— Das Rechtsleben der Deutschen Evangelischen Landeskirchen. Hannover 1889. Meyer.

Menzel, Adolf: Begriff und Wesen des Staates, in Handbuch der Politik. 3. Auflage, Band I, S. 41 ff. Berlin 1920. Rothschild.
Meurer, Christian: Die Juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht. Stuttgart 1901. Enke.
— Das Gehaltsrecht der Pfarrer in Preußen nach der Gesetzgebung vom 26. 5. 1909. Stuttgart 1910. Enke.
— Die Kirchenfrage im Verfassungsausschuß, in Deutsche Juristen-Zeitung, 24. Jahrgang, Sp. 383 ff. Berlin 1919. Liebmann.
Meyer, Georg: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 7. Auflage. Bearbeitet von Gerhard Anschütz. 1. Teil 1914, 2. Teil 1917, 3. Teil 1919. München. Duncker und Humblot.
Meyer, Hugo: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 5. Auflage. Leipzig 1895. Deichert.
Müller, Karl: Kirche, Gemeinde und weltliche Obrigkeit nach Luther, in „Die Christliche Welt" Nr. 22, S. 510 ff. und Nr. 23, S. 529 ff. Marburg 1910. Christliche Welt.
— Kirche, Gemeinde und Obrigkeit nach Luther. Tübingen 1910. Mohr.
Nationalversammlung im Jahre 1919, Die Deutsche, Band I bis IX, herausg. von Ed. Heilfron. Berlin. Norddeutsche Verlagsanstalt.
Nawiasky, Hans: Die Grundgedanken der Reichsverfassung. München 1920. Duncker und Humblot.
Neumann, Ernst: Der rechtliche Charakter des Staatsdienstes in Preußen. Erlangener Dissertation 1897.
Niethack-Stahn, Walter: Die preußische Landeskirche unter FriedrichWilhelm IV. in Preußische Jahrbücher, 128. Band, S. 191 ff. Berlin 1907. Stilke.
Nitze, F.: Die Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der evangelischen Landeskirche in Preußen. Berlin 1895. Heymann.
v. Olshausen, Justus: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Band I: 10. Auflage, Berlin 1916, Vahlen. Band II: 8. Auflage, Berlin 1910, Vahlen.
Oppenhoff, Friedrich: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 2. Auflage, Berlin 1892. Reimer.
Pallas, K.: Die Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments in Kursachsen vor der Reformation, in Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen. Band XXIV, S. 129 ff. Halle a. S. 1919. Anton.

Pauls, Theodor: Luthers Auffassung von Staat und Volk. Bonn 1925. Schröder.
Pfeifer, Ernst: Die strafrechtliche Stellung der Geistlichen und Religionsdiener. Freiburger Dissertation 1911.
Pieper, I.: Das Reichsbeamtengesetz vom 31. 3. 1873 und seine Ergänzungen. Kommentar. 2. Auflage. Berlin 1901. Guttentag.
Piloty, Robert: Das Dienstverhältnis der weltlichen Kirchenbeamten, in Archiv des Oeffentlichen Rechts. 41. Band, S. 202 ff. Tübingen 1921. Mohr.
Preiser, Friedrich: Die Versetzung des Pfarrers „im Interesse des Dienstes", in Deutsches Pfarrerblatt, 33. Jahrgang, Nr. 45, S. 713 ff. Essen 1929.
Preuß, Hugo: Deutschlands Republikanische Reichsverfassung. 2. Auflage. Berlin 1923. Neuer Staat.
Preußisches Pfarrarchiv. Zeitschrift für Rechtsprechung und Verwaltung auf dem Gebiete der evangelischen Landeskirchen. Berlin. Vahlen.
v. Ranke, Leopold: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. 3 Bände, München 1925, Verlag Drei Masken.
Rechtsprechung des Königlichen Ober-Tribunals und des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts in Straf-Sachen. Herausgegeben von Dr. Oppenhoff. Berlin.
Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. München.
Rehm, Hermann: Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht. Münchener Dissertation 1885.
Reichsabgabenordnung.
Repke: Die Verhandlung der Generalsynode über den Entwurf eines Kirchengesetzes betr. die Versetzung von Geistlichen, in Mitteilungen des Ev. Pfarrervereins der Prov. Schlesien, XL. Jahrg., Nr. 3/4, S. 26 ff. 1930.
Richter, Aemilius Ludwig: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Auflage. Leipzig 1886. Tauchnitz.
Riecker, Karl: Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart. Leipzig 1893. Hirschfeld.
— Die Stellung des modernen Staates zur Religion und Kirche. Dresden 1895. v. Zahn und Jaensch.

— Grundsätze reformierter Kirchenverfassung. Leipzig 1899. Hirschfeld.
— Zur Neugestaltung der protestantischen Kirchenverfassung in Deutschland. Erlangen 1919. Deichert.
Rietschel, Ernst: Luthers Anschauung von der Unsichtbarkeit und Sichtbarkeit der Kirche, in Theologische Studien und Kritiken, 1. Heft, S. 404, Gotha 1900. Perthes.
v. Rönne, Ludwig: Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie. 5. Auflage, Band III. 1. Abteilung Leipzig 1915 Brockhaus.
Rosin, Heinrich: Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Freiburg i. B. 1886. Mohr.
Rothenbücher, Karl: Die Trennung von Staat und Kirche. München 1908. Beck.
— Wandlungen in dem Verhältnis von Staat und Kirche in der neueren Zeit, in Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Band III, S. 336 ff. Tübingen 1909. Mohr.
Rüdorff, Hans: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 4. Auflage, herausgegeben von M. Stenglein. Berlin 1892. Guttentag.
Ruthenberg, Otto: Verfassungsgesetze des deutschen Reichs und der deutschen Länder. Berlin 1926. Vahlen.
Sägmüller, Johannes Baptist: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 3. Auflage, Band I und II. Freiburg i. B. 1914. Herder.
Sartorius, Carl: Die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechts. München 1891. Beck.
Schäfer: Kirchengesetz betreffend die Versetzung von Geistlichen, in Deutsches Pfarrerblatt, 34. Jahrgang, Nr. 17, S. 260 ff. Essen 1930.
Schian, Martin: Der evangelische Pfarrer der Gegenwart. Leipzig 1920. Hinrichs.
Schmidt, Richard: Einführung in die Rechtswissenschaft. 2. Auflage, Leipzig 1923. Meiner.
Schmitt, I.: Die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften nach Artikel 137, Absatz 3 der neuen Reichsverfassung, in Archiv des öffentlichen Rechts, Band LXII, S. 1 ff. Tübingen 1922. Mohr.
Schoen, Paul: Das Landeskirchentum in Preußen, in Verwaltungsarchiv, Band VI, Heft 2/3. Berlin 1898. Heymann.

— Das evangelische Kirchenrecht in Preußen. Band I, 1903, Band II, 1. Abteilung 1906, 2. Abteilung 1910. Berlin. Heymann.
— Deutsches Verwaltungsrecht, in Encyklopädie der Rechtswissenschaft, 7. Auflage, Band IV, S. 193 ff. Berlin 1914. Guttentag.
— Der Staat und die Religionsgesellschaften in der Gegenwart, in Verwaltungsarchiv, Band XXIX, S. 1 ff, Berlin 1921, Heymann.
— Das neue Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Preußen. Berlin 1929. Heymann.
Schultze, P.: Der Begriff der Oeffentlichkeit im Reichsstrafgesetzbuch. Erlangener Dissertation 1887.
Schwartz, E.: Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31./1. 1850. Kommentar. Breslau 1896. Koebner.
Schwartz, Ernst: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Kommentar. Berlin 1914. Springer.
Schwartz, Oskar: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 3. Auflage. Leipzig 1873. Fues.
Schwarzlose, Karl: Die Neugestaltung der evangelischen Landeskirche Preußens nach dem Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments. Frankfurt a. M. 1920. Englert und Schlosser.
Seeberg, Reinhold: Lehrbuch der Dogmengeschichte. Band IV, 1. Hälfte 1917, 2. Hälfte 1920, Leipzig. Deichert.
Sehling: Superintendent, in Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. 3. Auflage, Band XIX, S. 167 ff. Leipzig 1901, Hinrichs.
Simons, Walter: Reflexionen über das Verhältnis von Staat und Kirche, in „Stockholm". 1928, Nr. 4, S. 299 ff. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht.
Singer, Heinrich: Zur Frage des staatlichen Oberaufsichtsrechtes, in Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. 3. Folge, Band V, S. 60 ff, Freiburg i. B. 1895. Mohr.
Sohm, Rudolph: Kirchengeschichte im Grundriß. 19. Auflage. Leipzig. Ungleich.
— Das Verhältnis von Staat und Kirche, in Zeitschrift für Kirchenrecht, Band XI, S. 157 ff. Tübingen 1873. Laupp.
— Weltliches und geistliches Recht, in „Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Dr. Karl Binding.', Leipzig 1914. Duncker und Humblot.

— Kirchenrecht. Band I: Leipzig 1892, Duncker und Humblot. Band II: Leipzig 1923, Duncker und Humblot.
v. Stengel, Karl, Freiherr: Das Staatsrecht des Königreichs Preußen, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts. 2. Auflage, Band II, 3. Abteilung, Freiburg i. B. 1894. Mohr.
Stenglein, M.: Lexikon des deutschen Strafrechts. Band I und II. Berlin 1900. Liebmann.
Stephan, Horst: Die Neuzeit, in Handbuch der Kirchengeschichte. 4. Teil. Tübingen 1909. Mohr.
Stier-Somlo, Fritz: Kommentar zur Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. 11. 1920. Berlin 1921 de Gruyter und Co.
— Das Preußische Verfassungsrecht. Bonn 1922. Maraus.
— Sammlung in der Praxis oft angewandter Verfassungs- und Verwaltungsgesetze und Verwaltungsordnungen des Deutschen Reiches mit preußischen Ausführungsgesetzen und Verordnungen. 3. Auflage. München 1923. Schweitzer.
— Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht. I. Berlin 1924, de Gruyter und Co.
— Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11/8. 1919. 3. Auflage. Bonn 1925. Maraus.
— Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Band I—VI. Berlin 1926/29. de Gruyter.
Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten vom 14/4. 1851.
Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15/5. 1871.
Strafprozeßordnung.
Stutz, Ulrich: Kirchenrecht, in Encyklopädie der Rechtswissenschaften, 7. Auflage, Band V, S. 275 ff. Berlin 1914. Guttentag.
Theinert, Hans: Zur rechtlichen Kennzeichnung der Konsistorial-Synodalverfassung der altpreußischen evangelischen Landeskirche, in Verwaltungsarchiv, Band XVI, S. 57 ff. Berlin 1908. Heymann.
Thümmel, Otto: Evangelisches Kirchenrecht für Preußen. Berlin 1930. Vahlen.
Tischhauser, Christian: Geschichte der evangelischen Kirche Deutschlands in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Basel 1900. Reich.
Troeltsch, Ernst: Das Wesen des modernen Geistes, in Preußische Jahrbücher, 128. Band, S. 1 ff. Berlin 1907. Stilke.

Trusen, H.: Das preußische Kirchenrecht im Bereiche der evangelischen Landeskirche. Berlin 1883. Guttentag.
Thudichum, Friedrich: Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts. Band I 1877, Band II 1878, Leipzig. Duncker und Humblot.
Vollert, Kurt: Sind in Preußen Kirchendiener Staatsbeamte? Erlanger Dissertation 1908.
Wachenfeld, F.: Strafrecht, in Encyklopädie der Rechtswissenschaft. 7. Auflage, Band V, S. 3 ff. Berlin 1914. Guttentag.
Waldecker, Ludwig: Ueber den Begriff der Korporation des öffentlichen Rechts nach preußischem Recht. Berlin 1913. Guttentag.
— Die Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. 11. 1920. Berlin 1921. Stilke.
Wolff, Walter: Die Verfassung der evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Berlin 1925. Heymann.
Wolfstieg, Friedrich: Das Beamtenreichsrecht nach Inkrafttreten der R.V. vom 11. 8. 1919. Berlin 1921. Heymann.
Wolgast, Ernst: Die rechtliche Stellung des Schleswig-Holsteinischen Konsistoriums, in Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. 1. Reihe, 8. Heft, Kiel 1916. Cordes.
Zivilprozeßordnung.
Zorn, Philipp: Lehrbuch des Kirchenrechts, in Handbibliothek des öffentlichen Rechts. Band III, Stuttgart 1888. Enke.
— Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Auflage, Band I, Berlin 1895. Guttentag.
— Evangelische Kirche, in Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. 2. Auflage, Band I, Seite 742 ff. Tübingen 1911. Mohr.
— Die christlichen Religionsgesellschaften, in Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. 2. Auflage, Band III, S. 295 ff. Tübingen 1914. Mohr.
— Pfarrer, in Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Auflage, Band III, S. 71 ff. Tübingen 1914. Mohr.
— Die alte und die neue Reichsverfassung. Berlin 1924. Kameradschaft.

Abkürzungen.

A.L.R. = Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten.
B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
E. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
E.A. = Martin Luthers sämtliche Werke. Erlanger Ausgabe.
Grotefend = Das gesamte Deutsche und Preußische Gesetzgebungs-Material; vor 1888: die Gesetze und Verordnungen nebst den sonstigen Erlassen für den Preußischen Staat und das Deutsche Reich. Begründet von Grotefend.
G.V.G. = Gerichtsverfassungsgesetz.
K.G.V.B. = Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt des Evangelischen Ober-Kirchen-Rats.
K.O. = Konkursordnung.
O.R. = Rechtsprechung des Kgl. Ober-Tribunals und des Kgl. Ober-Appellationsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von Dr. Oppenhoff.
O.V.G. = Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.
Pr.G.S. = Preußische Gesetzsammlung.
Pr.V. = Preußische Verfassung vom 31. 1. 1850.
Pr.St.G.B. = Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten vom 14. 4. 51.
R. = Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen.
R.A.O. = Reichsabgabenordnung.
R.G. = Reichsgericht.
R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.
R.G.Z. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
R.V. = Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919.
St.G.B. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
St.P.O. = Strafprozeßordnung.
V.A. = Verwaltungsarchiv.
V.U. = Verfassungsurkunde.
Z.P.O. = Zivilprozeßordnung.

Inhaltsverzeichnis.

A. Einleitung. Die rechtliche Stellung des evangelischen Pfarrers bis 1918 auf Grund des Verhältnisses von Staat und Kirche . . . .

I. in der Zeit bis 1648 1

II. bis zur Zeit des ALR. 12

III. im 19. Jahrhundert 18

B. Die rechtliche Stellung des ev. Pfarrers seit der Revolution von 1918. . 31

Vorbemerkungen über Staat und Kirche seit 1918. . . . . .

I. Untersuchung der Stellung des ev. Pfarrers . . . .

1. im Sinne des Staatsrechts. . . . . , ,

a) Ist der Pfarrer unmittelbarer Staatsbeamter? 44

b) Ist er mittelbarer Staatsbeamter? 53

c) Ist der Pfarrer öffentlicher Beamter? 58

d) Gelten die beamtenrechtlichen Normen der RV. für den Pfarrer? 59

2. im Sinne des Strafrechts. . . . . .

a) Ist der Pfarrer Beamter im Sinne des § 359 StGB.? . . . 71

b) Ist das Amt des Pfarrers ein öffentliches Amt? 78

3. im Sinne des Kirchenrechts. . . . . .

a) Welches ist die kirchenrechtliche Stellung des Pfarrers? . . 84

b) Paßt auf den Pfarrer die Bezeichnung „Kirchenbeamter"? . . 92

II. Ergebnis der Untersuchung 93

Anhang. Die rechtliche Stellung des Militär- und Anstaltspfarrers . 95

Die rechtliche Stellung des evangelischen Pfarrers bis 1918 auf Grund des Verhältnisses von Staat und Kirche.

I. In der Zeit bis 1648.

Die rechtliche Stellung des Pfarrers ist aufs engste verbunden mit der rechtlichen Stellung der Kirche. So ist die Frage nach der rechtlichen Stellung des evangelischen Geistlichen nicht zu trennen von einem anderen bedeutsamen Problem, dem des Verhältnisses von Staat und Kirche. Die Stellung des Pfarrers muß grundverschieden sein, je nachdem die Kirche über dem Staat steht oder ihm untergeordnet ist oder gar zur Staatsanstalt herabgedrückt wird. Bredt[1] betont mit Recht: „Die Stellung des Pastors ist zu allen Zeiten nur eine Untererscheinung von der Stellung der Kirche im ganzen gewesen". So verschieden diese Stellung war, so verschieden war die rechtliche Stellung des Pfarrers. Das Verhältnis von Staat und Kirche kann deshalb bei unserer Untersuchung nicht beiseite bleiben.

Es ist eine Grundwahrheit, daß alles Recht nur aus dem Zusammenhang der rechtsgeschichtlichen Entwicklung heraus zu verstehen ist. Das gilt auch für das Rechtsverhältnis von Staat und Kirche. Dies Verhältnis ist im Laufe der Jahrhunderte geschichtlich geworden und kann nur geschichtlich verstanden werden.[2] So soll das Verhältnis von Kirche und Staat in seiner geschichtlichen Entwicklung dargestellt und auf dieser Grundlage die jeweilige Stellung des Pfarrers in dem betreffenden Zeitabschnitt herausgearbeitet werden. Aus der geschichtlichen Vergangenheit aber verstehen wir die Gegenwart, die aus ihr erwachsen ist.

---

1) J. V. Bredt: Die Rechtslage nach 1918 Band II. Berlin 1922, S. 343.
2) K. Riecker: Die Stellung des modernen Staates zu Religion und Kirche, Dresden 1895, S. 1.

Die Frage Staat und Kirche ist uralt und weist zurück bis in die ersten Jahrhunderte nach Christi Geburt. Wohl hat die apostolische Zeit eine klare und einheitliche Stellung zum Staat nicht gehabt — ihre Weltbetrachtung ist eine religiöse und verweist diese Frage in eine Sphäre, die für sie keinerlei Bedeutung hat[3] —, aber der römische Staat hat seinerseits eine Stellung zum Christentum. Nachdem es weder gelungen, das Christentum niederzuwerfen, noch andererseits einen einheitlichen heidnischen Kult zu schaffen, unternimmt Konstantin die Vereinigung;[4] aus Gründen des Staatswohls stellt er die abseits stehende christliche Kirche in den Dienst des Staates.[5] Dies Ereignis hat eine überaus weittragende Bedeutung.[6] Staat und Kirche haben eine Verbindung eingegangen, auf die sie ursprünglich nicht angelegt sind.

Diese Verbindung hat mannigfache Wandlungen erfahren bis in die Gegenwart. Es ist nicht Aufgabe dieser Abhandlung, diese Entwicklung von ihren ersten Anfängen an im Orient und Okzident zu verfolgen. Uns interessiert die Entwicklung in Deutschland, und zwar hier die seit den Tagen des Mittelalters.

Im Mittelalter besteht die Kirchenherrschaft[7], d. h. die souveräne Macht der Kirche steht über dem Staat. Nachdem schon im 9. Jahrhundert eine Begründung der kirchlichen Weltherrschaft durch die pseudoisidorischen Dekretalen beschafft worden[8], ist am Ende des 11. Jahrhunderts die absolute Kirchenherrschaft aufgerichtet. Sie behauptet sich bis ins 14. Jahrhundert. Gregor VII., Alexander III., Innocenz III. und Bonfatius VIII. sind hier zu nennen[9]. Mit ihnen steht das Papsttum auf dem Höhepunkt seiner Macht. Der Papst ist nicht nur das Oberhaupt der abendländischen Christenheit, er ist der durch keine staatliche Macht gehinderte Gesetzgeber der Welt. Die Kirche umfaßt die ganze Menschheit; ihr hat sich jede andere Gewalt unterzuordnen. Man bezeichnet dieses System als Kirchenstaatstum[10]. Diese

3) P. Feine: Kirche und Staat, ihr Verhältnis zu einander. Halle a. S. 1914, S. 6.
4) E. Friedberg: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Leipzig 1895. S. 32.
5) J. V. Bredt: Neues ev. Kirchenrecht für Preußen, Bd. I. Berlin 1921, S. 54 f.
6) A. Frantz: Lehrbuch d. Kirchenrechts, Göttingen 1899, S. 20.
7) K. Rieker: Die rechtliche Stellung der ev. Kirche Deutschlands. Leipzig 1893. S. 17.
8) W. Kahl: Staat u. Kirche. Berlin 1920. S. 129.
9) F. Giese: Grundzüge des Staatskirchenrechts. Bonn 1924. S. 184.
10) G. Lüttgert: Evangelisches Kirchenrecht, Gütersloh 1905, S. 7.

mittelalterliche Anschauungsweise hat ihren klassischen Ausdruck gefunden in der Bulle Bonifatius' VIII. Unam sanctam vom 18./11. 1302, nach welcher dem Papst als Stellvertreter Christi und Nachfolger Petri beide Schwerter, das geistliche und das weltliche gehören. Diese Bulle gibt ein Zeugnis vom „Höhepunkt und zugleich Wendepunkt der päpstlichen Allgewalt"[11].

Mit dem 14. Jahrhundert tritt der Umschwung ein. Es ist die Zeit des werdenden Staatsgedankens. Ueberall entstehen und erstarken nationale Staaten, die sich gegen die Ansprüche des Papsttums auflehnen und von Rom zu befreien suchen. Der geistlichen Monarchie der Kirche tritt der weltliche nationale Staat mit seiner Eigenberechtigung gegenüber. Damit ist der universalistische Anspruch der mittelalterlichen Kirche zusammengebrochen. Neben dieser politischen Strömung geht eine kirchliche. Der Verfall der Kirche am Ende des 13. Jahrhunderts läßt alle ernsteren Gemüter auf Heilung sinnen. Diese Rettung sucht man beim Versagen der kirchlichen Führer bei der weltlichen Gewalt[12]. Auch von hier aus gewinnt diese eine ganz andere Stellung zur Kirchengewalt wie bisher. Ein neues System beginnt, Boden zu gewinnen, wohl in reicher Ausprägung und Variation, aber grundsätzlich anders eingestellt als das bisherige: das Kirchenstaatstum wird vom Staatskirchentum abgelöst.

Man neigt oft dazu, für diesen Umschwung die Reformation verantwortlich zu machen. Das ist nicht richtig. Die letzten Wurzeln liegen nicht in der Reformation, sondern in der Zeit vor der Reformation. Diese Entwickung hat mit dem Schwächerwerden der Kirche und dem Erstarken des Staates eingesetzt. Die weltliche Gewalt wird sich ihrer Selbständigkeit und Eigenberechtigung bewußt und verlangt: nicht der weltliche Arm hat der Kirche zu dienen, sondern die Kirche dem Staat[13]. Am Ende des Mittelalters sind schon An-

11) W. Kahl: a.a.O., S. 129

12) K. Köhler: Lehrbuch des deutsch-ev. Kirchenrechts, Berlin 1895, S. 54.

13) So zwingt Philipp der Schöne von Frankreich Clemens V., die Bulle Unam sanctam für Frankreich zurückzunehmen. So spricht für Deutschland der Kurverein von Rense 1338 die Unabhängigkeit des Kaisertums vom Papsttum aus, die dann 1356 in der Goldenen Bulle reichsgesetzlich festgelegt wird. So lehnen Herzog Stephan der Aeltere von Bayern und seine Söhne 1367 ab, kirchliche Steuern zu zahlen oder zu erheben; der Papst habe in ihrem Lande nichts zu gebieten. (E. Friedberg: Die Grenzen zwischen Staat und Kirche, Tübingen 1872, S. 62 f). So sind sich die Fürsten ihrer Unabhängigkeit wohl bewußt. Sie bekennen sich aber andrerseits zum

sätze vorhanden, daß sich die landesherrliche Verwaltungshoheit auf die Kirche erstreckt. Hier liegen die Wurzeln für eine spätere Entwicklung, zunächst die Entwicklung zur Zeit der Reformation.

Haben Luthers Ideen auch das Verhältnis von Staat und Kirche neu bestimmt? Martin Luther wurzelt mit seinen Anschauungen in der mittelalterlichen Vorstellungswelt, die beherrscht ist von der Idee der Einheit von Staat und Kirche Auch für Luther ist kirchliche und staatliche Ordnung zu unlösbarer Einheit verschlungen[14]. Es gibt nur ein Gemeinwesen, die Christenheit, d. h. die Gemeinde der mit Christus im Glauben Geeinten. Diese eine Christenheit, die Luther gleichbedeutend mit Kirche ist, hat zwei Lebensgebiete, zwei Gewalten, betätigt sich nach zwei Seiten, der geistlichen und weltlichen. Hier handelt es sich aber nicht um abstrakte Gewalten, sondern lebendige Persönlichkeiten[15].

Wenn Luther 1520 in seiner großen Reformationsschrift „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung" die christliche Obrigkeit[16] zu einer Reformation des öffentlichen Lebens aufruft, dann ist das nicht etwa so gemeint, als solle die Obrigkeit die Reformation in die Hand nehmen und durchführen; sie soll nur angesichts der schreienden Notstände und Aergernisse, gegenüber denen die päpstliche Gewalt versagt, an der Beseitigung der Not mithelfen. So handelt es sich nicht um die Zuweisung eines Rechtes, sondern die Erinnerung an eine Pflicht der christlichen Obrigkeit. Diese Pflicht hat die

Schutzamt für die Kirche, wie uns dies in der Stellung des Kaisers — vgl. Reformatio Sigismundi vom Jahre 1436 — wie der Fürsten entgegentritt (K. Pallas: Die Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments Halle a. S. 1910, S. 149).

14) Luther kennt nicht zwei große selbständige Gebilde, zwei Kreise, hier Staat und dort Kirche, die wohl ihre Berührungspunkte haben, im übrigen aber von einander getrennt sind, er kennt nur einen Kreis, bezw. eine Ellipse mit zwei Brennpunkten; Kreis oder Elipse aber ist die eine Christenheit. Eine Frage „Staat und Kirche" in unserem Sinn gibt es für die Reformationszeit nicht. Man soll sich deshalb auch hüten, Luthers Grundbegriffe einfach auf spätere Institutionen übertragen zu wollen. (O. Mejer: Die Grundlagen des lutherischen Kirchenregiments, Rostock 1864, S. 10).

15) Es ist für Luther bezeichnend, daß er nie vom Abstractum Staat, sondern stets vom Concretum Obrigkeit redet. Der Gedanke der ev. Berufssittlichkeit charakterisiert Luthers Staatsauffassung: die Obrigkeit hat die Pflicht zur Amtsführung in gottgebundener Verantwortung (G. Holstein: Luther und die deutsche Staatsidee, Tübingen 1926, S. 97). Später ist dann dieser Begriff der göttlichen Verpflichtung aus seiner alles beherrschenden Stellung durch den des öffentlichen Rechtes verdrängt worden. (K. Müller: Kirche, Gemeinde und Obrigkeit nach Luther, Tübingen 1910, S. 3).

16) Unter dem Adel hat Luther nicht nur die Ritterschaft gemeint, sondern die gesamten Obrigkeiten: Kaiser, Fürsten, Magistrate, Ritter (P. Drews: Entsprach das Staatskirchentum dem Ideale Luthers? Tübingen 1908, S. 4).

Obrigkeit gegenüber jedem[17], wo es gilt, Leib und Leben der Untertanen zu schützen; diese Pflicht darf auch vor dem geistlichen Stande nicht haltmachen, wenn er die Christenheit ins Verderben führt.[18] So bedeutet das Amt der Obrigkeit einen Dienst an der Christenheit. Die Obrigkeit dient mittelbar der Kirche.

Gleichwohl sieht Luther in solchem Eingreifen der weltlichen Macht letzten Endes nur ein Notwerk[19]. Es widerstrebt ihm um der Selbständigkeit der Kirche willen. Kirche ist für Luther nicht eine christliche Anstalt, sondern ein christliches Volk, wo Gottes Leben rinnt[20]. Kirche ist die „Gemeinde der Gläubigen", die Gemeinschaft der durch das Wort innerlich Erfaßten[21]. Sie ist keine natürliche, sondern eine geistliche und deshalb unsichtbare Gemeinschaft[22], die nur für den Glauben zu erkennen und im Glauben zu erfassen ist.[23] Von hier aus ist es verständlich, daß Luther die weltliche Macht von kirchlichen Angelegenheiten fernzuhalten sucht. Luther baut auf die überzeugende und einigende Macht des Wortes. Die Gläubigen brauchen keinen Zwang und kein äußeres Recht, wohl aber die Ungläubigen[24]. Für diese Nichtchristen ist die weltliche Obrigkeit nötig. Erfüllt die Kirche nicht mehr ihren Dienst, oder ist sie dazu nicht imstande, dann entsteht für die christliche Obrigkeit die Pflicht, zu helfen.

Soviel in gedrängter Kürze über Luthers grundsätzliche Einstellung, die bei ihm von Anfang an unverändert geblieben

---

17) In der E. A. 27/336 heißt es: „Ein Steinmetz muß ein Gesetz haben, daß er nit ein Ellen lang fur ein halb nehm: ein Schuster hat Gesetz, daß er einem Kind kein Mannschuh macht; ja Morder haben ein Gesetz, daß die Ausbeut gleich theilet werde . . . also weltlich Ubirkeit hat Gesetz, daß ein dem andern an Gut, Ehr und Leib nit schade."

18) K. Müller: a.a.O., S. 23.

19) K. Holl: Luther und das landesherrliche Kirchenregiment, Tübingen 1911, S. 13.

20) „Alles was nach Rechtsorganisationen schmeckt, gehört nicht zur Kirche" (W. Köhler: Zu Luthers Kirchenbegriff. Marburg 1907, S. 374).

21) Entscheidendes Gewicht legt Luther auf das W o r t . Drum ist ihm die Wortverkündigung die Hauptsache. Wo Gottes Wort verkündet wird, da ist Kirche (J. Köstlin: Luthers Lehre von der Kirche, Stuttgart 1835, S. 14 und R. Seeberg: Lehrbuch der Dogmengeschichte, Bd. IV. 1. Hälfte, Leipzig 1917, S. 279).

22) Der Raummangel verbietet ein Eingehen auf die ecclesia invisibilis und visibilis bei Luther und Melanchthon.

23) Allein der Gläubige vernimmt Gottes Wort. Der Ungläubige hört nur das tote Wort. Es geht ihm wie dem Menschen mit der Musik. Den Ton hört jeder Mensch, der überhaupt ein Gehör besitzt. Musik dagegen ist nicht bloß mit den Ohren zu hören, sondern setzt einen musikalischen Sinn voraus. (E. Rietschel: Luthers Anschauung von der Unsichtbarkeit und Sichtbarkeit der Kirche, Gotha 1900, S. 451).

ist.[25] Es ist bezeichnend, wie wenig sich Luther bis 1525 an seinen Landesherrn gewandt hat, wiewohl dieser der Reformation freundlich gegenüberstand. Die Erneuerung der Kirche sollte sich aus der eigenen Kraft der Gemeinde[26] entwickeln. Wenn der Landesherr einmal hilft, geschieht es nie, um in kirchlichen Dingen zu reformieren, sondern um sich in den Dienst der Gemeinde zu stellen.

Von einschneidender Bedeutung wird die Visitation[27] vom Jahre 1528, zu der die ungeklärten Rechtsverhältnisse, die gottesdienstliche Zerplitterung und die schwierige pekuniäre Lage verschiedener Gemeinden gebieterisch zwingt. In seiner Vorrede zu den Visitationsartikeln von 1528 betont Luther die Notlage, die dazu zwingt, sich an den Kurfürsten zu wenden. Die eigentlich dazu berufenen Bischöfe kommen nicht in Frage.[28] Die Reformatoren fühlen keine innere Berufung dazu, das Amt von sich aus zu übernehmen. So bleibt allein der Kurfürst als der christliche Bruder, der helfen kann. Wie der Kurfürst seine Stellung aufgefaßt hat, davon berichtet seine Instruktion von 1527. Nach ihr ordnet er die Visitation an und führt sie selbständig durch. Er fühlt sich als Landesherr für das geistliche Wohl seiner Untertanen ebenso verantwortlich wie für das leibliche. Die Visitatoren betrachtet er als seine Beamten, die in seinem Auftrage handeln. Hier ist der Anfang vom landesherrlichen Kirchenregiment.

---

24) E. A. 22/69: „Die Welt und die Menge ist und bleibt Unchristen, ob sie gleich alle getauft und Christen heißen".

25) Anderer Ansicht ist Drews, (a.a.O., S. 34 ff); er meint, Luther habe erst auf die Fürsten, dann auf die Gemeinden gehofft.

26) Gemeinde ist dort, wo das lautere Evangelium gepredigt wird. So mit K. Müller, (a.a.O., S. 43), gegen H. Hermelink: Zu Luthers Gedanken über Idealgemeinden und von weltlicher Obrigkeit, Gotha, S. 303, der im Begriff Gemeinde stets ihre obrigkeitliche Organisation sieht.

27) Die Idee einer Kirchenvisitation stammt von dem Prediger Nicolaus Hausmann in Zwickau. Er wandte sich 1524 und 1525 an den Herzog Johann von Sachsen und bat unter Darlegung der kirchlichen Schäden um die Vornahme einer Kirchenvisitation durch den Kurfürst. (K. Riecker: Die rechtliche Stellung. S. 150 f). Der Tod des Kurfürsten am 5. 5. 1525 und der Bauernaufstand ließen es nicht dazu kommen. Ende 1525 und Anfang 1526 setzte sich Luther selbst dafür ein, damit wieder Ordnung einkehre. Der Kurfürst ging auf den Vorschlag ein.

28) Die Hoffnung der Reformatoren, die Bischöfe für die evangelische Lehre zu gewinnen und damit die ganze kirchliche Organisation zu übernehmen, hat sich nicht erfüllt. Nur wenige Bischöfe sind evangelisch geworden. Seit 1537 bestand eine Aussicht auf Wiederherstellung der bischöflichen Diöcesanregierung nicht mehr. (O. Mejer: Die Grundlagen . . . S. 100). Gleichwohl können sich die Reformatoren nicht entschließen, neue Bischöfe zu ernennen, vor allem nicht selbst das bischöfliche Amt zu übernehmen (Ph. Zorn: Lehrbuch des Kirchenrechts, Stuttgart 1888, S. 152).

Luther steht in entschiedenem Gegensatz zum Kurfürsten.[29] Er sträubt sich heftig, das kirchliche Visitatorenamt durch eine landesherrliche Befugnis ersetzen zu lassen. Nicht der Kurfürst ist Visitator, der die Visitation durchführt, sondern der Kurfürst soll nur die Visitatoren ernennen. Die Kirche ist selbsttätig.[30] So betrachtet Luther die Visitationen als einen Akt der kirchlichen Selbsthilfe, der Kurfürst dagegen als einen Ausfluß seiner landesherrlichen Fürsorge, bezw. seiner landesherrlichen Stellung.[31] Luther hat gegen die Stellung des Kurfürsten in seiner Vorrede protestiert, er hat sich immer aufs neue aufs schärfste dagegen verwahrt[33] — es ist umsonst. Die Macht der Tatsachen ist stärker als seine Theorie. Als die Visitation erst einmal im Namen des Kurfürsten unternommen wird, gilt er als derjenige, der auch in geistlichen Dingen zu entscheiden hat.

1528 wird anläßlich der ersten Kirchenvisitation das Superattendentenamt begründet. Das Amt ist ursprünglich rein seelsorgerlicher, geistlicher Natur.[33] Es dauert nicht lange, und es werden aus den Organen der Visitationskommissionen landesherrliche Beamte. Die Visitationskommissionen, die nur für einen bestimmten Zweck gebildet waren, sind nicht geeignet, als obere kirchliche Behörde zu fungieren. So entstehen neben ihnen die Kirchenregimentsbehörden — die Konsistorien[34]. Luther erhoffte von ihnen eine innere Stärkung des Vi-

29) K. Müller, (Kirche, Gemeinde und weltliche Obrigkeit nach Luther, Marburg 1910, S. 537), sucht diesen Gegensatz zu beseitigen, indem er zwei Visitationen annimmt, eine obrigkeitliche durch den Landesherrn und eine rein seelsorgerliche, geistliche.

30) Der Landesherr greift nicht karft seines obrigkeitlichen Amtes ein, sondern kraft Notrechts und der Liebespflicht als Stellvertreter der Prediger und Gemeinden, die nicht imstande sind, sich selbst eine Visitation zu bestellen, wie es eigentlich sein müßte.

31) K. Holl: a.a.O., S. 54.

32) Immer wieder bezeichnet er die Hilfe der Fürsten als ein Notwerk, immer wieder nennt er ihn selbst den Notbischof, um das Vorübergehende seiner Tätigkeit zu charakterisieren (E. A. 55/223 „denn sollt man mit solcher Unlust unsern gnädigsten Herrn, der ohne das als unser einiger Nothbischof, weil sonst kein Bischof uns helfen will, bemühen ohne Noth" und E. A. 26/103 „müssen doch unsere weltlichen Herrschaften itzt Notbischofe sein"). Andererseits bezeichnet er die Visitatoren während dieses Zwischenzustandes als „Platzhalter der Bischöfe, als die berufenen Leiter der Kirche" (E. A. 55/223).

33) Der Superattendent sollte „über die Lehre, die Amtsführung und den Wandel der übrigen Pfarrer des Bezirks die Aufsicht führen" und wurde „außerdem in weitem Umfang mit der Handhabung der Ehegerichtsbarkeit betraut" (P. Schoen: Das evangelische Kirchenrecht in Preußen, Bd. I. 1903, S. 13). Das Superattendentenamt wird zum ersten Mal in der Stralsunder Kirchenordnung erwähnt. Ueber dem Superattendenten steht die Visitationskommission.

34) Im Jahre 1539 wird in Wittenberg das erste durch landesherrlichen Willensakt ins Leben gerufen (E. Friedberg: Das geltende Verfassungsrecht der ev. Landeskirchen, Leipzig 1888, S. 108). Sie bestehen nach Art der Visitationskommissionen aus Theologen und Juristen und bilden die dem Superattendenten übergeordnete Instanz. Gedacht sind sie als Ehegerichte. Ihr Wirkungskreis umfaßt aber nicht nur

sitatorenamtes; Spalatin und Jonas sollten mit ihren Befürchtungen Recht behalten. Die Visitationskommissionen gehen in den Konsistorien auf und verschwinden. Damit hat die Entwicklung einen vorläufigen Abschluß gefunden: an der Spitze der jeweiligen Landeskirche steht der Landesherr, der Staat wie Kirche regiert. Die erste landesherrliche Behörde ist das Konsistorium, das Organ des landesherrlichen Kirchenregiments, und die Superattendenten führen im Namen und Auftrag des Inhabers des landesherrlichen Kirchenregiments die Aufsicht über die einzelnen Kirchengliederungen. Vergebens hat sich Luther dieser Entwicklung entgegengestemmt[35]. Es vollendet sich, was sich schon vor der Reformation angebahnt hat. So ist alles Weitere nur die gradlinige Entwicklung einer schon vorhandenen Richtung.

Das landesherrliche Kirchenregiment findet seine rechtliche Anerkennung im Jahre 1555. Der Augsburger Religionsfriede spricht die Suspension der bischöflichen Gerichtsbarkeit über die Evangelischen aus. An die Stelle der Bischöfe mit ihrem jus jurisdictionis, d. h. der Regierungs- und Amtsgewalt über die Diöcesen, treten die Landesherren mit gleicher Gewalt. Die landesherrlichen Ordnungen des Kirchenwesens werden für die Territorien anerkannt. Diese Entwicklung geht bis etwa 1648. Es ist die Zeit, wo das sog. Episkopalsystem seine Geltung hat.[36] Es hat seinen Namen daher, daß der Fürst, dessen Recht jus episcopale heißt, seit 1555 als Rechtsnachfolger des katholischen Bischofs im Besitz des Kirchenregiments ist. Der Fürst ist aber nicht unbeschränkter Inhaber des Kirchenregiments, er handelt im Auftrag des Lehrstandes, der eigentlich zur Leitung berufen ist. So hat der Fürst wohl die formelle Leitung, nicht aber die materielle. Vom Ende des 16. bis Mitte des 17. Jahrhunderts hat dies System seine Geltung gehabt.

---

die kirchliche Gerichtsbarkeit und hier besonders die Eherechtspflege, sondern bald auch kirchliche Verwaltung und Aufsicht.

35) Sein ganzes Leben hat Luther gegen das werdende landesherrliche Kirchenregiment gekämpft (E. A. 55/108 und 56/47) — anderer Ansicht ist Hermelink, (a.a.O., S. 489), der meint, Luther habe sich mit dem Staatskirchentum als einer gottgewollten Notwendigkeit abgefunden — er konnte nur erreichen, daß es nicht zu seinen Lebzeiten zur landesherrlichen Regierung der Kirche kam (R. Sohm: Kirchenrecht I. Leipzig 1892, S. 634), im übrigen aber den Gang der Ereignisse auf die Dauer nicht aufhalten.

36) Das Episkopalsystem, das durch Stephani († 1646) und besonders Carpcow († 1666) begründet ist, beruht auf der von den Hussiten herrührenden Dreiständelehre, nach der man in der Kirche den status ecclesiasticus, politicus und oeconomicus unterscheidet.

Mit dem Religionsfrieden ist jene Verquickung von Staat und Kirche[37], gegen welche die Reformatoren so hart gekämpft haben, zum Rechtszustand geworden. Seit 1555 ist Regel und Normalverhältnis die Gebundenheit des Untertanen an die Konfession des Landesherrn[38]. War einst im Reichstagsabschied zu Speier 1526 — cuius regio eius religio — den Reichsständen in Sachen des Wormser Edikts die Freiheit des Handelns zugestanden, so hat sich aus diesem einen speciellen Fall die Machtvollkommenheit des Landesherrn entwickelt, das Religionswesen seines Landes zu ordnen[39]. Hier liegt der Ausgangspunkt des staatskirchenrechtlichen jus reformandi, das so grundverschieden ist von Luthers Auffassung[40]. Unter dem jus reformandi versteht man das Recht, „die individuelle und gesellschaftliche Religionsübung der Untertanen zu bestimmen"[41]. Im Westfälischen Frieden überläßt man entgiltig dem Landesherrn das jus reformandi als „ein auf reichsgesetzlicher Anerkennung beruhendes, von der Reichsgewalt abgeleitetes und mit der Landeshoheit verknüpftes" Recht[41]. Der Westfälische Friede, der sich nach seinem kirchenrechtlichen Inhalt wesentlich als Ausführung des Augsburger Religionsfriedens darstellt, schließt die Entwicklung ab.

War einst im Mittelalter das Reich in der Kirche aufgegangen, so jetzt die Kirche in den Einzelstaaten. Gegen den Willen der Reformatoren sind die Landesherren Träger des Kirchenregiments geworden. Aus der Pflicht in der Kirche hat sich das Recht über die Kirche, aus der Schutzpflicht die Regierungsgewalt entwickelt. Das Kirchenstaatstum ist entgiltig vom Staatskirchentum abgelöst. Und

37) Ph. Zorn: Evangelische Kirche I. Tübingen 1911, S. 744.

38) Ist der Untertan anderer Konfession, wird sein Uebertritt nicht gewaltsam erzwungen, sondern es steht ihm gemäß § 24 des Abschiedes „freier Abzug" zu. Es ist also praktisch so, daß die Untertanen, die sich nicht reformieren lassen wollen, zur Auswanderung gezwungen werden.

39) L. v. Ranke: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation II. München 1925, S. 289 f.

40) Wie S. 4/5 ausgeführt ist, betont Luther die sittliche Pflicht der weltlichen Obrigkeit, eine als notwendig erkannte Kirchenverbesserung durchzuführen, ohne daß damit etwa die weltliche Gewalt an die Stelle der geistlichen tritt. Es soll vielmehr der Wille der Kirche vollzogen werden. Dies jus reformandi, das nach Luther nur von der Obrigkeit evangelischen Bekenntnisses ausgeübt werden kann, wendet sich gegen die der Reformation ablehnend gegenüberstehenden katholischen Bischöfe. So ist diese Reformationsgewalt, dies jus reformandi, an sich nicht Kirchengewalt, sondern nur „der Kirche Bahn schaffende Gewalt" (R. Sohm, Kirchengeschichte, Leipzig, S. 147).

41) W. Kahl: Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, Bd. I. Leipzig 1894, S. 316.

nicht lange sollte es dauern, da galt es: „Staatsoberhaupt und Kirchenoberhaupt, Staatsgesetz und Kirchengesetz, Staatsdiener und Kirchendiener werden identische Begriffe".[42]

Was ist über den evangelischen Pfarrer in jener Zeit zu sagen? Das evangelische Pfarramt steht in seinen ersten Anfängen. Rein äußerlich betrachtet nimmt es eine angesehene Stellung[43] ein. Im Gegensatz zum katholischen Pfarramt hat es keinen besonderen geistlichen Charakter[44]. Der evangelische Geistliche besitzt kein Recht, das der Gläubige nicht auch hätte; der Pfarrer übt nur die Rechte des allgemeinen Priestertums öffentlich aus. Gleichwohl ist das Pfarramt ein eigenes Amt, wie Artikel 14 der confessio Augustana betont: „Vom Kirchenregimente wird gelehrt, daß niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder Sakramente reichen soll, ohne ordentlichen Beruf". Einen Wesens- oder Gradunterschied gibt es zwischen den einzelnen Pfarrern nicht; sie haben nach Luther alle eine Botschaft von ihrem Herrn.

Die Berufung des Pfarrers erfolgt durch die Gemeinde[45]. Was die Stellung des Pfarrers selbst betrifft, so bezeichnet ihn Luther als einen Aufseher und Regenten, aber auch einen Diener der Gemeinde, nicht weil sie über ihn verfügen darf, sondern weil er ihr dienend Gottes Wort darreicht. In seinem geistlichen Beruf ist der Pfarrer ganz unabhängig[46] und nur seinem Gott verantwortlich. Diese Unabhängigkeit hat Luther sehr stark betont. Wenn Bredt die Geistlichen in der ersten Zeit des Luthertums als „lediglich die gewählten Diener der Gemeinden"[47] bezeichnet, so ist das mißverständlich. Die Pfarrer sind nur so weit Diener der Gemeinde, als sie Diener am Wort sind, aber niemals Diener der Gemeinden im Sinne einer Unterordnung.

Es ist oben betont worden, daß Luther von seinem Kirchenbegriff aus jeden staatlichen Eingriff in die Souveräni-

42) P. Schoen: Das Landeskirchentum in Preußen, Berlin 1898, S. 142.

43) Riecker (Die rechtliche Stellung . . . S. 318), weist darauf hin, daß die Geistlichen nicht bloß Ausleger des Gotteswortes sind, sondern sie auch sonst als Seelsorger an den Höfen einen großen Einfluß ausüben.

44) J. Köstlin, (a.a.O., S. 51).

45) E. A. 21/232 steht: „In der Christenheit soll es also zugehen, daß eine jegliche Stadt aus der Gemein einen gelehreten frummen Burger erwählet, demselben das Pfarramt befiehle und ihn von der Gemein ernähret".

46) E. A. 27/105 heißt es: „Predigen, lehren und Sakrament reichen", das sind „die göttlichen Sachen, in welchen ein jeglicher Bischof und Pfarrer über Jedermann ist."

47) J. V. Bredt: Die Rechtslage nach 1918 II, S. 343.

tät der Kirche entschieden zurückweist. Darum kämpft er auch für volle Unabhängigkeit des Pfarrerstandes. In schärfster Weise wendet sich Luther gegen die Fürsten, die gegenüber den Pfarrern landesherrliche Befugnisse ausüben, die z. B. vorschreiben wollen, was die Pfarrer zu predigen haben u. a. m.[48]. Luther lehnt auf das entschiedenste ab, daß die Obrigkeit sich in Angelegenheiten der Kirche mischt und den Geistlichen Weisung gibt.[49] Ebenso ist es mit der Wahl eines Pfarrers. Niemals hat die Obrigkeit hier dreinzureden, niemals hat sie einen evangelischen Pfarrer zu berufen. Sie soll nur schützen und unterstützen, was die Gemeinde im Namen Christi tut.[50] So hat die innere Unabhängigkeit des Pfarrers von Gemeinde wie Obrigkeit von Anfang an bestanden.

Ein Anspruch des Pfarrers auf Unterhalt wird bejaht. Dafür ist die Gemeinde verantwortlich. Diesen Anspruch sicherzustellen, ist nach Luther Pflicht des Landesherrn; er soll eine allgemeine Ordnung einführen. Dieser Wunsch hat seinerzeit mit den Anstoß zur Visitation gegeben. Eine lebenslängliche Anstellung kennt Luther nicht. Der Pfarrer hat keinen Rechtsanspruch auf sie. Luther spricht vielmehr der Gemeinde nicht nur das Recht, sondern die Pflicht zu, den Pfarrer, der seine Pflicht nicht erfüllt, abzusetzen[51]. Wo nicht mehr das Evangelium gepredigt wird, hört das Amt auf[52]. Das evangelische Pfarramt hat also keinen „character indelebilis".

So ist die rechtliche Stellung des ev. Geistlichen im 16. Jahrhundert dahin zu charakterisieren: der Pfarrer ist ursprünglich nicht der Vertreter eines eigenen Standes, wohl aber eines eigenen Amtes. Er erfährt Berufung und Abberu-

48) Wir lesen E. A. 39/226 f: „O das kutzelt sie (d. h. die Fürsten), daß sie auch schier nicht wissen, wie muthwillig sie solcher Gnaden und Freiheit misbrauchen wollen; verfolgen doch dieweil das Evangelion, durch welches sie sind solche Götter und Herren über die Geistlichen worden, zum Schein, als wollten sie den geistlichen Stand schützen und verteidigen.

Ebenso denkt Luther an die ev. Obrigkeiten, wenn er schreibt (E. A. 46/184): „Dagegen so wollen itzt die weltlichen Oberkeiten, die Fürsten, Könige und Adel auf dem Lande, auch die Richter auf den Dörfern das mündliche Schwert führen, und die Pfarrer lehren, was und wie sie predigen und den Kirchen fürstehen wollen. Aber sage du ihnen: Du Narr und heilloser Tropf, warte du deines Berufs, predige du nicht, laß Solches deinen Pfarrherrn thun".

49) So tadelt Luther scharf in einem Brief vom 22. 10. 1543, daß die Dresdener Regierung einem Pfarrer eine Weisung für eine rein pastorale Handlung gegeben hat.

50) K. Müller: Kirche, Gemeinde, und weltliche Obrigkeit . . . S. 534.

51) K. Müller: Kirche, Gemeinde und weltliche Obrigkeit nach Luther. . . S. 535.

52) E. A. 21/282 heißt es: „Darumb sollt ein Priesterstand nit anders sein in der Christenheit denn als ein Amptmann; weil er am Ampt ist, geht er vor; wo er abgesetzt, ist er ein Bauer oder Burger wie die anderen."

fung von der Gemeinde. In seiner geistlichen Amtsführung ist der Pfarrer duchaus unabhängig von Gemeinde und Obrigkeit und nur an Gott und sein Gewissen gebunden. Der Pfarrer hat ein Recht auf einen auskömmlichen Lebensunterhalt; er hat kein Recht auf lebenslängliche Anstellung.

II. Bis zur Zeit des ALR.

Im 17. und insonderheit im 18. Jahrhundert übt das Zeitalter der Aufklärung einen bestimmenden Einfluß auf alle Gebiete des Lebens aus. Die Aufklärung kennzeichnet sich als das Streben, an alle Lebensgebiete mit dem Richtmaß der subjektiven Vernunft heranzutreten und so auch den positiven, auf Offenbarung ruhenden Charakter des Christentums auf einen allgemeinen Natur- und Vernunftglauben zurückzuführen. Hatte die Reformation die Einheit der mittelalterlichen kirchlichen Weltanschauung zu wahren gesucht und die wesentlichen Grundgedanken derselben beibehalten, so zerstört die Aufklärung die geltenden Traditionen und Autoritäten von Grund auf. Am schärfsten wendet sie sich gegen die kirchliche Kultur, die herrschenden religiösen Anschauungen. Es ist ihr Streben, an die Stelle der kirchlich beeinflußten eine freie Weltkultur zu setzen.

Am frühesten zeigt sich diese angestrebte Verweltlichung beim Staat. Gewiß hatte die weltliche Strömung in der Lehre vom Staat und seinen Aufgaben, schon z. Z. der Renaissance in Machiavelli einen Vertreter gefunden. Aber sie war damals nicht durchgedrungen. Noch betrachtet es der Staat als seine vornehmste Aufgabe, für das Seelenheil seiner Untertanen zu sorgen, und die Einheit des Glaubens im Lande zu bewahren. Da bricht sich mit der Aufklärung die naturrechtliche Auffassung vom Staate Bahn. Nach ihr gibt es nur eine einzige Rechtsgewalt. Alle Interessen sind der Sorge für das öffentliche Wohl unterworfen[1]. Der Staat hat sich allein von den Prinzipien der Staatsraison leiten zu lassen: salus publica suprema lex esto. Der naturrechtliche Staat

1) Neben dem Staat gibt es keine zweite selbständige, sondern nur eine übertragene Gewalt. Die Kirche ist kein eigener Lebenskreis mehr, keine für sich bestehende Anstalt, sondern eine vom Staat völlig abhängige Korporation. Kirche ist nicht mehr Stiftung Gottes, sondern Produkt menschlicher Tätigkeit (E. Foerster: Die Entstehung der preußischen Landeskirche I. Tübingen 1905, S. 8).

ist tolerant[2]. Der Zweck des Staates, das öffentliche Wohl, erfordert keine Einheit der Religionsübung im Lande; denn das Staatswohl wird von der Ketzerei nicht berührt, nicht geschädigt. Wohl ist damit die Verbindung zwischen Staat und Kirche nicht einfach gelöst, auch der Toleranzgedanke ist nicht in vollem Umfange durchgeführt, aber — und das ist uns vorerst das Bedeutsame — die Verweltlichung des Staates ist principiell durchgeführt.

Die Kirche steht völlig unter der Herrschaft des Staates. Das Staatskirchentum jener Zeit findet einen besonderen Ausdruck im sog. Territorialismus. Zwischen der reformatorischen und territorialistischen Einstellung zur Kirche bestehen grundlegende Unterschiede. Nach der reformatorischen Anschauung ist die Kirche vom Staat unabhängig[3], keineswegs der Landesobrigkeit untertan[4]. Nach territorialistischer Auffassung ist die Kirche dem Staat unterworfen. Jetzt herrscht die Omnipotenz des Staates. Neben ihm gibt es nichts. Die Kirche ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts im Staate, ist eine den staatlichen Zwecken dienende Erziehungsanstalt[5]. Der Zweck allen staatlichen Handelns ist nicht mehr das Seelenheil der Untertanen, geschweige die Verherrlichung Gottes, er ist einzig und allein die ganz irdisch verstandene salus publica[6].

Auch das Kirchenregiment fließt rein aus der Territorialgewalt;[7] der Unterschied zwischen Fürst und Kirchenregiment ist in der Theorie völlig aufgehoben. Die Uebereinstimmung des Landesherrn mit dem Bekenntnis der Kirche ist nicht mehr nötig; vergebens hat 1725 das corpus Evangelicorum dagegen Protest erhoben. Staatliche und kirchliche Gewalt gehen weithin in einander über[8].Der Landesherr benutzt vielfach für die Handhabung des Kirchenregiments staatliche

---

2) Die Toleranz liegt innerlich begründet in der Forderung der Aufklärung: Freiheit im Denken und Freiheit jeder Ueberzeugung.

3) O. Mejer: Die Grundlagen des . . . S. 213.

4) Die Obrigkeit, d. h. der Landesherr, hat als pricipuum membrum ecclesiae nur eine Pflicht zu sorgen, nie ein Recht zu herrschen. Es ist eine Art Advokatie, eine heilige Obliegenheit.

5) K. Vollert: Sind in Preußen Kirchendiener Staatsbeamte? 1908, S. 39.

6) Eine Fürsorge für die Kirche gilt nicht mehr als Pflicht oder Verantwortung, sie ist nur ein Gebot der Klugheit, eine politische Maßregel. So spricht die politische Zweckmäßigkeit immer das letzte Wort. Auch die Religionseinheit im Staat wird nur soweit erstrebt, als dies die Erhaltung von Ruhe und Ordnung verlangt.

7) Der Fürst ist Oberhaupt der Kirche — nicht aus Pflicht vor Gott, sondern kraft seiner politischen Gewalt.

8) A. v. Kirchenheim: Kirchenrecht, Bonn 1900, S. 163.

Organe[9]. Wenn den Kirchen noch eine gewisse Selbständigkeit zugestanden wird, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen, so gilt das nur, soweit die salus publica nicht dadurch gestört wird. Im übrigen ist die evangelische Kirche Staatsanstalt, die Kirchenbehörden sind Staatsbehörden, das Kirchenrecht ist Staatsrecht[10]. So charaktrisiert sich das Staatskirchentum des 16. bis 18. Jahrhunderts, das auf das Kirchenstaatstum des 14. bis 16. Jahrhunderts gefolgt ist. Das Staatskirchentum erlebt Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts seine Blüte, dann geht auch seine Zeit vorüber.

Das unbedingte Staatskirchentum erfährt in dem Augenblick eine Einschränkung, als der Toleranz- und Paritätsgedanke sich auswirkt. Führend wird hier Brandenburg-Preußen, in dem gemäß kurfürstlichem Stiftungsbrief vom 9./6. 1632 die volle Parität der reformierten und lutherischen Kirche praktische Wirklichkeit wird.[11] Als später katholische Gebietsteile hinzutreten, wird aus politischen Gründen die Toleranz auch auf sie ausgedehnt. Die Ausschließlichkeit und Einheit des alten Staatskirchentums ist stark durchlöchert. Einen rechtlichen Niederschlag findet diese Entwicklung im Wöllner'schen Religionsedikt vom 9./7. 1788, in dem zum ersten Male die lutherische, reformierte und römisch-katholische Religion als die drei Hauptkonfessionen der christlichen Religion einander gleichgestellt werden[12]. Der alte Begriff des Staatskirchentums ist im Prinzip aufgegeben. Eine Staatskirche mit dem Merkmal der Einzigkeit und Ausschließlichkeit gibt es in Preußen nicht mehr. Es entwickelt sich der Begriff der Landeskirche, der insonderheit im 19. Jahrhundert seine Rolle spielen sollte. Aus dem Gegensatz[13], in dem

---

9) Die letzte Konsequenz ist hier die Aufhebung der kirchlichen Behörden und Uebertragung ihrer Geschäfte auf die Kriegs- und Domänenkammern und späteren Regierungen.

10) Dies System entspricht den Anschauungen des aufgeklärten Despotismus, des Polizeistaates, der alles, auch das kirchliche Leben, in den Bereich seiner volkbeglückenden Tätigkeit zieht.

11) Am 1. Weihnachtsfeiertag 1613 ist Johann Sigismund öffentlich zur reformierten Lehre übergetreten, ohne von dem jus reformandi Gebrauch zu machen. In einem Revers vom 5. 2. 1615 verbrieft er den lutherischen Ständen ausdrücklich die Rechte ihrer Körperschaft. Damit ist der für jene Zeit eigentümliche Zustand geschaffen, daß zwei Kirchen in demselben Staat als gleichberechtigt anerkannt werden.

12) P. Schoen: Das Landeskirchentum . . . S. 156.

13) Das Religionsedikt stellt neben die christlichen Hauptkonfessionen die bloß geduldeten Sekten. Während die ersteren unterstützt und gefördert werden sollen, erhalten die anderen nur staatlichen Schutz für ihr gottesdienstlichen Feiern.

Diese Gedanken des Religionsediktes sind vom A. L. R. übernommen. Auch hier finden sich zwei Klassen von Kirchengesellschaften, die „vom Staat ausdrücklich auf-

die sogenannten Hauptreligionen zu den anderen Religionsparteien im Religionsedikt wie A.L.R. stehen, ist der Begriff der Landeskirche[14] geworden. Er steht in ausgesprochenem Gegensatz zu dem der Staatskirche, mit dem er fälschlicherweise oft identificiert wird. Jetzt ist der konfessionelle Charakter des Staates um der Parität willen aufgegeben, an seine Stelle ist der christliche getreten. So wandelt sich allmählich das Staatskirchentum des 16.—18. Jahrhunderts in das Landeskirchentum des 19. Jahrhunderts.

Bei allen Milderungen, bei allen Toleranzgedanken — im Princip hat man bis zum Ende des 18. Jahrhunderts am Staatskirchentum festgehalten. Den letzten klassischen Ausdruck hat die Anschauung jener Zeit im A.L.R. gefunden. Wohl klingen die Ideen von Glaubens- und Gewissensfreiheit stark in ihm, wohl ringen in seinem kirchenrechtlichen Teil zwei Tendenzen mit einander: der territorialistische und der Toleranzgedanke — letzten Endes aber ist das A.L.R. die „Incarnation des Naturrechts",[15] ist eine Ausdrucksform des Territorialismus, ist eine Auswirkung von der Omnipotenz des Polizeistaates.

Im A.L.R. sind zum ersten Male die Rechte der Staatsgewalt über die Kirche festgestellt. Der 11. Titel des Teils II handelt von „den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften".[16] Gewiß wird in den Eingangssätzen dieses kirchenrechtlichen Abschnittes die Glaubens- und Gewissensfreiheit betont, in Wirklichkeit aber die Kirche vom Staat stark bevormundet. Von einer Selbständigkeit der Kirche ist keine Rede. Wenn die Kirchengemeinschaften, d. h. die Einzelgemeinden[17], privilegierte Korporationen sind, so sind sie es nur deshalb, weil sie der Staat zur Erreichung seiner Zwecke benötigt. Sie haben die Pflicht, dem

---

genommenen" und die „geduldeten" (A. L. R. II 11, §§ 17. 20. 22). Während erstere die Rechte privilegierter Korporationen haben, sind die anderen nur erlaubte Privatgesellschaften (A.L.R. II 6 §§ 11 ff).

14) Die Bezeichnung Landeskirche will ausdrücken, daß eine oder mehrere Kirchengesellschaften vor anderen bevorzugt werden, daß sie nicht nur geduldet, sondern ausdrücklich aufgenommen sind, daß sie eben in Gegensatz zu den anderen „Kirchen des Landes" sind.

15) E. Foester, a.a.O. I, S. 23.

16) Man nennt ihn die 1. Kodifikation eines Kirchenstaatsrechts in Preußen (W. Kahl: Lehrsystem des Kirchenrechts . . . I S. 279). Wohl ist die Kirche begrifflich vom Staat geschieden, aber sie hat nur den Zweck, dem Staat zu dienen.

17) Der Begriff der Kirche als eines selbständigen Organismus ist dem A.L.R. unbekannt. Es kennt nur die Einzelgemeinde. Die Kirche ist in eine Reihe von Ortsgemeinden aufgelöst. Die Summe der Gemeinden bilden nicht eine Kirche, sondern eine Religionspartei (R. Sohm: Kirchengeschichte . . . S. 174).

Staatsinteresse zu dienen[18], und werden deshalb vom Staat gefördert und — beaufsichtigt. Dem Staat untersteht jede Religionsübung[19]; auch hier spricht er das ausschlaggebende Wort. Der Staat prüft selbst die Lehren der Religionsgesellschaften; er greift ein und verbietet, wo sie seinen Zwecken zuwiderlaufen. So kontrolliert der Staat nicht nur die kirchliche Vermögensverwaltung — vgl. A.L.R. II 11 §§ 161 ff. — und gibt genaue Polizeiverordnungen für die kirchlichen Handlungen — vgl. A.L.R. II 11 §§ 53, 56 — er stellt sogar die geistliche Amtsführung unter weltliche Ordnung — vgl. II 11 §§ 67 ff — und macht die Geltung jeder Gottesdienstordnung von seiner Erlaubnis abhängig — vgl. II 11 §§ 46 ff —. So ist die Kirche kaum mehr als eine Einrichtung des Staates. Sie ist zur Polizeianstalt des Staates geworden, die in unbedingter Unterordnung den Interessen des Staates zu dienen hat[20]. Gewiß haben die Kirchen eine gewisse Selbständigkeit[21], gewiß sind ihnen auch einzelne Vorrechte zugesichert[22], in Wirklichkeit aber ist die kirchliche Selbständigkeit sehr gering[23]. Für das Verhältnis vom Staat zur Kirche sind nur weltlich-staatliche Gesichtspunkte ausschlaggebend, und die Kirche bleibt nur Mittel zur Erreichung des staatlichen Zweckes.

Aus der Stellung der Kirche im Staat ergibt sich die Stellung des Pfarrers. Er befindet sich in jener Zeit in völliger Abhängigkeit vom Staat. Der Staat benutzt den Geistlichen zu allerlei Zwecken, die mit dem geistlichen Amt nichts zu tun haben. Ende des 17. Jahrhunderts ist es Sitte, daß die obrigkeitlichen Verordnungen von der Kanzel bekannt gegeben werden. Hierbei handelt es sich teilweise um rein weltliche Vorschriften, wie Schonzeit des Wildes, Anhalten der Postillone u. a. m.[24] An anderer Stelle wird von

---

18) Einen charakteristischen Ausdruck hat diese Auffassung in Art. 13 A.L.R. II 11 gefunden: „Jede Religionsgesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitglieder einzuflößen."

19) Auch die Religiosität ist ihm eine politische Tugend, die zum gemeinen Besten dienen soll.

20) C. Bornhak: Preußische Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin 1903, S. 322.

21) Sie haben z. B. ihre eigenen geistlichen Vorgesetzten. Aber auch diesen wird gemäß II 11 § 134 vorzügliche Treue und Gehorsam gegen den Staat eingeschärft.

22) Zu nennen ist hier die Privilegierung gem. II 11 § 17 f und außerdem der erhöhte strafrechtliche Schutz gem. II 20 §§ 214 ff.

23) Koeniger, (Grundzüge des katholischen Kirchenrechts, Bonn 1924. S. 37), weist darauf hin, daß die Kirche wie ein gewöhnlicher Verein der Polizeigewalt des Staates unterworfen ist.

24) K. Riecker: Die rechtliche Stellung . . . S. 319.

den Pfarrern die Durchführung gesundheitlicher Maßnahmen bei Epidemieen verlangt. Wieder wo anders macht man ihnen zur Pflicht, in ihren Gemeinden gemäß polizeilicher Vorschrift die Heuschreckenvertilgung durchzuführen, bei der Wahl von Hebammen zugegen zu sein u. a. m. In einem amtlichen Verzeichnis um 1800 werden 46 Verordnungen genannt, die alle Jahre an bestimmten Sonntagen bekannt zu geben sind, die aber größten Teils mit dem kirchlichen Leben in keinem Zusammenhang stehen.

All das zeigt uns, in welcher Abhängigkeit vom Staate sich auch der Pfarrer befindet. Wie die Kirche zur Staatsanstalt geworden, so der Pfarrer zum Staatsdiener. Der Geistliche ist nichts anderes als ein staatlicher Beamter, der wie die anderen Beamten sein bestimmtes Ressort hat. Er erhält vom Staat seine Anweisungen und Aufträge, die für ihn wie jeden anderen Staatsdiener bindend sind. So ist der Pfarrer ein Vollzichungsbeamter des Staates. Diese Beamteneigenschaft des Pfarrers ist auch ausdrücklich im A.L.R. ausgesprochen. In II 11 §§ 19 und 96[25] werden die Geistlichen Beamte des Staates genannt, in II 10 § 69 mittelbare Staatsbeamte. Die Pfarrer sind nicht als unmittelbare Staatsbeamte zu bezeichnen; II 17 § 32 scheidet ausdrücklich zwischen Staatsbeamten und Geistlichen. Andrerseits ist gegen Bierling[26] zu betonen, daß dem Geistlichen nicht nur die Rechte von Staatsbeamten gewährt werden[27], sondern sie mittelbare Staatsbeamte s i n d [28].

Im A.L.R. sind die Rechte und Pflichten der Pfarrer genau geregelt. Es ist bezeichnend, in welcher Weise der Staat dem Pfarrer Vorschriften über die Führung seines Amtes macht[29]. Diese Vorschriften greifen auch auf das persön-

25) Es lauten:
§ 19: „Die bei solchen Kirchengesellschaften zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterricht bestellten Personen haben mit anderen Beamten im Staat gleiche Rechte."
§ 96: „Die Geistlichen der vom Staat privilegierten Kirchengesellschaften sind als Beamte des Staates der Regel nach von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei".

26) E. R. Bierling: Sind die Beamten des ev. Kirchenregiments in Preußen als Staatsbeamte anzusehen? Freiburg i. B. 1892, S. 216 ff.

27) G. Anschütz: Die V.U. für den Preußischen Staat. Vom 31. 1. 1850, Bd. I. Berlin 1912, S. 320.

28) Bezeichnend ist, daß A.L.R. II 20 die Vergehen der Kirchendiener im Amt in dem Abschnitt behandelt, der „Von den Verbrechern der Diener des Staates" überschrieben ist. Die in Frage kommenden §§ sind §§ 499—504.

29) Im folgenden seien aus A.L.R. II 11 einige §§ herausgegriffen:
§ 67: Alle Geistlichen müssen sich bei Verlust ihres Amtes eines ehrbaren und dem Volke unanstößigen Lebenswandels vorzüglich befleißigen.

liche Leben über und unterstellen auch dies weithin staatlicher Regelung[30]. In diesen Paragraphen charakterisiert sich die damalige Auffassung vom geistlichen Stand, in ihnen zeigt sich aber auch die Rechtsstellung des Pfarrers als eines mittelbaren Staatsbeamten.

Daß die Pfarrer Staatsbeamte sind und nicht nur deren Rechte haben, davon zeugt auch die geringe Disziplinargewalt der geistlichen Führer. Auch bei groben Excessen können die geistlichen Vorgesetzten nur eine Untersuchung gegen den betr. Pfarrer einleiten und ihm die Entsetzung höchstens „andeuten". Zu seiner Rehabilitierung kann der Geistliche seinerseits die förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung fordern. Jedenfalls kann die geistliche Behörde niemals den Pfarrer aus dem Amt entfernen; immer spricht das Landesjustizkollegium das letzte Wort.

Im 17. und 18. Jahrhundert ist die Kirche Staatsanstalt, der Pfarrer Staatsdiener. Die rechtliche Stellung des ev. Pfarrers, die im A.L.R. ihren Ausdruck gefunden hat, ist die eines mittelbaren Staatsbeamten.

III. Im 19. Jahrhundert.

Ein neuer Zeitabschnitt hebt mit dem 19. Jahrhundert an. In ihm verliert das bevormundende Staatskirchentum mehr und mehr an Boden. Das Landeskirchentum tritt entgiltig an seine Stelle[1]. Die religiöse Erneuerung nach 1807 hat das Verständnis für die Eigenart und die Bedeutung der

---

§ 70: Durch vorsichtiges und sanftmütiges Betragen müssen sie die Liebe und das Vertrauen ihrer Gemeinde zu erwerben suchen.

§ 76: Zu Privatermahnungen, insofern dieselben mit Sanftmut und Bescheidenheit geschehen, sind sie berechtigt.

§ 80: Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, das muß er bei Verlust seines Amtes geheim halten.

§ 413: Die Pfarrer müssen sich bei ihren Kirchen beständig aufhalten und dürfen die ihnen anvertraute Gemeinde, selbst bei einer drohenden Gefahr, eigenmächtig nicht verlassen.

§ 417: Bei seiner Amtsführung muß der Pfarrer alle den Geistlichen überhaupt vorgeschriebenen Pflichten sorgfältig beachten.

30) Hier seien z. B. erwähnt:

§ 72: Auch die Personen, welche zu ihrer Familie gehören, müssen sie zu einer ordentlichen, stillen und bescheidenen Aufführung anhalten.

§ 93: Geistliche dürfen weder für sich selbst noch durch die in ihrem Hause lebende Familie Kaufmannschaft oder bürgerliche Gewerbe treiben.

§ 94: Wenn ihnen der Genuß gewisser Grundstücke zu ihrem Unterhalte angewiesen werden: so mögen sie deren Kultur und den Absatz der darauf gewonnenen Erzeugnisse selbst besorgen.

1) vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 14/15.

Kirche geweckt. Führende Männer wenden sich gegen die enge Verbindung von Staat und Kirche und die damit verbundene Abhängigkeit der Kirche. Durch die Gebietsverschiebungen und Neuerwerbungen von andersgläubigen Landesteilen hört die konfessionelle Einheit der Staatsgebiete auf. Konfessionell gemischte Staaten treten an ihre Stelle. Je mehr aber die einst konfessionellen Länder paritätische werden, um so mehr muß die enge Verbindung mit dem Staat schwinden. Aus den abhängigen Staatskirchen entwickeln sich die relativ selbständigeren Landeskirchen[2]. Es entsteht allmählich das System der Staatskirchenhoheit, d. h. der kirchlichen Selbstverwaltung im Rahmen der staatlichen Kirchenhoheit[3]. Die Kirche ist im Bereich der rein geistlichen Angelegenheiten selbständig; für die sacra externa ist die souveräne Staatsgewalt als Kirchenhoheit zuständig. Das landesherrliche Kirchenregiment fließt nicht mehr aus der Natur der Staatsgewalt, sondern ist nur noch ein Annexum der Stellung des Landesherrn als Träger der Staatsgewalt[4]. Die Angelegenheiten der Kirche sind nicht mehr Landesangelegenheiten. An Stelle des konfessionellen Staates ist der paritätisch-christliche, an Stelle des Staatskirchentums das Landeskirchentum getreten[5].

Diese Entwicklung charakterisiert die Zeit bis 1848. Am Anfang des 19. Jahrhunderts ist der Territorialismus durchaus nicht überwunden; er erreicht hier vielmehr seinen Höhepunkt[6]. Nach dem Frieden von Tilsit werden durch Ver-

---

2) F. Giese: a.a.O., S. 188.

3) Dies System der Staatskirchenhoheit ist geblieben bis zum 9. 11. 1918, in seinen Grundgedanken auch darüber hinaus.

4) Das ist das Neue, daß jetzt nicht mehr der staatliche Charakter des landesherrlichen Kirchenregiments, sondern der mehr persönliche, landesfürstliche betont wird.

5) Was im 18. Jahrhundert das Erstarken der Toleranzidee begonnen hat, das ist im 19. Jahrhundert in der Umbildung zum paritätischen Staat vollendet (R. Sohm: Kirchenrecht II, Leipzig 1923, S. 166). Die christliche Parität ist durch Artikel 16 der deutschen Bundesakte vom 8. 6. 1815 garantiert. Nachdem der Wiener Kongreß vergeblich versucht hat, die deutschen Kirchenverhältnisse gemeinsam zu regeln, bleibt als Ergebnis der Verhandlungen nur dieser Art. 16: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in den Genüssen der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

6) Bezeichnend ist hier die Eidesformel für evangelische Geistliche lt. Verfügung des Ministers des Innern vom 24. 4. 1815: „Ich. . . schwöre einen Eid zu Gott . . , daß, nachdem ich zum ev. Prediger der Gemeinde . . . berufen worden bin, in diesem und jedem anderen geistlichen Amte . . . ich, so wie es einem Diener der christlichen Kirche und des Staates geziemt, S. Kgl. Majestät . . . treu und gehorsam sein, das Wohl des Landes in dem mir angewiesenen oder noch anzuweisenden Wirkungskreise, soviel in meinen Kräften steht, befördern, die mir wohlbekannten Pflichten des mir anvertrauten Amtes mit Gewissenhaftigkeit erfüllen und in meiner Gemeinde . . . be-

ordnung vom 16. 2. 1808 im ganzen preußischen Staat die selbständigen Konsistorien aufgehoben; alle Kirchensachen werden den weltlichen Verwaltungsbehörden übertragen. Die Kirchenverwaltung ist vollständig ein Stück Staatsverwaltung geworden[7]. Wenn diese restlose Verstaatlichung der Kirche nicht lange dauert, ist das ein Verdienst des Freiherrn vom .Stein. Lt. Verordnung vom 30. 4. 1815[8] werden in 10 Provinzen wieder Konsistorien eingerichtet[9]. Wenn auch diese neuen Konsistorien den Charakter von rein evangelischen Kirchenbehörden nicht haben, so bilden sie doch den Anfang zu einer Verselbständigung der ev. Kirche. Kirchenbehörden werden die Konsistorien auf Grund einer Kabinettsorder vom 31. 12. 1825[10], wirkliche Kirchenbehörden sind sie erst 1845 geworden[11]. Auch die Versuche Friedrich Wilhelms IV., die evangelische Kirche ganz selbständig zu machen, sind bis 1848 vergeblich gewesen[12]. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind die christlichen Kirchen Korporationen des öffentlichen Rechts mit verschiedenen Vorrechten und Privilegien. Die ersten Anfänge der Selbständigkeit erfahren noch starke Hemmungen. Der Staat ruht auf religiösem Grunde[13] und ist bewußt ein christlicher Staat.

Dieser Zustand wird durch die Bewegung des Jahres 1848 stark erschüttert. In ihm wird die Parole ausgegeben: Trennung von Staat und Kirche, Freiheit für den Staat und Freiheit für die Kirche. Der Staat hat als Rechtsstaat mit der

---

müht sein will, durch Lehre und Wandel das Reich Gottes und meines Herrn und Meisters Jesu Christi zu bauen." (Fr. Thudichum: Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts, Bd. I 1877, S. 17 f).

7) Als äußerer Grund für diese Verstaatlichung ist der Tilsiter Friede anzusprechen, der größte Beschränkung und Sparsamkeit erfordert; innerer Grund ist die Devise des Absolutismus: über alles der Staat.

8) Grotefend, 1/88 ff.

9) Diese Konsistorien stehen unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten. Ihre Tätigkeit ist beschränkt auf die Verwaltung der kirchlichen Interna und des Schulwesens. Durch die Kabinettsorder vom 12. 4. 1822 (Grotefend, 1/304) erhalten die Konsistorien das Recht des Disziplinarverfahrens gegen Geistliche.

10) Grotefend, 1/374.

11) Eine Verordnung vom 27. 6. 1845 (Grotefend, 1/661 f) hat die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden neu geregelt. Die Regierungen werden in ihren bisherigen kirchlichen Kompetenzen stark beschränkt, die Gesamtheit der kirchlichen Verwaltung wird den Konsistorien übertragen, die nunmehr rein kirchliche Behörden sind.

12) Es war der unerfüllt gebliebene „Sommernachtstraum" des Königs (W. Niethack-Stahn: Die preußische Landeskirche unter Friedrich Wilhelm IV. Berlin 1907, S. 200, 204), das Kirchenregiment in die „rechten Hände", nämlich in die einer bischöflich verfaßten evangelischen Kirche (O. Mejer: Das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen . . . Hannover 1889, S. 54) unter bloßer Schutzhoheit des Landesherrn zu legen.

13) Es gibt keine Religionslosigkeit. Unmöglich ist, daß jemand aus einer Religionsgemeinschaft austritt, ohne in die andere einzutreten.

religiösen Einstellung seiner Untertanen nichts zu tun, er hat für Religion und Kirche nicht zu sorgen. Andrerseits sollen auch die Religionsgesellschaften völlige Entwickelungsfreiheit haben. Ein positives Verhältnis von Staat und Kirche soll es nicht mehr geben, nur ein negatives, neutrales, das sich auf Kirchenhoheit beschränkt, d. h. auf Beaufsichtigung der Kirche durch den Staat[14]. Diese Ideen werden in den Grundrechten des deutschen Volkes seitens des Frankfurter Parlaments radikal und konsequent vertreten[15]. Gewiß bedeuten die Beschlüsse der Frankfurter Versammlung kein verpflichtendes Recht für alle Staaten, aber ein Teil dieser Grundsätze ist in die nach 1848 entstandenen Landesverfassungen übergegangen und wurde auch nicht ausgestoßen, nachdem die Grundrechte durch den Bundesbeschluß vom 23. 8. 1851 außer Kraft gesetzt waren. Diese Grundsätze finden sich auch teilweise in der V.U. für den preußischen Staat vom 31. 1. 1850; andrerseits erfahren sie hier ihre besondere Einschränkung. Art. 12[16] gewährt die Freiheit des Religionsbekenntnisses, Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und Freiheit der häuslichen wie öffentlichen Religionsübung. Art. 14[17] legt unbeschadet der Religionsfreiheit die christliche Religion zu Grunde, wo Einrichtungen des Staates in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Religionsübung stehen. Art. 15[18] bringt zum Ausdruck, daß die christlichen Kirchen in ihren alten Rechten nicht beeinträchtigt

14) H. Singer: Zur Frage des staatlichen Oberaufsichtsrechtes, Freiburg i. B. 1895, S. 164.

15) Es heißt Artikel V § 17: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor der anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche."

16) Art. 12: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 u. 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen." Hiermit handelt es sich um Grundrechte für a l l e Religionsgesellschaften, nicht mehr um ein Vorrecht der christlichen Kirche (G. Anschütz: a.a.O., S. 190).

17) Art. 14: „Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, unbeschadet der in Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit zu Grunde gelegt."

18) Art. 15: „Die evangelische und katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds." Damit ist die Kirche ein vom Staat verschiedenes Rechtssubjekt, nicht mehr ein Stück Staatszweck, nicht mehr eine Staatsanstalt.

werden sollen, ja, daß der Staat seinerseits darauf verzichtet, die Kirche als Staatsanstalt zu betrachten.

Zu einer Trennung von Staat und Kirche ist es nicht gekommen. Aber das Band ist gelockert. Der Grundsatz der Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte vom religiösen Bekenntnis ist in das öffentliche Recht aufgenommen[19]. Die Kirchen sind öffentlich rechtliche Korporationen. Der Staat gewährt ihnen gewisse Vorrechte[20] und seinen besonderen Schutz; andrerseits nimmt er für sich ein Kirchenhoheitsrecht in Anspruch. Gleichwohl bedeutet die preußische V.U. von 1850 einen entscheidenden Wendepunkt in dem Verhältnis von Staat und Kirche. Mit Art. 15 der V.U. ist an Stelle der territorialistischen Auffassung, wie sie im absoluten Polizeistaat des 18. und noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gilt, die kollegialistische getreten. Unter K o l l e g i a l i s m u s[21] versteht man die Auffassung von der Kirche als eines freien sich selbst regierenden Vereins, wo die Vereinsgewalt beim dritten Stand, dem status oeconomicus[22], liegt. Die Gemeindeglieder sind die Gesellschafter, die Landesherren bzw. Obrigkeiten sowie die Geistlichen ihre Beauftragten; diese dürfen nicht selbständig handeln, sondern unterstehen den Synoden. Das landesherrliche Kirchenregiment ist kein Bestandteil der Staatsgewalt, auch kein Annex der Staatsgewalt, es ist die von der Gemeinde dem Fürsten übertragene Kirchengewalt[23].

Bis 1848 sind diese Ideen ohne besondere Wirkung geblieben[24]; von da ab ist der Territorialismus überwunden. Die unselbständig gewesene Kirche beginnt selbständig zu werden. Sie hat jetzt die Aufgabe, ihre sittliche und religiöse Mission mittels eigener Organisation unter dem Schutze politischer Freiheit zu erfüllen. Von den Anstrengungen und

---

19) Die Juden und Dissidenten sind damit den Christen staatsrechtlich gleichgestellt.

20) Während nach den Bestimmungen des A.L.R. II 11 §§ 161 ff das gesamte Kirchenvermögen unter der Oberaufsicht des Staates stand, erhält jetzt die Kirche allmählich das Recht eigener Vermögensverwaltung.

21) Das Kollegialsystem ist begründet von S. Pufendorf († 1694) und ausgebildet von Chr. Pfaff († 1760).

22) U. Stutz: Kirchenrecht, Berlin 1914, S. 382.

23) In der Person des Königs vereinigt sich der Träger des landesherrlichen Kirchenregiments und der Inhaber der Staatsgewalt. Das steht in keinem inneren Zusammenhang das hat nichts mit einander zu tun und ist von einander zu trennen.

24) In der Kirchen-Ordnung für Rheinprovinz und Westfalen, die unter dem 5. 3. 1835 vom König bestätigt wird, findet sich das synodale Element neben dem konsistorialen (J. V. Bredt: Die Trennung von Kirche und Staat, Berlin 1919, S. 15 f und G. Lüttgert: a.a.O., S. 76 ff).

Versuchen, diese Aufgabe zu lösen, sind die folgenden Jahrzehnte erfüllt.

Die Zeit nach 1850 wird durch das allmähliche Sichlösen der Kirche vom Staat charaktrisiert. Die staatliche wie kirchliche Gesetzgebung zeigt die Tendenz, die Kirche selbständiger zu machen. Die ersten Jahre nach 1850 scheinen einen Rückschlag zu bringen. Die katholische Kirche faßt Art. 15 der V.U. vom 31. 1. 1850 im Sinne völliger Selbständigkeit auf und betrachtet die Kirche als dem Staat koordiniert. Da wird staatlicherseits Art. 15 dahin begrenzt, daß die Kirche der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen bleibt[25].

Das Gesetz vom 18. 6. 1875[26] hebt die Vorschrift ganz auf, ohne damit das Verhältnis von Kirche und Staat rückbilden und mit dem Princip der Loslösung brechen zu wollen. Zwei wichtigere Gesetze aus den gleichen Jahren seien genannt. Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. 2. 1875[27] ersetzt die kirchliche Eheschließung durch die bürgerliche, die Kirchenbuchführung der Geistlichen durch die Registerführung der Standesbeamten. Das Gesetz betr. den Austritt aus der Kirche vom 14. 5. 1873[28] gibt die Möglichkeit, sich von jeder Religionsgesellschaft zu lösen[29].

Besonders wichtig aber für die Auseinandersetzung ist das Gesetz vom 3. 6. 1876[30]. Dies Gesetz spricht in Art. 19[31]

---

25) Am 5. 4. 1873 kommt das Gesetz betr. die Abänderung der Artikel 15 und 18 der V.U. vom 31. 1. 1850 (Grotefend 3/505 f). Nach ihm lautet § 15:

„Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen."

Art. 18: „Im übrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest."

26) Gesetz über Aufhebung der Art. 15, 16 und 18 der V.U. vom 31. 1. 1850, vom 18. 6. 1875. Grotefend, 3/730.

27) R.G.Bl. 1875, S. 23 ff.

28) Gesetz betr. den Austritt aus der Kirche vom 14. 5. 1873. Grotefend, 3/515 f.

29) Bisher mußte der Staatsbürger schon wegen der Eheschließung einer öffentlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören. So kannte man wohl Glaubensfreiheit, aber nicht Religionslosigkeit.

30) Gesetz betr. die ev. Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie vom 3. 6. 1876. Grotefend, 4/66. Dies Gesetz scheidet scharf zwischen der Kirchengewalt, die der Kirche zusteht, und der Kirchenhoheit, die Bestandteil der Staatsgewalt ist (K. Goßner, Preußisches ev. Kirchenrecht, Berlin 1914, S. 14).

31) Art. 19: „Die Vertretung der ev. Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten erfolgt durch den Evangelischen Ober-Kirchen-Rat unter Mitwirkung des General-Synodal-Vorstandes."

der Kirche[32] die Vermögensfähigkeit und damit die Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des Privatrechts zu; außerdem wird gem. Art. 21[33] die Verwaltung der Angelegenheiten der ev. Landeskirche auf den Ober-Kirchenrat und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung übertragen.

Hand in Hand mit der staatlichen Gesetzgebung geht die kirchliche, die eine kirchliche Selbstverwaltung schaffen will. Vor 1850 sind alle Versuche schwache Ansätze geblieben. Auch die Grundzüge einer Gemeindeordnung von 1850[34] bleiben ohne Einfluß. Erst mit dem Jahre 1858, in dem der Gemeinde-Kirchenrat ins Leben gerufen wird, geht es voran[35]. So kommen schließlich die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. 9. 1873[36] und die General-Synodal-Ordnung vom 20. 1. 1876[37] zustande. Diese beiden Gesetze begründen das Werk einer selbständigen Verfassung für die ev. Landeskirche. Mit dem vorhin (vgl. S. 23) erwähnten Staatsgesetz vom 3. 6. 1876 hat die evangelische Kirchenverfassung der acht älteren preußischen Provinzen ihren Abschluß erhalten.

Bis zur Revolution von 1918 gilt das Prinzip der Staatskirchenhoheit, d. h. der Staat hat die kirchliche Hoheit über die sich grundsätzlich selbst verwaltende Kirche. Dies System der Staatskirchenhoheit vollzieht sich in den Funktionen des Zulassungsrechts (jus reformandi), des Aufsichtsrechts (jus inspiciendi cavendi) und des Schutzrechts (jus protegendi bzw. advocatiae).

jus reformandi. Das staatliche Zulassungsrecht um 1900 hat mit dem alten jus reformandi kaum noch etwas gemein[38]. Vom früheren Zulassungsrecht hat sich der Staat nur

---

32) Nach A.L.R. durfte nur die örtlich organisierte „Kirchengesellschaft" Vermögen erwerben und verwalten.

33) Art. 21: „Die Verwaltung der Angelegenheiten der ev. Landeskirche geht, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden sind, auf den Evangelischen Ober-Kirchen-Rat und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierungen über."

34) Allerhöchster Erlaß betr. die Grundzüge einer Gemeindeordnung . . . vom 29. 6. 1850. Grotefend 2/61 ff.

35) P. Schoen: Das ev. Kirchenrecht . . . I. S. 89.

36) Grotefend 3/596 ff.

37) General-Synodal-Ordnung für die ev. Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie vom 20. 1. 1876. Grotefend 4/6 ff.

38) Ein jus reformandi im Sinne staatlicher Entscheidung über Zulassung oder Nichtzulassung von Religionsgesellschaften — vgl. A.L.R. II 11 § 10, der noch die Bildung der Religionsgesellschaften von der Staatsgenehmigung abhängig macht — gibt es nicht mehr. Es würde das dem staatlichen Grundsatz der Glaubensfreiheit widersprechen.

die Entscheidung vorbehalten, ob und unter welcher Voraussetzung er einer Religionsgesellschaft die private oder öffentliche Rechtsfähigkeit zuerkennt[39]. Gem. § 13 der V. U. von 1850 können Religionsgesellschaften ohne Korporationsrechte diese nur durch besondere Gesetze erlangen.

jus inspiciendi cavendi. Das staatliche Oberaufsichtsrecht[40] hat eine negative, d. h. unterstützende Seite[41]. Die staatlichen Kontrollakte sind meist gemischt negativ-positiver Art, so z. B. die staatliche Bestätigung der kirchlichen Rechtsbildung, die Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung und Genehmigung der Steuerbeschlüsse, die staatliche Mitwirkung bei Errichtung und Veränderung von Parochien u. a. m.[42] Rein negativ sind z. B. die Strafbestimmungen gegen Geistliche wegen delicta propria, vor allem § 130 a St.G.B.

jus protegendi Das Schutzrecht des Staates, das an das geschichtliche jus advocatiae anknüpft, läßt den Staat die Religionsgesellschaften in ihrer verfassungsmäßigen Stellung und in ihren Rechten schützen[43]. Solchen staatlichen Schutz empfängt die Kirche strafrechtlich und polizeirechtlich. Der strafrechtliche Schutz gilt:

1. dem religiösen Gefühl; vgl. § 166 St.G.B. betr. Gotteslästerung;

2. der Ehre der Religionsgesellschaften; vgl. § 166 betr. Beschimpfung von Einrichtungen oder Gebräuchen;

3. dem Kultus; vgl. § 167 St.G.B. betr. Störung des Gottesdienstes, § 168 betr. Störung des Gräberfriedens, § 366 Ziffer 1 betr. Störung der Feier der Sonn- und Feiertage;

4. dem Vermögen; vgl. § 243 St.G.B. Zffr. 1 Kirchendiebstahl ist ein Fall des schweren Diebstahls, § 304 Sach-

---

39) Auch um 1900 ist die rechtliche Stellung des Staates gegenüber den einzelnen Religionsgesellschaften verschieden. Gewiß besteht nicht mehr die landrechtliche Einteilung in privilegierte und geduldete Religionsgesellschaften — vgl. A.L.R. II 11 § 17 u. 20 —, aber die preußische Verfassungsurkunde unterscheidet
a. Kirchen; sie sind öffentlich rechtliche Korporationen;
b. Gesellschaften mit Korporationseigenschaft; zu ihrer Verleihung ist gem. § 13 ein Staatsgesetz notwendig;
c. Religionsgesellschaften ohne Korporationsrechte.

40) Mit Rücksicht auf die öffentlichen Körperschaftsrechte der christlichen Kirchen geht dies Oberaufsichtsrecht über die gewöhnliche staatliche Vereinsaufsicht hinaus.

41) Die Einflußnahme des Staates erklärt sich aus der Rücksicht auf seine Interessen, andrerseits aber auch aus der Wertschätzung der christlichen Kirchen.

42) F. Giese: Grundzüge des . . . S. 192.

43) Das heutige sog. Schutzrecht fällt unter die Auswirkungen des Zulassungs- bezw. Aufsichtsrechtes.

44) Er dient zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit und wird nicht um der Religion willen zuteil.

beschädigung von res religiosae, § 306 Zffr. 1 Brandstiftung an Kirchengebäuden ist schwere Brandstiftung .

Der polizeiliche Schutz ist derselbe, der Einzelmenschen wie Verbänden gewährt wird.[44] Die Kirchen haben auf ihn ein Anrecht. An positiver Förderung wäre die Verleihung der öffentlichen Körperschaftsrechte zu nennen und die damit verbundenen Privilegierungen, wie z. B. die Gewährung finanzieller Unterstützung,[45] die Darreichung des bracchium saeculare, executive Privilegien in aktiver und passiver Beziehung[46] und anderes mehr.

Soviel über die Stellung von Staat und Kirche vor 1918. Zusammenfassend sei gesagt: Der Staat ist trotz der schweren Erschütterungen seiner christlichen Grundlage in den 50er Jahren de facto ein christlicher[47] geblieben. Es läßt sich seine Stellung vor 1918 vielleicht dahin charakterisieren: es ist ein Staat, der nicht mehr christlich sein will und doch in Wirklichkeit christlich ist.[48] Dieser Staat erkennt die Selbständigkeit der Kirche innerhalb ihres Lebenskreises an; andererseits bleibt die Kirche in ihren äußeren Beziehungen der Souveränität des Staates unterworfen.[49] Die Kirche hat die Stellung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft; ihre Verfassung bildet einen Bestandteil des öffentlichen Rechts. Um dieser Sonderstellung willen braucht der Staat schärfer als gewöhnlichen Vereinen gegenüber sein Aufsichtsrecht. Die Trennungsbestrebungen von 1848 sind nicht Wirklichkeit

---

45) Diese Unterstützung ist gewährt worden auf Grund von A.L.R. II 11 § 163 — es hat der Staat „dafür zu sorgen, daß nützliche Anstalten der Kirche aus Mangel des Vermögens nicht zugrunde gehen" — sowie Art. 15 der preußischen V.U. vom 31. 1. 1850 (vgl. S. 21). Auch nach Aufhebung dieses Art. 15 ist die Unterstützung geblieben.

46) Gemäß der deutschen K.O. vom 10. 2. 1877 § 54 Zffr. 3 (RGBl. 1877 S. 362) und dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken vom 24. 3. 1897, § 10. Zffr. 3 (RGBl. 1897 S. 99) nehmen dingliche Rechte und Forderungsrechte der Religionsgesellschaften bei der Vollstreckung eine bevorrechtete Stelle ein. Andererseits ist die Zwangsvollstreckung in die zum Kirchengut gehörenden Gegenstände teils beschränkt, teils ausgeschlossen. Hingewiesen sei auch auf § 850 der Z.P.O., Zffr. 8 betr. Pfändung des Diensteinkommens der Geistlichen.

47) Die Landeskirchen sind nicht beseitigt, die christlichen Kirchen werden auch fernerhin bevorrechtet. Mit der evangelischen Kirche ist ein besonderer Zusammenhang geschaffen durch das landesherrliche Kirchenregiment.

48) Berner: Das Kirchenregiment in der altpreußischen Landeskirche. Berlin 1919, S. 6 ff.

49) Die Kirche ist frei auf dem Gebiet der Lehre, des Kultus und der inneren Verwaltung; bei den gemischtkirchlichen Angelegenheiten wie z. B. der kirchlichen Vermögensverwaltung ist Mitwirkung des Staates im Wege der Staatsaufsicht vorbehalten.

50) W. Kahl: Die deutsche Kirche im deutschen Staat, Berlin 1919, S. 15.

geworden; Staat und Kirche sind im innersten Wesen verbunden geblieben.[50]

Ueberblickt man das Verhältnis von Staat und Kirche im Verlauf der Jahrhunderte, so ist fortlaufend eine Entwicklung von der Bindung zur Trennung zu beobachten. Das ist die entwicklungsgeschichtliche Tendenz,[51] Die verschiedenen Formen, die das Verhältnis von Staat und Kirche seit den Tagen des Mittelalters bis 1918 angenommen hat, finden ihren Ausdruck in den Begriffen:

Kirchenstaatstum — Staatskirchentum — Staatschristentum,

oder man charaktrisiert die Entwicklung im Hinblick auf die Strömungen an der Wende des 19. und 20. Jahrhunderts mit den Begriffen:

Kirchenstaatstum — Staatskirchentum — Landeskirchentum — Freikirchentum.

Die rechtliche Stellung des Pfarrers zur Zeit des Territorialismus ist S. 16—18 dargestellt worden. Wenn das A.L.R. den Pfarrer auf eine Stufe mit den Beamten stellt, ja ihn selbst zum Beamten macht,[52] so ist diese Entwicklung nur folgerichtig: in dem gleichen Maße wie die Kirche Staatsanstalt wird, muß der Pfarrer Staatsbeamter werden.

Das wird im 19. Jahrhundert anders. An die Stelle des Territorialismus tritt allmählich der Kollegialismus. Je mehr aber das Territorialsystem vom Kollegialsystem abgelöst wird, um so mehr ändert sich die Stellung des Pfarrers. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts findet diese veränderte Stellung keinen besonderen Ausdruck,[53] wohl aber nach 1850. In der V.U. vom 31. 1. 1850 ist die Selbständigkeit der evangelischen Kirche ausdrücklich anerkannt.[54] Der für alle Staatsdiener vorgeschriebene Verfassungseid wird von den Geistlichen nicht mehr gefordert. Außerdem streicht die Kabinettsorder vom 8. 4. 1850 aus dem bisherigen Diensteid des

51) F. Giese: Das kirchenpolitische System der Weimarer Verfassung, Tübingen 1924, S. 10.

52) Vgl. A.L.R. II 11 § 19 und 96.

53) Eine Neuordnung hat man von der Rheinisch-Westfälischen Kirchen-Ordnung erwartet. Sie ist nicht gekommen. Wohl brachte diese Kirchen-Ordnung die kirchliche Selbstverwaltung, wohl finden sich in ihr Ausführungen über das innere Amt des Pastors, aber seine Stellung ist unberührt geblieben (J. V. Bredt: Die Rechtslage nach 1918 II, S. 349).

54) Durch Art. 15 der Pr.V.U. sind die §§ 19 und 96 des A.L.R., soweit sie die Diener der Kirche für Staatsdiener erklären, aufgehoben (G. Anschütz: Die Verfassungsurkunde . . . S. 320); sie sind auch nach Aufhebung von Art. 15 durch das Gesetz vom 18. 6. 1875 nicht wieder in Kraft gesetzt worden.

Geistlichen (vgl. S. 19/20) die Worte „und des Staates".[55] Damit kommt zum Ausdruck, daß die Geistlichen nicht mehr Staatsbeamte sind. Sie behalten aber mit den Staatsbeamten gleiche Rechte. So stellt das Pr.St.G.B. vom 14. 4. 1851 in § 102 die „Religionsdiener" den „öffentlichen Beamten" zur Seite. Andererseits gehören gemäß § 331 des Pr.St.G.B. die Geistlichen nicht zu den mittelbaren Staatsbeamten. Wenn die kirchlichen Aemter in der Literatur und auch im Gesetz[56] oft „öffentliche Aemter" genannt werden, so ist das für die Rechtsstellung der Pfarrer ohne Bedeutung.[57] Es sind also die Pfarrer keine mittelbaren Staatsbeamten mehr, andererseits aber auch nicht Organe einer privaten Organisation. Die Pfarrer haben ein Amt inne, das der Staat als Amt mit öffentlichem Charakter dem Staatsamt gleichwertig ansieht.

Im einzelnen ist zur rechtlichen Stellung des Pfarrers folgendes zu sagen: die Stellung des Geistlichen ist auf Lebenszeit. Das Amt kann ihm gegen seinen Willen nur auf Grund eines besonderen Vergehens entzogen werden.[58] Niemals ist eine Gemeinde berechtigt, dem Pfarrer privatrechtlich zu kündigen. Der Pfarrer untersteht nicht der Gemeinde,[59] sondern der Kirche, wiewohl sein Dienst in erster Linie der Gemeinde gehört. Der Pfarrer ist seinerseits berechtigt, um seine Amtsentlassung einzukommen. In der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung ist in § 53 die bedingungslose Amtsniederlegung ausdrücklich anerkannt.[60] Im Fall der Amtsniederlegung ist die Kirche all ihrer Verpflichtungen entbunden.

Der Pfarrer hat ein Recht auf Diensteinkommen und Ruhegehalt sowie Hinterbliebenenfürsorge. Wie das Ruhegehalt einen Ergänzungsteil des Gehalts bildet, so auch die

55) Der zur Frage stehende Satz lautet: sowie es einem Diener der christlichen Kirche und des Staates geziemt.

56) vgl. §§ 21, 23 24 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. 5. 1873 Grotefend 3/507 ff.

57) Hierüber wird später noch beim Begriff des „öffentlichen Amtes" zu reden sein.

58) Das Preuß. Gesetz über die kirchl. Disziplinargewalt und die Errichtung des Kgl. Gerichtshofes für kirchl. Angelegenheiten vom 12. 5. 1873 (Grotefend 3/511 ff) bestimmt in § 2: „der Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Suspensionen, unfreiwillige Emeritierung usw.) muß ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgehen."

59) In § 14 der Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. 9. 1873 heißt es: „Der Pfarrer bleibt in seinen geistlichen Amtstätigkeiten, der Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und in seinen übrigen Ministerialhandlungen von dem Gemeinde-Kirchen-Rat unabhängig."

60) Der Grund dafür liegt wohl darin, daß der Kirche an einer erzwungenen Dienstleistung nichts liegen kann.

Pension der Witwen und Waisen.[61] Drei Kirchengesetze vom 26. 5. 1909 haben die wirtschaftliche Lage des Pfarrers endgültig geregelt.[62] Neben dem Gehalt hat der Pfarrer einen Anspruch auf Dienstwohnung.[63]

Bei der Rechtsstellung des Pfarrers soll nicht unerwähnt bleiben, daß er das sogenannte Parochialrecht besitzt, d. h. das Recht auf die alleinige Ausübung des Pfarramtes in seiner Parochie. Seitens eines anderen Geistlichen dürfen Amtshandhungen nur in seiner Vertretung und mit seiner ausdrücklichen Genehmigung vorgenommen werden.

Es ist vorhin (vgl. S. 28) betont worden, daß die Stellung des Pfarrers der des Beamten gleichwertig, daß der Pfarrer dem Beamten weithin gleichgestellt ist. Im folgenden sei noch auf verschiedene Privilegien hingewiesen; teils decken sie sich mit denen des Staatsbeamten, teils gehen sie darüber hinaus. Es handelt sich um reichs- und landesgesetzliche Privilegien.

1. Im Falle der Beleidigung eines Religionsdieners in Ausübung seines Berufes hat außer dem Beleidigten auch der amtliche Vorgesetzte das Recht, Strafantrag zu stellen (vgl. § 196 St.G.B.).

2. Gemäß Reichs-Militär-Gesetz vom 2. 5. 1874 § 65 Abs. 2[64] und gemäß dem Gesetz betr. Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. 2. 1888 Art. II § 13 Abs. 6[65] genießen die Geistlichen Vergünstigungen bei Erfüllung der Militärpflicht.[66]

3. Die Pfarrer sind von gewissen öffentlichen Ehrenämtern befreit. Hier ist zu nennen die Befreiung

a) von Vormundschaften und Schiedsämtern, die nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde übernommen werden dürfen,

---

61) Chr. Meurer: Das Gehaltsrecht der Pfarrer in Preußen. Stuttgart 1910, S. 56.

62) Es handelt sich um das Pfarrbesoldungsgesetz, die Ruhegehaltsordnung und das Kirchengesetz betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen, sämtlich vom 26. 5. 1909. Pr.G.S. 1909, S. 112 ff.

Sie bilden den Abschluß einer langen Entwicklung, an deren Anfang das Pfründensystem und andrerseits das persönliche Schuldverhältnis zwischen dem Emeritus und seinem Nachfolger stand. Seit 1880 hat man den Pfarrer in Gehalt und Pension dem Beamten angeglichen und für die Berechnung allgemein das Dienstalter zu Grunde gelegt. Der Raum verbietet eine Darstellung der Entwicklung im einzelnen. Abschließend sei erwähnt, daß seit 1909 neben der Pfarrwitwen- und Waisenkasse und der Alterzulagenkasse die Ruhegehaltskasse geschaffen ist. Diese Zentralkassen werden von kirchlichen Geldern und von Staatzuschüssen gespeist.

63) G. Lüttgert: a.a.O., S. 386.

64) R.G.Bl. 1874., S. 62.

65) R.G.Bl. 1888, S. 15.

66) Diese Vorrechte sind nach 1918 durch Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht gegenstandslos geworden und auch formell abgeschafft (vgl. Reichswehrgesetz vom 23. 3. 1921 § 48 Zffr. 9. Grotefend. 1921/269 ff).

b) vom Schöffen- und Geschworenenamt gem. § 34 und § 85 der St.P.O., um Konflikte mit dem Pfarramt zu vermeiden,

c) vom Standesamt gem. Personenstandsgesetz vom 6. 2. 1875 § 3 Abs. 3,

d) von kommunalen Aemtern wie Vorstand und Vertretung in Stadt- und Landgemeinden und in den Kreisausschüssen.

4. Im B.G.B. sind die Pfarrer hinsichtlich der Vormundschaft gem. § 1784 und 1888 (s. o. Ziffer 3 a), hinsichtlich der Abtretung von Gehaltsansprüchen gem. § 411 sowie hinsichtlich der Wohnungskündigung gem. § 570 in Verbindung mit § 565 in gleicher Weise wie die Beamten privilegiert.

5. Prozeßrechtlich sind die Geistlichen der Landeskirchen gem. § 383 Z.P.O. befreit von der Zeugnispflicht hinsichtlich des bei der Seelsorge Anvertrauten. Außerdem besteht gem. § 811 Zffr. 7 und 8 sowie § 850 Zffr. 8 Exekutionsbeschränkung hinsichtlich des Mobiliars und des Diensteinkommens. Gem. § 910 ist vor der Verhaftung eines Geistlichen der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen.

6. Gem. Kommunal-Abgaben-Gesetz vom 14. 7. 1893[67] § 24 g und § 68 Abs. 6 in Verbindung mit anderen Gesetzen[68] ist der Pfarrer von der kommunalen Steuerpflicht und den persönlichen Gemeindediensten befreit.

An beschränkenden Rechtsnormen sei erwähnt:

Die Pfarrer werden durch Eid zur Treue und zum Gehorsam gegenüber dem Landesherrn und zu gewissenhafter Amtserfüllung verpflichtet. Hinsichtlich ihrer Vorbildung sind staatliche Forderungen aufgestellt, die Gymnasial- und Universitätsbildung verlangen. In der Amtsführung selbst werden gewisse Vergehen des Pfarrers gem. § 130 a St.G.B. (der Kanzelparagraph)), § 174 St.G.B. (unzüchtige Handlungen an Pflegebefohlenen), § 181 St.G.B. (Kuppelei), § 338 St.G.B. (Trauung einer Verheirateten) besonders streng bestraft.

In all den vorstehenden Punkten aber handelt es sich nicht um einzelne Privilegien und einzelne Beschränkungen, die gesondert zu betrachten sind — für uns ist ihre Gesamt-

67) Grotefend 1893/260 ff.

68) vgl. das Staatsgesetz vom 2. 7. 1898 betr. Diensteinkommen der evangelischen Pfarrer (Grotefend 1898/423 ff). Art. 8, Abs. 2.

heit von Wichtigkeit, denn die Gesamtheit der Privilegien und Beschränkungen macht die Rechtsstellung des Pfarrers vor dem Kriege aus.

Diese rechtliche Stellung ist nicht mehr die eines Staatsbeamten wie z. Zt. des A.L.R., sondern die eines Dieners der Kirche mit staatlichen Privilegien und Beschränkungen nach Art des Staatsbeamten.

Die rechtliche Stellung des evangelischen Pfarrers seit der Revolution von 1918.

Vorbemerkungen über Staat und Kirche seit 1918.

Am 9. November 1918 bricht die Revolution aus. Die Monarchie wird gestürzt, die Republik tritt an ihre Stelle. Es ist hier nicht der Platz, die politische Entwicklung jener Zeit im einzelnen zu schildern. Gesagt sei nur, daß die Gefahr der Rätediktatur beschworen wird; die am 19. 1. 1919 gewählte Nationalversammlung tritt am 6. 2. erstmalig in Weimar zusammen. Sie wählt 421 Mitglieder, davon 233 bürgerliche. Seitens der Reichsregierung wird am 21. 2. 1919 der Nationalversammlung der Entwurf einer Verfassung vorgelegt; am 31. 7. findet die Verfassung in 3. Lesung ihre Annahme und wird am 11. 8. vom Reichspräsidenten ausgefertigt.

Der Umsturz vom 9. 11. 1918 hat nicht nur die Lage auf staatsrechtlichem Gebiet verändert, sondern auch auf staatskirchenrechtlichem. Das landesherrliche Kirchenregiment ist mit dem Sturz des preußischen Königs gefallen. Wer tritt an seine Stelle? In kirchlichen Kreisen betont man, daß die K i r c h e dazu berufen ist, ihre Angelegenheiten zu ordnen, und daß das Kirchenregiment nicht dem Staat, sondern der Kirche zustehe. Das Kirchenregiment ist kein wesentliches Stück, sondern ein historisch gewordenes Annexum der Staatsgewalt. Die Staatsgewalt bleibt im Vollbesitz ihrer staatlichen Rechte, auch wenn der Landesherr auf das Kirchenregiment verzichtet,[1] oder es von selbst wegfällt. „Das landes-

1) Erinnert sei an die Absicht Friedrich Wilhelms IV., das Kirchenregiment in die Hände der Kirche selbst zu legen (vgl. S. 20, Anm. 12.)

herrliche Kirchenregiment ist ein Annexum, ein Akzessorium, nicht in Inhaerens der Stellung des Landesherrn."[2]

Oberkirchenrat und Generalsynodalvorstand fordern am 18. 11. 18, daß das landesherrliche Kirchenregiment mit seinem Erlöschen an die Kirche zurückfalle. Dem Verlangen der Kirche wird nicht entsprochen. Das preußische Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. 3. 1919[3] bestimmt in § 5, daß die Rechte des Königs als Trägers des landesherrlichen Kirchenregiments auf drei Minister evangelischen Glaubens übertragen werden. Diese Minister werden seitens der Staatsregierung bestimmt und sind Organe des Staates. Es ist befremdlich und unverständlich, daß dies Gesetz ergehen konnte, widerspricht es doch völlig der Grundeinstellung des Staates. Hier ist nichts von Lösung, sondern engste Bindung.[4] Dies Gesetz, das das Kirchenregiment einem erst zu schaffenden Staatsorgan zuweist, bedeutet ein ungeheuerliches Zurücksinken in eine längst vergangene Zeit des Staatskirchentums.[5] Das Kirchenregiment wird der Staatsgewalt einverleibt, die Kirche wird verstaatlicht. Eine engere Verbindung zwischen Staat und Kirche läßt sich nicht denken. Unter dem 16. 3. 1919 legt der Evangelische Oberkirchenrat unter Beifügung zweier Rechtsgutachten feierlich Verwahrung ein. An der Tatsache ist dadurch nichts geändert worden.

Die evangelische Kirche ist seit dem 9. 11. 1918 nicht müssig gewesen. Schon am 29. 11. 1918 werden verschiedene Ausschüsse gebildet, u. a. der Verfassungsausschuß. Er legt am 13. 2. 1919 den 1. Entwurf für eine „Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Verfassung für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens" vor.[6] Vom 10. bis 24. 4. 1920 tagt die außerordentliche 7. Preußische Generalsynode. Sie ist bedeutsam wegen der Annahme dreier kirchlicher Gesetzentwürfe[7], die am 8. 7. 1920 die Bestätigung des Landtages finden.

---

2) Berner: a.a.O. S. 3.
3) Pr.G.S. 1919, S. 53 f.
4) P. Schoen: Das neue Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Preußen. Berlin 1929. S. 3.
5) F. Giese: Das kirchenpolitische System. S. 25 f.
6) J. V. Bredt: Neues ev. Kirchenrecht II. S. 31.
7) Es handelt sich um das Kirchl. Gemeindewahlgesetz vom 19. 6. 1920, das Kirchengesetz betr. eine außerordentliche Kirchenversammlung vom 19.6. 1920 und das Kirchengesetz betr. Ausübung des Kirchenregiments vom 19. 6. 1920, die sämtlich

Etwa 1½ Jahre haben die drei evangelischen Staatsminister das Kirchenregiment innegehabt. Da tritt am 24. 9. 1921 die außerordentliche Kirchenversammlung[8] zur Feststellung der künftigen Verfassung für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens zusammen. Mit der Eröffnung der Kirchenversammlung geht das Kirchenregiment von den drei Ministern auf die Kirche über. Dieser Tag ist der bedeutsame Abschluß einer langen Entwicklung. Nun gehört das Kirchenregiment, das seit Jahrhunderten in den Händen des Landesherrn gelegen, der Kirche.

Der Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments ist gewiß eine bedeutsame Veränderung, aber mehr äußerlicher als innerlicher Art. Die Zeiten, in denen das landesherrliche Kirchenregiment eine unbeschränkte Herrschaft über die Kirche ausübt, in denen ein Friedrich Wilhelm I. Predigten über Prädestination verbieten und Friedrich Wilhelm III. die Agende bestimmen und einführen konnte, gehören längst der Vergangenheit an. Seit der kirchlichen Gemeinde- und Synodalordnung von 1873 ist das landesherrliche Kirchenregiment in seiner Stellung stark beschränkt. Der Schwerpunkt liegt nicht mehr beim Landesherrn, sondern den kirchlichen Organen. Kaiser Wilhelm hat als König dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Generalsynodalvorstand den Hauptein fluß überlassen. So bedeutet der Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments nur den letzten Schritt auf einem schon begonnenen Weg. Es handelt sich weder um eine Lebensfrage des Staates noch der Kirche. Aber Kahl betont mit Recht:[9] „Daß es so geschah wie es geschah, das bleibt der Stachel und nie zu verwindende Schmerz."

Das letzte Wort hat die Generalsynode vom 24. 4. 1920 gesprochen. Ihre Revolution ist von besonderer Bedeutung. Mit ihr wird nicht nur der „Dank an das Haus Hohenzollern" ausgesprochen, sie bedeutet den bewußten Abschied vom landesherrlichen Kirchenregiment. Mit dieser Resolution hat die geschichtliche Entwicklung des landesherrlichen Kirchenregiments ihren Abschluß gefunden; Staat und Kirche sind

durch preußisches Gesetz betr. die Neuregelung der Verfassung der ev. Landeskirche der älteren Provinzen Preußens vom 8. 7. 1920 bestätigt werden. Pr.G.S. 1920, S. 401 ff.

8) vgl. § 24 des Gesetzes betr. eine außerordentliche Kirchenversammlung vom 19. 6. 1920.

9) W. Kahl: Die deutsche Kirche. S. 15.

in ihrem Verhältnis zueinander an einen Wendepunkt gekommen.

Der Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments hat nichts mit der sog. Trennung von Staat und Kirche zu tun. Der Sturz des Landesherrn bedingt nicht notwendigerweise eine Umänderung des Systems der Staatskirchenhoheit; auch ohne persönliches Kirchenhaupt kann die Verbindung zwischen Staat und Kirche bestehen. Die Trennung ist eine Forderung der Revolution, die mit großer Leidenschaftlichkeit proklamiert wird.[10] Diese Forderung der Trennung von Staat und Kirche, die auf der einen Seite laute Begeisterung und auf der anderen tiefe Bestürzung hervorruft, bedeutet nichts Neues. Auf dem Boden des Calvinismus[11] entstanden und später auch ins Luthertum übergegangen beherrscht der Trennungsgedanke das ganze 19. Jahrhundert, besonders in seiner zweiten Hälfte. Das Jahr 1848 ist entscheidend geworden. Zum ersten Male wird hier die Forderung der Trennung ausgesprochen. Die Entwicklung der kommenden Jahrzehnte gelten der Verwirklichung dieses Gedankens. Fraglich ist nur der Zeitpunkt, wann die Trennung kommen, d. h. wann die Entwicklung dafür reif sein würde.

Am 12. 11. 1918 übernehmen die beiden Abgeordneten Konrad Hähnisch und Adolf Hoffmann das Kultusministerium. Adolf Hoffmann sucht mit allen Kräften die Trennung von Staat und Kirche[12] in kürzester Zeit durchzusetzen. Vom 1. 4. 1919 ab will er sämtliche Staatszuschüsse für kirchliche Zwecke sperren. Dahin versteht er die Trennung von Staat und Kirche. Adolf Hoffmanns Plan, der Kirche den tödlichen Schlag zu versetzen, ist nicht in Erfüllung gegangen.[13] Am 3. 1. 1919 tritt er zurück, ohne sein Ziel erreicht zu haben; Konrad Hähnisch ist alleiniger Kultusminister.

Wie hat sich das Verhältnis von Staat und Kirche entwickelt? Bei den Verhandlungen betr. die Trennung zeigt es

---

10) Entstaatlichung der Kirche und Entkirchlichung des Staates ist ein oft und laut gerufenes Schlagwort.

11) Die Idee der Trennung ist typisch calvinisch; die Selbständigkeitsbewegung, die auf reformierte Einflüsse zurückzuführen ist, hat bei den Reformierten von Anfang an eine besondere Rolle gespielt (R. Seeberg: Lehrbuch der Dogmengeschichte, Bd. IV., 1. Hälfte, Leipzig 1917, S. 617 und K. Riecker: Grundsätze reformierter Kirchenverfassung, Leipzig 1899, S. 201 ff).

12) Der Aufruf der Pr. Regierung vom 13. 11. 1918 spricht den Grundsatz der Trennung aus. Dieser Aufruf ist viel schärfer als der Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk.

13) R. Schmidt: Einführung in die Rechtswissenschaft, Leipzig 1923 S. 523 f.

sich bald, daß es eine absolute Trenung, eine vollkommene Scheidung, nicht gibt, und zwar schon deshalb nicht, weil Staat und Kirche sich aus denselben Menschen zusammensetzen und es mit denselben Menschen zu tun haben.[14] Staat und Kirche müssen immer Berührungspunkte haben. Rechtsbeziehungen sind unvermeidlich. In keinem der christlichen Kulturstaaten findet sich eine folgerichtig durchgeführte Trennung.[15] Trennung bedeutet, die Beziehungen zwischen Staat und Kirche auf das Mindestmaß beschränken,[16] nicht mehr. In der Pr.V. vom 31. 1. 1850 enthält Art. 14 noch die Bestimmung, daß die christliche Religion den Einrichtungen des Staates, die mit der Religion zu tun haben, zugrunde liegt. In der neuen Reichsverfassung findet sich kein ähnlicher Artikel. In dieser negativen Tatsache zeigt sich im wesentlichen das, was man unter der Trennung von Staat und Kirche versteht. Darüber hinaus geht positiv der Grundsatz der R.V., daß die Religionen wie die Weltanschauungen auf einer Stufe stehen und gleichwertig sind.[17]

Eins hat sich mat den Revolutionstagen von 1918 grundsätzlich geändert. Während früher die Beziehung von Staat und Kirche ausschließlich Landesangelegenheit ist, wird jetzt dies Verhältnis grundsätzlich reichsgesetzlich geregelt. In der alten Reichsverfassung werden nur die staatspolitischen und wirtschaftspolitischen Verhältnisse berührt, ein kulturelles Programm wird nicht aufgestellt; die landesgesetzlichen Bestimmungen sind ausschlaggebend. Jetzt normiert das Reich[18] die Stellung der Religionsgesellschaften zum Staat. Der Grund dafür liegt in dem rücksichtslosen Vorgehen einzelner Bundesstaaten gegen die Kirchen,[19] sodaß man sich in Weimar für eine reichsgesetzliche Regelung einsetzt. Es heißt in Art. 10 der Weimarer Verfassung:

„Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für

14) C. Israël: Geschichte des Reichskirchenrechts. Berlin 1913, S. 32.
15) W. Kahl: Staat und Kirche, S. 142.
16) W. Kahl: Die deutsche Kirche, S. 12.
17) J. V. Bredt: Der Geist der deutschen R.V., Berlin 1924, S. 278.
18) F. Giese: Staat und Kirche im neuen Deutschland in Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. XIII, Tübingen 1925, S. 249.
19) Es sei erinnert an das Wirken Adolf Hoffmanns in Preußen, die Zustände in Braunschweig und Gotha, das Toben der Münchener Räteregierung. Diese Eigenmächtigkeit und völlige Willkür der Länder haben das christliche Bewußtsein aufs höchste provoziert. So fordern die kirchlich interessierten Kreise und Parteien, daß die Beziehungen von Staat und Kirche nicht durch Landes- sondern durch Reichsgesetz geregelt werden.

1. die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften ..." Das Reich hat von diesem Recht Gebrauch gemacht. Die „Grundsätze" sind in den sog. „Grundrechten" niedergelegt. Im 2. Hauptteil der R.V. „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen" finden sich in Art. 135—141 unter „Religion und Religionsgesellschaften" die wichtigsten Bestimmungen über die Stellung der Religionsgesellschaften im Deutschen Reich.

Welches ist nun das Verhältnis von Staat und Kirche nach 1918? Wie regelt das deutsche Recht seit der Revolution die Beziehungen von Kirche und Staat? Alles deutsche Recht ist entweder Reichsrecht oder Landesrecht. Auch das Staatskirchenrecht setzt sich zusammen aus Reichsstaats- und Landesstaatskirchenrecht. In ihnen beiden zeigt sich das Verhältnis von Staat und Kirche, und es soll im folgenden ihr kirchenpolitisches Prinzip gezeigt werden.

Für das Reichsstaatskirchenrecht ist besonders bedeutsam Art. 137 R.V. Dieser Artikel 137 wird wie das ganze Reichsstaatskirchenrecht von zwei Grundsätzen beherrscht, die in Absatz 1 und Absatz 5 ihren Ausdruck finden. Es lautet:

Absatz 1:

„Es besteht keine Staatskirche",

und Absatz 5:

„Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren."

In Absatz 1 wird das Wort „Staatskirche" verschieden ausgelegt. „Staatskirche" kann nicht im Sinne der „Kirche als Staatsanstalt" gebraucht sein; denn das alte Staatskirchentum ist durch die Verfassungen von 1848 und 1850 endgültig beseitigt, und Absatz 1 wäre bei dieser Fassung ganz überflüssig. „Staatskirche" kann aber auch nicht die „Religionsgesellschaften mit öffentlicher Gewalt" meinen und damit die Kirchen auf das Niveau privatrechtlicher Vereine herabdrücken wollen, da diese Auffassung in Widerspruch zu Absatz 5 stünde.[20] Zum richtigen Verständnis seien die Verhandlungen in Weimar herangezogen. Gemäß stenographischem Bericht[21] sagt der Berichterstatter Dr. Mausbach: „Absatz 1 spricht das Trennungsprinzip scharf aus gegenüber

20) G. Anschütz: Die Verfassung des deutschen Reiches, Berlin 1929, S. 546 f.
21) Die Deutsche Nationalversammlung im Jahre 1919. Band VI, Berlin S. 4004.

einer engen Verbindung zwischen Staat und Kirche, wie sie bei der evangelischen Kirche bisher vorhanden war." Diese enge Verbindung zeigt sich einerseits im landesherrlichen Kirchenregiment und andrerseits in dem Mitwirken des Staates bei der Verwaltung der Kirche; auch die kirchlichen Behörden, wie Konsistorium und Oberkirchenrat, sind mit Staatsbeamten besetzt. Es ist oben (vgl. S. 32) gezeigt worden, daß mit dem Sturz der Monarchie die Bindung von Staat und Kirche nicht aufgehört hat, sondern noch fester geworden ist. Absatz 1 bedeutet den endgültigen Bruch mit allen Ueberbleibseln des Staatskirchentums und besonders mit dem System der staatlich bevormundeten und privilegierten Landeskirche.[22] Absatz 1 beseitigt die Monopolstellung der christlichen Kirchen als der allein öffentlich rechtlichen Korporationen und die Bevorzugung der christlichen Religion. In diesem Sinn ist die christliche Kirche nicht mehr Staatskirche.[23]

Es handelt sich aber bei Absatz 1 nur um die Sanktionierung eines Prinzips, nicht um die Aufstellung einer unmittelbar geltenden Norm.[24] Das Trennungsprinzip hat nur relative, keine absolute Bedeutung. Gewiß wird in Absatz 1 verfassungsmäßig die grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche verankert, aber der Trennungsgrundsatz ist kein aktuell anwendbares Recht, sondern nur eine Direktive, eine Richtschnur.[25]

Absatz 5 denkt zunächst an die christlichen Kirchen. Der Begriff „Körperschaft des öffentlichen Rechtes" ist stark umstritten. In der R.V. ist dieser Begriff kaum näher bestimmt.[26] Als bei den Verhandlungen in Weimar die Frage aufgeworfen wird, was unter einer öffentlich rechtlichen Körperschaft zu verstehen ist, antwortet Kahl: „Eine öffentlich rechtliche Körperschaft ist eine Körperschaft, die mit obrigkeitsähnlichen Befugnissen ausgestattet wegen ihres öffentlichen Interesses

22) F. Giese: Verfassung des deutschen Reiches, Berlin 1926, S. 360.
So auch G. Anschütz: Die Verfassung des deutschen Reiches, S. 546 ff. und A. Lilienthal: Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Art. 137 der R.V., Berlin 1925, S. 11.
23) F. Giese: Grundzüge des Staatskirchenrechts . . ., S. 205.
24) G. Anschütz: Die Verfassung des . . ., S. 548.
25) F. Giese: Das kirchenpolitische System . . ., S. 43.
26) Die RV. beschränkt sich auf die Hervorhebung des Besteuerungsrechtes und damit verbunden der Finanzhoheit (S. Giese: Grundzüge des Staatskirchenrechts. S. 221).

unter dem Schutz des Staates steht."[27] F. Giese[28] sieht das Wesen der öffentlich rechtlichen Körperschaft darin, daß die Körperschaft nach staatlich anerkanntem öffentlichem Recht lebt, Träger öffentlich rechtlicher Befugnisse und Verpflichtungen ist, mit öffentlich rechtlichen Organen (Behörden und Beamten) ausgestattet ist und öffentliche Funktionen versieht", außerdem staatlichen Schutz und staatliche Vorrechte genießt, dafür allerdings auch unter besonderer staatlicher Aufsicht steht. P. Schoen[29] betont in Uebereinstimmung mit diesen beiden Definitionen als das Charakteristische für die Rechtsstellung der öffentlichen Korporationen die besondere Privilegierung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts und damit verbunden eine Unterstellung unter besondere Staatsaufsicht.[30] Es soll in diesem Zusammenhang nicht festgestellt werden, ob der Begriff „Körperschaft des öffentlichen Rechts" voll und ganz auf die Kirche zutrifft;[31] zu betonen ist nur, daß die Kirchen vom Staat als „Körperschaften des öffentlichen Rechtes" behandelt und in der Gesetzgebung als solche bezeichnet werden.[32] Sie gelten also als öffentlich rechtliche Körperschaften. Wenn Absatz 5 die Kirchen als solche bezeichnet, so wird ihnen damit — und das ist das Gemeinsame wohl aller Begriffsbestimmungen[33] der öffentlich rechtlichen Körperschaft und zugleich das für uns Ausschlaggebende — eine bevorzugte Stellung eingeräumt[34] und eine Bindung zwischen Staat und Kirche geschaffen. Der Be-

27) C. Israel: a.a.O., S. 36.

28) F. Giese: Grundzüge des Staatskirchenrechts. S. 221 f.

29) P. Schoen: Der Staat und die Religionsgesellschaften in der Gegenwart im V.A., Band XXIX. S. 21.

30) Zu Unrecht betont Schoen einen notwendigen inneren Zusammenhang zwischen Privilegierung und Staatsaufsicht (P. Schoen: Der Staat und die Religionsgesellschaften . . . S. 21). Ein rechtlicher Zusammenhang zwischen der Verleihung besonderer Rechte an eine Korporation und der Einrichtung einer besonderen Staatsaufsicht läßt sich nicht einfach dadurch herstellen, daß man den besonderen Rechten die besonderen Pflichten entsprechen läßt, also „einen allgemeinen Rechtssatz der Korrelativität von Rechten und Pflichten annimmt" (vgl. A. Lilienthal: a.a.O., S. 68). Anderer Ansicht R. Schmidt: Einführung in die Rechtswissenschaft. S. 525.

31) Es verneint P. Schoen: Das Landeskirchentum . . ., S. 124 ff., W. Kahl: Lehrsystem . . . S. 337 ff, I.V. Bredt: Neues ev. Kirchenrecht II. S. 185 ff., H. Rosin: Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Freiburg i. B. 1886, S. 36 ff.

32) G. Anschütz: Die Verfassung . . ., S. 556 f.

33) Weitere Begriffsbestimmungen: P. Hinschius: Staat und Kirche in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. I. Freiburg i. B. 1883, S. 254 ff., I. V. Bredt: Neues ev. Kirchenrecht II, S. 190 ff. R. Sohm: Das Verhältnis von Staat und Kirche in Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. XI., Tübingen 1873, S. 167, P. Schoen: Das Landeskirchentum . . ., S. 127 ff., W. Kahl: Lehrsystem . . ., S. 336, K. Riecker: Die rechtliche Stellung . . ., S. 353, H. Rosin: a.a.O., S. 18 ff., L. Waldecker: Ueber den Begriff der Korporation des öffentlichen Rechts nach preußischem Recht, Berlin 1913, S. 22 ff.

34) Zum Wesen der öffentlich rechtlichen Körperschaft gehört zweifellos, daß sie besondere Befugnisse besitzt.

sitz von öffentlichen Körperschaftsrechten steht in einem inneren Widerspruch zum Freikirchentum. Er ist das Kennzeichen des Landeskirchentums und widerspricht dem Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche.

So finden sich in Artikel 137 zwei verschiedene Prinzipien. Während Absatz 1 auf die Trennung von Staat und Kirche, auf das Freikirchentum hinzielt, deutet Absatz 5 auf die Staatskirchenhoheit, bei der gegenüber früherer Zeit die staatliche Hoheit vermindert und die kirchliche Selbständigkeit erweitert ist. In Artikel 137 findet sich kein einheitliches kirchenpolitisches System: neben dem System des Freikirchentums steht das der Staatskirchenhoheit.[35] Offenbar ist Artikel 137 ein Kompromiß. Er sucht einen Ausgleich zu schaffen zwischen der Forderung, Staat und Kirche von einander völlig zu lösen und der Kirche ihre öffentlichen Rechte zu nehmen und der Forderung, die Bedeutung der Kirche zu werten und der geschichtlichen Vergangenheit gerecht zu werden. Daß das Reichsrecht die Frage „Staat und Kirche" nicht eindeutig geklärt hat, daß sich die RV. zu keinem einheitlichen und geschlossenen Standpunkt durchzuringen vermag, zeigt sich auch sonst in der Reichsverfassung.

Dem Prinzip der Trennung entspricht der Artikel 135, der Bekenntnisfreiheit, Kultusfreiheit und religiöse Assoziationsfreiheit zusichert und alle Privilegien einzelner Kirchen und Konfessionen beseitigt.[36] Artikel 136 betont die völlige Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vom religiösen Bekenntnis. Artikel 137 Absatz 1 spricht die grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche aus. Absatz 2 gesteht die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften zu, Absatz 4 die Freiheit des Erwerbens der Rechtsfähigkeit, Absatz 3 hebt alle Bestimmungen auf, nach denen der Staat eine Mitwirkung bei der Besetzung kirchlicher Aemter hat. In der Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften kommt der Trennungsgrundsatz besonders zum Ausdruck. Gemäß Art. 138 Absatz 1 werden die Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften abgelöst. Artikel 139 läßt die religiöse Bedeutung des Sonn- und Feiertages in den Hintergrund treten und setzt an ihre Stelle den Gesichtspunkt der

35) F. Giese: Staat und Kirche. . , S, 257.
36) G. Anschütz: Die Verfassung . . ., S. 537 ff.

Arbeitsruhe und seelischen Erhebung.[37] Der Sonntag ist kein religiöser, sondern ein sozialer Feiertag. Nicht das religiöse, sondern das sozialpolitisch-ethische Moment wird geschützt.[38] Artikel 141 kennt keine obligatorische Anstalts- und Militärseelsorge mehr; eine Verpflichtung des Reiches wird abgelehnt.

Aber auch das System der Staatskirchenhoheit findet in der R.V. neue Verankerung. Es steht dicht neben dem System des Freikirchentums, ja, es geht zeitweise mit ihm Hand in Hand, sodaß in verschiedenen Artikeln beide Prinzipien nebeneinander zu finden sind. Erwähnt ist Art. 137 Absatz 5 mit der Verleihung der öffentlichen Körperschaftsrechte und der damit verbundenen Vorzugsstellung gegenüber privaten Korporationen und der Bindung an den Staat. Bei Artikel 138 Absatz 1 ist zu beachten, daß die Staatsleistungen nicht entzogen, sondern abgelöst werden. Artikel 138 Absatz 2 schützt die Religionsgesellschaften vor jeder entschädigungslosen Enteignung, wie sie bei anderen Eigentümern gemäß Artikel 153 R.V. Absatz 2 Satz 2 auf Grund eines einfachen Reichsgesetzes möglich ist. Bei Artikel 139 (vgl. S. 39) ist nicht zu übersehen, daß dieser Artikel nicht unter dem Abschnitt „Gemeinschaftsleben" steht, sondern unter „Religion und Religionsgesellschaften". In Artikel 140 und 141 handelt es sich zwar nicht um einen vom Staat eingerichteten, aber doch geduldeten Gottesdienst. Bedeutsam ist, daß Artikel 141 nur von Religionsgesellschaften, nicht von weltanschaulichen Vereinigungen spricht. Anschütz betont[39], bei § 140 und 141 zurecht, daß die schützende Kirchenhoheit des Staates offenbar nicht aufgehört hat. Besonders wichtig ist § 149 Absatz 3. Hier erkennt der Staat die hohe Bedeutung der christlichen Religion dadurch an, daß er für die wissenschaftliche Ausbildung der Geistlichen sorgt. Ja, es handelt sich in § 149 nicht nur um bestehende Universitäten, Absatz 3 gestattet dem Staat, auch neue zu errichten. Artikel 173, der sich aus Artikel 138 ergibt, betont ausdrücklich die Weitergewährung der Staatsrente.

Zusammenfasseng ist zu sagen: Das in der R.V. geltende kirchenpolitische Princip ist formell als Trennung von Staat

37) J. V. Bredt: Der Geist der deutschen R.V., S. 282.
38) F. Giese: Staat und Kirche . . . ,S. 343.
39) G. Anschütz: Die Verfassung . . . , S. 566.

und Kirche, inhaltlich als „eingeschränkte Staatskirchenhoheit mit erweiterter kirchlicher Selbständigkeit“[40] zu bezeichnen. Einen einheitlichen Standpunkt nimmt die R.V. nicht ein. Hiermit übereinstimmend findet sich im gesamten Reichsstaatskirchenrecht eine radikale Trennung in dem Sinn, daß Staatsaufsicht und Staatsschutz aufhören, n i c h t ; Trennung und Bindung stehen neben einander. Staatliche Förderung der Kirchen gibt es auch nach 1918. Erinnert sei an die Gewährung von steuerlichen Privilegien[41] und die Gewährung des brachium saeculare[42] [43].

Wie stellt sich das preußische Landesrecht gegenüber der Kirche? Gewiß ist das Landesrecht an das Reichsrecht gebunden, aber es vermag im reichsverfassungsmäßigen Rahmen Einzelbestimmungen zu geben. Die Preußische Verfassung vom 30. 11. 1920 gibt in Abschnitt IX Art. 76 Richtlinien für den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechtes vom 30. 11. 1920[44] wird der Austritt geregelt. Dies Gesetz gesteht gegenüber dem Gesetz von 1873 erhebliche Erleichterungen für den Austritt zu[45]. Hier wird der Trennungs-

---

40) F. Giese: Grundzüge des Staatskirchenrechts . . ., S. 206.

41) Gemäß Gesetz über das Reichsnotopfer vom 31. 12. 1919, § 5, Nr. 3 (RGBl. 1919, S. 2190) sind die Kirchen vom Reichsnotopfer befreit. Sie sind teilweise befreit von der Grunderwerbsteuerpflicht (Grunderwerbsteuergesetz vom 12. 9. 1919, § 21, Zffr. 2, RGBl. 1919, S. 1624), der Vermögensteuer (Gesetz vom 8. 4. 1922, § 5, Nr. 3, RGBl. 1922, S. 337) und damit verbunden der Vermögenszuwachssteuer (Vermögenszuwachssteuergesetz vom 8. 4. 1922, RGBl. 1922, S. 346 ff.) und der Erbschaftssteuer (Erbschaftssteuergesetz vom 20. 7. 1922 bezw. 7. 8. 1922, § 22, Nr. 15, Grotefend 1922/767). Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 13 des Einkommensteuergesetzes vom 29. 3. 1920, RGBl. 1920, S. 359 ff.) bezw. 20. 7. 1922 (Grotefend 1922/638ff) Art. I 2 die Kirchensteuer vom einkommensteuerpflichtigen Betrage des Zensiten abzuziehen ist.

Als Privilegien sind zu erwähnen, daß die Befreiung der Geistlichen von der Schöffen-, Geschworenen-, Zeugen- und Sachverständigenpflicht beibehalten worden ist (vgl. GVG., § 34, Zffr. 7, 84 und StPO. §§ 53, Nr. 1, 72 und ZPO. § 383, Nr. 4, 386, Absatz 1 und 2, 402 und RAO. § 180).

42) Der Staat hilft der Kirche bei der Einziehung der Kirchensteuer. Gemäß § 82 a des Personenstandesgesetzes in der Fassung vom 11. 6. 1920 (RGBl. 1920, S.1210 sind die bürgerlichen Behörden verpflichtet, den Religionsgesellschaften die Steuerlisten zugänglich zu machen. Die Erhebung der Kirchensteuer geschieht gemäß § 18 des Finanzausgleichgesetzes vom 23. 6. 23 (RGBl. 1923, S. 497) durch Zuschläge zu den Reichssteuern. Auf Antrag der Kirche überträgt der Reichsfinanzminister den Finanzämtern die Erhebung der Kirchensteuern gemäß § 19 II RAO. Die Beitreibung wird in Verwaltungszwangsverfahren gegen Entgelt durchgeführt.

43) Sind kirchliche Disziplinarverfahren vom Oberpräsidenten für vollstreckbar erklärt, so findet eine staatliche Vollstreckung statt.

44) Pr.G.S. 1921, S. 119 f.

45) Im Unterschied vom Austrittsgesetz vom 14. 5. 1873 (Grotefend 3/515 f) verlangt das Austrittsgesetz von 1920 gem. § 1 nur eine Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form, nicht mehr eine persönliche Erklärung vor dem Richter (vgl. § 1 des Gesetzes von 1873). Gemäß § 2 des Gesetzes von 1873 muß der Aufnahme der Austrittserklärung ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Dieser Antrag ist seitens des Richters sofort der Kirchgemeinde des Antragstellers bekannt zu geben. Frühestens 4 und spätestens 6 Wochen

gedanke stark gefördert. Andrerseits ist wieder unvereinbar mit dem Trennungsprincip Artikel 82, der das landesherrliche Kirchenregiment auf 3 evangelische Staatsminister überträgt. Artikel 83 spricht von den Patronatsverhältnissen, ohne sie zu regeln; der Artikel beschränkt sich darauf, die Aufhebung nach Ablösung der vermögensrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich sicherzustellen[46].

Schließlich seien zwei Staatsgesetze erwähnt. Das Staatsgesetz vom 8. 7. 1920[47] setzt das Inkrafttreten von neuen Kirchenverfassungen die Mitwirkung des Staates gesetzlich fest[48]. Nach dem Staatsgesetz vom 5. 4. 24[49] besteht Staatsaufsicht sowie Mitwirkung des Staates in folgenden Fällen: gemäß Artikel 2 untersteht die Gesetzgebung der Kirche staatlichem Einspruchsrecht. Art. 4 bestimmt, daß die Neubildung und Veränderung von Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden der staatlichen Genehmigung bedürfe. Die kirchliche Vermögensverwaltung unterliegt der Einsichtnahme der Staatsbehörde; Steuer- und Umlagewesen bedarf ihrer Genehmigung (vgl. Art. 5—10). Der Staat kann gegen Kirchgemeinde wie Landeskirche Zwangsetatisierung vornehmen. Im Art. 15 stellt der Staat zwecks Durchführung kirchlicher Disziplinarentscheidungen seine Zwangsgewalt zur Verfügung. Die Selbständigkeit der Kirche wird außer in Art. 15 besonders in Art. 14 betont; in ihm werden die kirchlichen Disziplinarbehörden nicht nur anerkannt, sondern es wird ihnen auch das Recht der Vereidigung von Zeugen und Sachverständi-

---

nach Eingang des Antrages findet die Aufnahme der Austrittserklärung zu gerichtlichem Protokoll statt. Nach dem Pr. Gesetz von 1920 ist dieser Antrag nicht mehr nötig. Gem. § 2 treten rechtlichen Wirkungen des Austritts in dem Monat nach dem Eingang der Erklärung ein; innerhalb dieses Monates kann die Erklärung zurückgenommen werden. Das Gesetz von 1873 bestimmt Art. 3 Abs. 2: „Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Notwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des 2. Kalenderjahres also beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte. Auch das ist abgeschafft. Während gem. § 6 des Gesetzes von 1873 die Abschriftsgebühren und baren Auslagen zu erlegen sind, nennt § 3 des Gesetzes von 1920 keinerlei Gerichtskosten.

46) L. Waldecker: Die Verfasung des Freistaates Preußen vom 30. 11. 1920. Berlin 1921, S. 155.

47) Preußisches Gesetz betr. die Neuregelung der Verfassung der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens vom 8. 7. 1920 (Pr.G.S. 1920, S. 401 ff).

48) Das Staatsgesetz vom 28. 5. 1894 (Grotefend 1894/184 f) hat die staatsgesetzliche Bestätigung von Kirchengesetzen, die den inneren Aufbau der Landeskirchen wesentlich verändern, verlangt; zu nennen sind hier u. a. Steuerwesen und Vermögensverwertung. Auf gleichem Standpunkt steht das genannte Staatsgesetz vom 8. 7. 1920; es stützt sich auf Art. 137 Abs. 5 R.V.

49) Preußisches Staatsgesetz betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 (P.G.S. 1924. S. 221 ff.).

gen zugestanden. Art. 16 läßt der Kirche bei Verletzung der Lehrverpflichtung freie Hand.

Auch im Landesrecht stehen die Gedanken von Trennung und Bindung neben einander. Nur wird in den Preußischen Staatsgesetzen mehr die Staatskirchenhoheit als das Freikirchentum betont. Jedenfalls zeigt das Landesstaatskirchenrecht wie das Reichsstaatskirchenrecht zwei verschiedene Principien. Im Reichsstaatskirchenrecht ist ebenso wie im Landesstaatskirchenrecht kein einheitliches kirchenpolitisches System.

Das Verhältnis von Staat und Kirche ist seit 1918 folgendes: Die Kirche ist mit der Revolution weiter ein Stück selbständig[50] geworden, ohne daß diese Lockerung der Verbindung mit dem Staat eine Lösung bedeutet hätte. Das Verhältnis hat sich wohl quantitativ aber nicht qualitativ geändert. Stelle des gestürzten Landeskirchentums das Freikirchentum getreten wäre. Die jahrhundertalte Verbindung zwischen Staat und Kirche ist nicht gesprengt; Religionsunterricht, Rechtsfähigkeit, Kirchensteuer und Staatsleistungen bilden ein beachtliches Band der Bindung.

In den Jahrzehnten v o r 1918 will der Staat kein christlicher mehr sein. Er ist es aber de facto geblieben; der christliche Charakter des Staates vom Anfang des 19. Jahrhunderts reicht über 1848 hinaus. S e i t 1918 will der Staat religionslos sein, er ist es aber de facto nicht. Wohl gibt es seit dem 9. 11. 1918 keinen christlichen Staat mehr, aber der Staat, der in so mannigfacher Beziehung für religiöse Belange eintritt[51], ist nicht ein „religionsloser", sondern eher ein „religionsschützender"[52] Staat zu nennen. Auch über 1918 hinaus bleiben Reste des Landeskirchentums, die sich in der staatlichen Forderung des Hoheitsrechtes in der Kirche zeigen. So sei das Verhältnis von Staat und Kirche in der Gegenwart charaktrisiert als A u s k l a n g d e s L a n d e s k i r c h e n t u m s und A n f a n g d e s F r e i k i r c h e n t u m s.

---

50) Seit 1850 zielt die Entwicklung auf die kirchliche Selbständigkeit.

51) Die auf Seite 40 angeführten Artikel der RV. zeigen, in welchem Maße der Staat die Bedeutung der Religion zu werten weiß.

52) G. Lüttgert: Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union. Berlin 1925, S. 29 f.

I. Untersuchung der Stellung des evangelischen Pfarrers.

1. Im Sinne des Staatsrechts.

a. Ist der Pfarrer unmittelbarer Staatsbeamter?

Die rechtliche Stellung des Pfarrers in der Gegenwart ist stark umstritten. In einer Zeit, in der die Pflege der Religion staatlicher Zweck und die Kirche Staatsanstalt ist, und andrerseits die Kirche die Aufgabe hat, für die Zwecke des Staates zu wirken, ist die Stellung des Pfarrers eindeutig bestimmt. Er ist Staatsbeamter, der vom Staat seine besonderen Aufträge erhält und mit seinem ganzen Amt mittelbar dem Staat dient. In diesem Sinn hat das A.L.R. den Pfarrer einen mittelbaren Staatsbeamten genannt.

Diese Stellung beginnt sich in dem Augenblick zu ändern, wo die Kirche sich dem Einfluß des Staates entzieht und eine selbständige Größe wird. Das ist die oben geschilderte Entwicklung des 19. Jahrhunderts. In dieser Zeit beginnt sich auch die Stellung des Pfarrers grundsätzlich zu ändern. Es ist nur folgerichtig: je enger das Verhältnis von Staat und Kirche, um so enger ist auch der Pfarrer an den Staat gebunden und von ihm abhängig. Je mehr sich die Kirche vom Staat löst, um so mehr wird auch der Pfarrer in seinem Amt von staatlicher Bevormundung frei, um so weniger kann man von einem Beamtenverhältnis irgend welcher Art sprechen.

Was sich im 19. Jahrhundert angebahnt, hat sich im 20. weiter entwickelt. Die Revolution von 1918 ist mit dem ausdrücklich erklärten Gedanken von der Trennung auch hier fördernd gewesen. Wie ist die heutige rechtliche Stellung des Pfarrers? Noch immer ist umstritten, ob der Pfarrer in irgendeiner Form Beamter ist, ob man ihn zu den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten zu zählen hat, oder ob er zu den sogenannten öffentlichen Beamten gehört. Umstritten ist, ob die beamtenrechtlichen Vorschriften der R.V. auch auf den Pfarrer Anwendung finden, ob sie nur von Fall zu Fall gelten, oder ob der Pfarrer prinzipiell von ihnen ausgeschlossen ist. Des weiteren besteht keine Uebereinstimmung darüber, ob die §§ des St.G.B., die von Beamten und öffentlichem Amt reden, auch für den Pfarrer gelten, ob der Pfarrer Beamter im Sinne des St.G.B. und das Amt des Pfarrers

ein öffentliches Amt ist. Endlich ist auch die Frage ungeklärt, ob der Pfarrer als Kirchenbeamter zu gelten hat.

Was ist ein „Beamter"? Diese Bezeichnung findet sich in verschiedenen Zusammensetzungen. Man spricht von öffentlichen und privaten, von unmittelbaren und mittelbaren Beamten, von Reichs-, Staats-, Kirchen-, Kommunal-, Militärbeamten, ja sogar von Bankbeamten usw., von Beamten kraft staatlichen Zwangs und solchen aus freiem Willen. Der Sprachgebrauch des täglichen Lebens wendet das Wort auch dort an, wo alles andere als ein Beamtenverhältnis vorliegt.

Was eint die oben Genannten? Man könnte denken: das Amt. „Beamter" hängt zusammen mit „Amt". Rein sprachlich betrachtet könnte man meinen: Beamter ist der Inhaber eines Amtes. Amt und Beamter decken sich aber nicht. Es gibt Aemter, deren Inhaber durchaus nicht Beamte sind. So ist z. B. ein Geschworener kein Beamter, wiewohl er ein Amt innehat. Andrerseits gibt es Beamte, die kein Amt haben, wie z. B. die Gerichtsreferendare, ferner die zur Disposition gestellten und pensionierten Beamten. Es ist bei der außerordentlichen Vielseitigkeit und Mannigfaltigkeit, mit der das Wort „Beamter" gebraucht wird, völlig unmöglich, eine allgemein zutreffende Definition dieses Begriffs zu geben; ebenso unmöglich ist es aber, bei der Verschiedenheit der Rechte und Pflichten der einzelnen sog. Beamten, einen allumfassenden Beamtenbegriff zu prägen.

Außerdem ist zu beachten, daß es Personen gibt, die unter Umständen „Beamte" und dann wieder nicht Beamte sind. Es kann jemand im Sinne eines Gesetzes Beamter sein, der sonst kein Beamter ist. Vorhin ist gesagt worden, daß ein Geschworener kein Beamter ist. Anderseits ist ein Geschworener ebenso wie Schöffe, Notar und Handelsrichter für einzelne Vorschriften des St.G.B. Beamter. Offiziere gelten im Sinne der Beamtengesetze in der Regel nicht als Beamte, im Sinne des St.G.B. sind sie Beamte. Ja, auch Privatangestellte können unter Umständen Beamte sein, nämlich dann, wenn sie öffentlich-rechtliche Funktionen wahrzunehmen haben[1]. Die Eisenbahnpolizeibeamten z. B., die bei Bahnen von Privatgesellschaften tätig sind, gelten außerdienstlich nicht

1) R. Frank: Das St.G.B. für das Deutsche Reich, 15. Auflage, Tübingen 1924, S. 319.

als Beamte[2]; aber in Ausübung ihres Amtes sind sie Beamte im Sinne des St.G.B., und der Widerstand gegen sie ist gem. § 113 St.G.B. Widerstand gegen die Staatsgewalt.

Es ist also mit allem Nachdruck zu betonen, daß es keinen einheitlichen Beamtenbegriff gibt, daß der Begriff Beamter im Sprachgebrauch sehr willkürlich angewendet wird und rechtlich nichts besagt. Ein Beamter im Sinne des Reichsbeamtengesetzes bedeutet etwas anderes als einer im Sinne des Pr. Kommunalbeamtengesetzes, und beide sind nicht ohne weiteres anwendbar für den Begriff des Beamten des Strafgesetzbuches[3]. Hält man sich vor Augen, daß der Zweck der Gesetze ein verschiedener ist, dann wird auch verständlich, weshalb der Begriff des Beamten in den einzelnen Gesetzen verschieden behandelt wird[3]. Wenn von einem Beamten die Rede ist, handelt es sich darum festzustellen, in welchem Zusammenhang dieser Begriff gebraucht und im Sinne welches Gesetzes er gemeint ist[3].

Staatsbeamte im heutigen Sinne hat es nicht immer gegeben. In der Zeit des Mittelalters sind sie unbekannt[4]. Als dann der Landesherr zur Wahrnehmung seiner Rechte besondere Organe braucht, kommen Beamte auf. Sie stehen in einem persönlichen Verhältnis zum Landesherrn und werden „landesherrliche Diener" genannt. Ihr Dienstverhältnis ist privatrechtlicher Art. Der privatrechtliche Vertrag zwischen dem Landesherrn und Beamten kann beiderseits gekündigt werden.

Vom 17. Jahrhundert ab entwickelt sich das Beamtentum zu einem eigenen Berufsstand. Die Beamten werden Staatsdiener, die Dienste werden öffentlich-rechtlicher Art. An Stelle des privatrechtlichen Vertrages tritt der einseitige staatliche Hoheitsakt; die Beamten stehen in absoluter Abhängigkeit vom absoluten Herrscher[5]. Bahnbrechend für das Berufsbeamtentum hat Friedrich Wilhelm I. gewirkt. Er hat seinen Beamten den Geist hingebender Berufstreue, unantastbarer Redlichkeit und unbedingter Gewissenhaftigkeit eingeimpft und jenes Beamtentum begründet, das Preußen groß gemacht

2) A. Arndt: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Berlin 1901, S. 634.
3) H .Helfritz: Grundzüge des Beamtenrechts. Berlin 1929, S. 12.
4) A. Brand: Das Beamtenrecht, 2. Auflage, Berlin 1926, S. 1.
5) H. Helfritz: Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Preußen seit Inkrafttreten der neuen Verfassung in Jahrbuch des öffentlichen Rechts Bd. XIV, Tübingen 1926, S. 268.

hat. Eine gesicherte Rechtsstellung haben die Beamten unter seiner Regierung wie der Friedrichs des Großen noch nicht. Diese erhalten sie durch das A.L.R. im Teil II Titel 10 „von den Rechten und Pflichten der Beamten".[6]

Seit der Städteordnung vom 19. 11. 1808 entwickelt sich ein Kommunalbeamtentum. Die V.U. vom 31. 1. 1850 bestimmt in Artikel 98, daß die Rechtsverhältnisse der Beamten durch ein besonderes Gesetz geregelt werden sollen, welches den Staatsbeamten „gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt". Dies Gesetz ist nicht ergangen. Das Reichsbeamtengesetz vom 31. 3. 1873 regelt die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten; dieses Gesetz wird unter dem 18. 5. 1907 erneuert.

In der R.V. vom 11. 8. 1919 finden sich ebenso wie in der Preußischen Verfassung vom 31. 12. 1920 nur allgemeine Grundsätze. In der Preußischen Verfassung enthalten nur Artikel 77—80 Beamtenrecht; in der R.V. werden die Beamten in verschiedenen Artikeln erwähnt[7]. Eine einheitliche gesetzliche Regelung des Beamtenrechts, wie sie in der R.V. Artikel 128 Absatz 3 und in der Preußischen Verfassung Artikel 80 in Aussicht genommen, ist bisher nicht erfolgt.

Was ist ein Beamter im Sinne des Staatsrechts? Der Begriff „Beamter" ist weder im Reichsbeamtengesetz noch in den Verfassungen oder Gesetzen des Deutschen Reiches oder Preußens definiert. Das A.L.R. II 10 § 1 setzt ihn ebenso wie die Reichsverfassung von 1919 voraus. § 1 des Reichsbeamtengesetzes, bestimmt nur, welche Beamte als Reichsbeamte anzusehen sind. Im übrigen wird der Begriff Beamter vorausgesetzt.

Im Sinn des Wortes Staatsbeamter liegt es, daß der Inhaber dieser Bezeichnung Staatsdienste leistet. Unter Staatsdiensten im allgemeinen Sinne des Wortes ist jeder dem Staat geleistete Dienst zu verstehen, ohne Rücksicht auf ein bestehendes Dienstverhältnis[8]. Zwischen Staatsdienst und Staatsdienst ist aber ein Unterschied; die Beziehungen des Staates zu einem Dritten können verschiedener Art sein. Man

6) G. Meyer: a.a.O., S. 565. Die Entlohnung des Beamten in Geld hat übrigens der Große Kurfürst eingeführt.

7) Artikel 130 RV. spricht von den politischen Rechten der Beamten, Artikel 131 von der Haftung des Staates für die Beamten; besonders wichtig ist Artikel 129, der beginnt: „Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist".

8) K. Vollert: a.a.O., S. 3.

unterscheidet drei typische Formen des Staatsdienstes, den Dienst auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages, den Staatsdienst auf Grund gesetzlicher Untertanenpflicht und schließlich den des Beamten.

Im ersten Fall tritt der Staat als Privatrechtssubjekt auf Grund eines privatrechtlichen Dienstvertrages mit einem Dritten in Beziehung. Der Staat geht wie ein Privatmann Dienst- und Werkverträge ein, auf Grund deren er sich Arbeitskräfte und Arbeitsleistungen verschafft. Es besteht zwischen ihm und einem Dritten ein obligatorisches Verhältnis auf Leistung und Gegenleistung[9]. Das Typische ist hier, daß sich Staat und Staatsdiener als Gleichberechtigte gegenüberstehen. Juristisch gehört diese Staatsdienstform dem Privatrecht, nicht dem Staatsrecht an. Diese Art des Staatsdienstes auf Grund eines privatrechtlichen Dienstvertrages ist kein Staatsdienst im engeren Sinne.

Ganz anders ist der Staatsdienst auf Grund gesetzlicher Untertanenpflicht. Er zeigt sich z. B. in der Pflicht des Untertanen, den Dienst als Schöffe und Geschworener zu übernehmen[10]. Hier herrscht allein das öffentliche Recht, nicht das Privatrecht. Die Dienste werden nicht vereinbart, sondern vom Staat einseitig bestimmt[11]. Hier leistet der Untertan wohl einen Staatsdienst, er selbst ist aber nicht Staatsdiener.

Von beiden vorstehenden Dienstverhältnissen unterscheidet sich das Beamtenverhältnis. Das Vermittelnde zwischen den beiden anderen Staatsdienstformen liegt darin, daß das Beamtenverhältnis einerseits dem öffentlichen Recht angehört, und seinem Inhalt nach ein Gewaltverhältnis ist, und daß doch andererseits das Beamtenverhältnis niemals ohne die Einwilligung des Anzustellenden entstehen kann.[12]

Die Entstehung des Beamtenverhältnisses hat man früher aus einem privatrechtlichen Vertrage hergeleitet. Erst im 19. Jahrhundert ist von v. Gönner der Grundsatz aufgestellt, daß das Beamtenverhältnis nicht auf einem Vertrag, sondern auf einem einseitigen Staatsakt beruhe. In neuerer Zeit sieht man das Beamtenverhältnis wieder vertragsmäßig begründet an; in Rücksicht auf die Zustimmung des Anzustellenden

9) Zu denken ist z. B. an einen Dienstvertrag, den der Staat mit einem Bauunternehmer schließt.

10) Vgl. früher die allgemeine Militärpflicht.

11) G. Anschütz: Deutsches Staatsrecht, 7. Auflage, Bd. IV, Berlin, S. 147.

12) Es ist nicht möglich, jemand seinem Beruf zu entziehen und gegen seinen Willen zum Beamten zu ernennen.

spricht man von einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Dem gegenüber hat man darauf hingewiesen, daß ein Vertrag nur zwischen gleichberechtigten Rechtssubjekten möglich ist. G. Meyer sagt:[13] „Da Staat und einzelner sich nicht als gleichberechtigte Subjekte gegenüberstehen, so findet die Begründung von Rechtsverhältnissen unter denselben selbst im Fall der Wesensübereinstimmung nicht in Form eines Vertrages, sondern in der eines einseitigen Staatsaktes statt". Heute steht man auf dem Standpunkt, daß das Beamtenverhältnis durch die Anstellung begründet wird[14]. Sie ist nicht ein Vertrag zwischen dem Staat und Anzustellenden, sondern ein Hoheitsakt des Staates, der freilich eine voraufgehende Einwilligung des anderen voraussetzt. Die Einwilligung ist aber nicht Bestandteil des Anstellungsaktes, sondern Bedingung seiner Giltigkeit[15]. Die Einwilligung des Anzustellenden bleibt Erfordernis für die Gültigkeit der Anstellung. Diese Einwilligung kann ausdrücklich erklärt oder stillschweigend gegeben werden; es genügt auch, wenn aus der ganzen Sachlage auf die Einwilligung des Betreffenden geschlossen werden kann.

Das Beamtenverhältnis ist seinem Inhalt nach ein „Gewaltverhältnis besonderer Art zwischen dem Staat und dem Beamten".[16] Die öffentlich-rechtliche Natur der Beamtenstellung ist heute unbestritten. Nicht begriffswesentlich für den Beamtenbegriff ist die Tatsache der Innehabung eines Amtes. Es gibt Beamte ohne Amt[17]. Die Ernennung zum Beamten ist nicht gleichbedeutend mit der Uebertragung eines Amtes. Die Anstellung bewirkt nur den Eintritt in das Beamtenverhältnis, nicht dagegen die Uebertragung eines Amtes. Andrerseits beeinflußt ein vorübergehendes Fehlen des Amtes nicht den Beamtencharakter. Wer zum Beamten ernannt ist, bleibt Beamter, auch wenn er kein Amt hat (vgl. den zur Disposition gestellten oder pensionierten Beamten).

Nicht nötig ist die Anstellung auf Lebenszeit[18]. Es gibt auch Anstellung auf Zeit (vgl. § 32 und 38 des Reichsbeamtengesetzes und § 359 des St.G.B.), und auch die auf Kündigung Angestellten können Beamte sein.

13) G. Meyer-Anschütz: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts I, S. 149.
14) O. Mayer sagt in „Deutsches Verwaltungsrecht" 3. Auflage, Band II, München 1924, S. 145: „Die Eigentümlichkeit der Anstellung im Staatsdienst besteht darin, daß ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet wird auf freier Einwilligung des Betroffenen und zum Zwecke der Uebertragung eines Amtes.
15) G. Anschütz: Deutsches Strafrecht . . . S. 149.
16) A. Brand: a.a.O., S. 14.
17) F. Giese: Grundriß des Reichsstaatsrechts, 2. Auflage, Bonn 1922, S. 127.
18) A. Arndt: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, S. 634.

Die Besoldungsfrage spielt gleichfalls keine Rolle. Es gibt auch unbesoldete Beamte wie z. B. Honorarprofessoren, Handelsrichter und Wahlkonsuln.

Die Art der Dienstgeschäfte ist nicht entscheidend. Ihr obrigkeitlicher Charakter ist kein wesentliches Merkmal des Beamtenbegriffes[19]. Es gibt Beamte, die rein mechanische, untergeordnete Dienste leisten neben solchen, die eine rein wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit haben, ohne jeden obrigkeitlichen Charakter. Universitätsprofessoren und Amtsdiener sind in gleicher Weise Beamte.

Irrelevant ist auch die Ausübung des Amtes als Lebensberuf. Wer neben- oder ehrenamtlich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem politischen Gemeinwesen steht, ist ebenso Staatsbeamter wie derjenige, dem das Amt Lebensberuf ist[20].

Auch der Eid ist nicht begriffsnotwendig[21]. Das Beamtenverhältnis wird nicht durch die Leistung des Diensteides begründet. Er hat auf die Rechtsverhältnisse des Beamten keinen Einfluß. Er bekräftigt nur in feierlicher Form übernommene Pflichten, bedingt aber nicht die Beamteneigenschaft. Der Diensteid ist nicht Voraussetzung der Anstellung, sondern deren Wirkung[22]. Wohl ist der Eid eine Dienstpflicht[23], aber er ist nicht begriffsbildendes Erfordernis.

Wesentlich für das Beamtenverhältnis ist, daß der Beamte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis[24] zu einem politischen Gemeinwesen steht. Wenn jemand zu einem politischen Gemeinwesen in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis steht, das auf Amtsführung gerichtet ist, dann ist er unter allen Umständen Beamter[25]. Laband definiert in seinem Staatsrecht[26]: „Das Staatsamt ist ein durch das öffentliche Recht begrenzter Kreis von staatlichen Geschäften". Andrerseits sagt er: „Der Staatsbeamte gelobt seine Dienste zur Förderung und Durchführung staatlicher

19) P. Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Auflage, Bd. I, Tübingen 1901, S. 435.
20) F. Wolfstieg: Das Beamtenreichsrecht. Berlin 1921, S. 27.
21) F. Giese: Grundriß des Reichsstaatsrechts, 2. Auflage Bonn 1922, S. 129.
22) Gem. Artikel 178 der Preußischen Verfassung hat jeder Staatsbeamte einen Eid zu leisten, gem. Art. 176, Abs. 1, RV. müssen alle öffentlichen Beamten auf die Reichsverfassung vereidigt werden.
23) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis kennzeichnet den Reichsbeamten gegenüber dem privatrechtlich verpflichteten Reichsangestellten und -arbeiter.
24) F. Wolfstieg: a.a.O., S. 25.
25) P. Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, I. S. 338.
26) P. Laband: a.a.O., S. 114.

Aufgaben ....". Anschütz[27] charakterisiert das Beamtenverhältnis: „Es ist ein besonderes (von der allgemeinen Untertanendienstpflicht verschiedenes), dauerndes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zum Staat, kraft dessen der, welcher darin steht, dem Staat zur Uebernahme von Aemtern verpflichtet ist, und dessen Einzelheiten im übrigen durch besondere Gesetze, die Beamtengesetze, näher bestimmt werden". Giese[28] nennt denjenigen einen Reichsbeamten, wer kraft dauernden, durch Anstellung seitens eines Reichsorgans begründeten öffentlich rechtlichen Dienstverhältnisses zum Reiche öffentliche Rechtsfunktionen auszuüben berufen ist". Nach Zorn[29] ist Beamter, „wer auf Grund eines dauernden Dienstverhältnisses zur Ausübung von Funktionen der Staatsgewalt berufen, „angestellt" ist". Wolfstieg[30] definiert: „Beamter ist, wer zu einem politischen Gemeinwesen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, das auf Amtsführung gerichtet ist". Georg Meyer sagt:[31] „Beamte sind Personen, die einem politischen Gemeinwesen kraft eines besonderen staatsrechtlichen Aktes zur Leistung von dauernden Diensten ... verpflichtet sind".

Was ist das Gemeinsame bei sämtlichen Definitionen? Sie stimmen darin überein, daß der Beamte im Sinne des Staatsrechts in ein Dienstverhältnis zum Staat tritt[32]. Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis genügt nicht für die Begriffsbestimmung des Beamten. Den Begriff des Beamten im Sinne des Staatsrechts kennzeichnet nicht allgemein ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, sondern nur ein Dienstverhältnis zum Staat, ein „Dienstverhältnis zu einem politischen Gemeinwesen".[33] Das ist das Charakteristische an dem Beamtenbegriff im Sinne des Staatsrechts[34].

Damit übereinstimmend nennt § 1 des Badischen Beamtengesetzes vom 12. 8. 1908 Staatsbeamte Beamte, die sich „in einem Dienstverhältnis zum Staat befinden". Das Württem-

27) G. Anschütz: Deutsches Staatsrecht ... S. 148.
28) F. Giese: Grundriß des Reichsstaatsrechts, S. 12 f.
29) Ph. Zorn: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Auflage, Bd. I, Berlin 1895, S. 296.
30) F. Wolfstieg: a.a.O., S. 15.
31) G. Meyer-Anschütz: a.a.O., S. 573.
32) Ph. Zorn: Das Staatsrecht ... I. S. 294.
33) F. Wolfstieg: a.a.O., S. 20.
34) Es würde zu weit führen, wollten wir auf die einzelnen Rechte und Pflichten des Beamten eingehen, die das Dienstverhältnis in sich schließt.

bergische Beamtengesetz vom 1. 10. 1912 versteht in Art. 1 unter einem Beamten „jede Person, welche in dem Staats- oder öffentlichen Schuldienst ... angestellt" ist. Ebenso betont das Bayrische Beamtengesetz vom 16. 8. 1908 in Art. 1 „das Dienstverhältnis zum Staat" und das Thüringische Staatsbeamtengesetz vom 14. 3. 1923 in § 1, wer „in öffentlich-rechtlichem Verhältnis für den unmittelbaren Staatsdienst angestellt ist".[35]

Damit ist die Frage, ob der Pfarrer ein Beamter im Sinne des Staatsrechts ist, von selbst beantwortet. Die Funktionen des Pfarrers sind nicht als staatliche anzusprechen[36]. Der Pfarrer steht nicht in einem Staats-, sondern Kirchendienstverhältnis. Dies Kirchendienstverhältnis läßt ihn im Dienst der Kirche, aber nicht des Staates wirken. Es ist übereinstimmende Ansicht, daß der Geistliche kein unmittelbarer Staatsbeamter ist, auch wenn der Pfarrer in mancher Beziehung eine dem Staatsbeamten entsprechende Rechtsstellung hat.

Im gleichen Sinne hat die Rechtsprechung entschieden. In der Begründung zum Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 4. 10. 1881[37] wird hervorgehoben: die höchste evangelische Kirchenbehörde hat auf Grund der V.U. vom 31. 1. 1850 und dem Gesetz vom 13. 2. 1854 erklärt, daß die evangelischen Pfarrer „nach der veränderten Staatsverfassung nicht Staatsbeamte seien, auch nicht gem. Art. 108 der V.U. auf die Verfassung zu vereidigen seien, und das Staatsministerium trat dem bei".[38] Weiter heißt es: Auch auf Grund des Gesetzes vom 18. 6. 1876, das die Art. 15, 16 und 18 der V.U. aufhebt, sind die kirchlichen Aemter nicht in den Organismus der Staatsämter eingegliedert, sind die Geistlichen nicht Staatsbeamte[39]. Ferner sei verwiesen auf das Urteil des Kgl. Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 7. 12. 1889[40] und seine Begründung[41]. Hier stimmen der Minister der geistlichen Angelegenheiten und das O.V.G. nicht überein, ob der Pfarrer „mittelbarer" Staatsbeamter ist; aber außer Frage

35) H. Helfritz: Grundzüge des Beamtenrechts, S. 13.
36) Ph. Zorn: Das Staatsrecht ... I, S. 300.
37) OVG. 8/390 ff.
38) OVG. 8/396.
39) OVG. 8/397.
40) OVG. 19/420.
41) OVG. 19/422 ff.

steht auch für den Minister und das Konsistorium, daß die Pfarrer „nach Preußischem Recht keine Staatsdiener, d. h. unmittelbare Staatsbeamte" seien[42]. Auf dem gleichen Standpunkt steht das Urteil des Reichsgerichts vom 15. 12. 1911.

So ist es eine unzweifelhafte und allgemein anerkannte Tatsache: Der Pfarrer ist nicht unmittelbarer Beamter im Sinne des Staatsrechts.

b. Ist der Pfarrer mittelbarer Staatsbeamter?

In § 69 II 10 A.L.R. findet sich die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten. Unmittelbare Staatsbeamte stehen in unmittelbarem Dienst des Staates, mittelbare im Dienst „gewisser, dem Staate untergeordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinden". Es handelt sich um Beamte von solchen Korporationen, deren Interessen und Zwecke staatlichen Charakter haben. Weil diese Beamten in keinem direkten Verhältnis zum Staate stehen, werden sie mittelbare Staatsbeamten genannt. So ist für ihr Beamtenverhältnis wesentlich:

1. ein Dienstverhältnis zu einer Korporation, das dem staatlichen Beamtenverhältnis analog ist;

2. eine mittelbare Beziehung zum Staat.

Das A.L.R. hat zu den mittelbaren Staatsbeamten neben den städtischen und landschaftlichen Beamten auch die Geistlichen gerechnet. Die Pfarrer sind gemäß §§ 19 und 96 II 11 A.L.R. mittelbare Staatsbeamte. Dies Verhältnis hat sich aus der Stellung der Kirche zum Staat ergeben (vgl. S. 15/16). Zur Zeit der A.L.R. ist die Kirche die Polizeianstalt und die Sittlichkeitsanstalt, die die Zwecke des Staates zu vertreten und zu fördern hat. Damit ist es aber auch die Pflicht des Pfarrers, sich für die Zwecke und Ziele des Staates einzusetzen; sein Dienst gehört mittelbar dem Staat. Svarez spricht einmal die Beamteneigenschaft des Geistlichen dahin aus[44]: „Sobald ich mir einen protestantischen Geistlichen denke, denke ich mir allemal eine Gemeinde, bei welcher er als Prediger, Lehrer oder Seelsorger bestellt ist. Qua talis gehört er zu den

42) OVG. 19/423.
43) RGZ. 79/5.
44) G. Holstein: Die beamtenrechtlichen Normen der R.V. und die Stellung der Geistlichen und Kirchenbeamten in Archiv des öffentlichen Rechtes Neue Folge, Bd. XIII, Tübingen 1927, S. 162.

mittelbaren Beamten des Staates und hat als solcher gewisse Rechte und Pflichten".

Die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche im 19. Jahrhundert ist oben (vgl. S. 18 ff.) geschildert. Die mittelbare Beamteneigenschaft des Pfarrers mußte sich ändern, sobald die Kirche aufhörte, Staatsanstalt zu sein. Die Vorschriften des A.L.R. II 11 §§ 19, 96 werden durch die Preußische Verfassung vom 31. 1. 1850 Artikel 15 außer Wirksamkeit gesetzt. Die Ordnung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten ist nicht mehr Sache des Staates, sondern der Kirche. Damit hat die Eingliederung der Kirche in den Staat aufgehört, auch wenn 1850 die Trennung noch keine ausgesprochene ist. Im Urteil des Kgl. Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 7. 12. 1889[45] wird als die übereinstimmende Ansicht der Kirchen- und Staatsrechtslehrer betont, daß durch Art. 15 der V.U. das mittelbare Staatsbeamtentum des A.L.R. aufgehört hat.

In dem Augenblick, wo die Kirche nicht mehr Staatsaufgaben und Staatszwecke erfüllt, wo sie eine vom Staat getrennte Größe bedeutet, ist die Staatsbeamteneigenschaft der Pfarrer erloschen. In diesem Sinn betont das Urteil des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 4. 10. 1881[46] ausdrücklich, „daß die für die Geistlichen ... aus den §§ 19. 96 II 11 A.L.R. zu entnehmende Staatsbeamteneigenschaft, wenn ihnen hier solche und nicht vielmehr bloß die Vorrechte des Staatsbeamten beigelegt sind, nicht mehr besteht, nachdem sich die Stellung der Kirche gegenüber dem Staate zufolge Art. 15 der V.U. vom 31. 1. 1850 geändert hat, und die Geistlichen bez. ihres geistlichen Berufes und abgesehen von den ihnen etwa übertragenen besonderen staatlichen Funktionen zu den Staatsbeamten weder im Strafgesetzbuch vom 14. 4. 1851[47], noch in den alle unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamte umfassenden Disziplinargesetzen vom 11. 7. 1849 und 21. 7. 1852 gerechnet worden sind". Außerdem beweist aber Entstehungsgeschichte und Zweck des Gesetzes vom 13. 2. 1854, „daß im Sinne dieses Gesetzes die Geistlichen unter

45) OVG. 19/420.
46) OVG. 8/390 ff.
47) Das Pr.St.G.B. rechnet gem. § 331 die Geistlichen nicht mehr zu den Staatsbeamten; der 28. Titel „Verbrechen und Vergehen im Amte" gilt nur für Beamte. Im § 102 werden die Religionsdiener ausdrücklich neben den öffentlichen Beamten genannt.

die Staatsbeamten nicht haben einbegriffen werden sollen".[48]

Gewiß ist Art. 15 der Preußischen Verfassung vom 31. 1. 1850 durch das Gesetz vom 18. 6. 1875[49] aufgehoben; aber die §§ 19 und 96 II 11 A.L.R. sind nicht wieder aufgelebt. Selbst wenn das der Fall wäre, könnte heute keine Rede mehr davon sein, die Geistlichen als mittelbare Staatsbeamte anzusehen. Es ist oben (vgl. S. 23 ff.) nachgewiesen, wie die Zeit nach 1850 durch das allmähliche Sichlösen der Kirche vom Staat charakterisiert wird, wie die einmal begonnene Trennung sich weiter entwickelt. Wohl ist die Kirche in ihren äußeren Beziehungen der Souveränität des Staates unterworfen, aber innerhalb ihres Lebenskreises ist sie selbständig geworden. Diese Entwicklung nach der Richtung des Freikirchentums wird durch die Revolution von 1918 besonders gefördert (vgl. S. 31 ff.). Wohl ist die Trennung keine radikale und völlige, aber ihre Tatsache ist grundsätzlich ausgesprochen (vgl. S. 37, 39 ff.). Wo die Staatskirchenhoheit noch besteht, ist sie niemals in dem Sinne zu verstehen, als hätte die Kirche staatliche Zwecke zu erfüllen, sondern nur in dem Sinne einer Privilegierung seitens des Staates und damit verbunden einer Aufsicht durch den Staat. Jedes Dienstverhältnis des Pfarrers gegenüber dem Staat ist vorüber. Nicht im Dienst des Staates, sondern im Dienst der Kirche steht der Pfarrer. Die Kirche aber ist keine dem Staat untergeordnete Korporation, kein politisches Gemeinwesen, sondern ein selbständiger Organismus. So ist die oben gestellte Frage eindeutig dahin zu beantworten: Was nach 1848 gegolten, gilt nach 1918 doppelt — der Pfarrer ist nicht mittelbarer Beamter im Sinne des Staatsrechts.

Vorstehender Satz gilt mit einer Einschränkung. Unter Umständen haben auch Geistliche die Stellung von mittelbaren Staatsbeamten. Das ist insoweit der Fall, als sie andere als rein kirchliche Funktionen ausüben, als sie mit staatlichen Funktionen im Gebiete der Vermögensverwaltung, der Armen- und Schulpflege betraut[50] sind. Der Pfarrer ist in seiner rein kirchlichen Tätigkeit kein Staatsbeamter. Er

48) OVG. 19/437.
49) Gesetz über Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der VU. vom 31. 1. 1850; vom 18. 6. 1875, Grotefend, 3/730.
50) G. Hinschius: Geistliche in Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Auflage, Bd. II. Tübingen 1913, S. 36.

ist es nur, sofern ihm besondere staatliche Aufgaben übertragen sind.

Solche mittelbare Beamteneigenschaft des Pfarrers gilt insonderheit, wenn der Pfarrer bei der vermögensrechtlichen Verwaltung seiner Kirchgemeinde mitwirkt[51]. Diese Tatsache weist zurück in die Zeit des A.L.R. Damals haben die engen Beziehungen zwischen Staat und Kirche in dem Aufsichtsrecht des Staates hinsichtlich der Vermögensverwaltung der Kirche ihren Ausdruck gefunden[52]. Der Staat hat darauf zu achten, daß die Einkünfte der Kirche zweckmäßig verwalten werden. Hieran hat sich gesetzlich nichts geändert. Das Staatsgesetz vom 25. 5. 1874[53] überweist wohl in Art. 1 die Verwaltung des Kirchenvermögens den in Kirchengemeinde- und Synodalordnung genannten Organen[54], den Gemeinde-Kirchenräten und Gemeinde-Vertretungen. In § 47 der Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung aber ist das bisher bestehende Recht der Staatsbehörden zur Aufsichtsführung über die kirchlichen Angelegenheiten ausdrücklich neu festgelegt. Im Staatsgesetz vom 3. 6. 1876[55] wird das staatliche Aufsichtsrecht besonders normiert. Art. 27[56] berechtigt die Staatsbehörde ausdrücklich, in die kirchliche Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen. Dieser Gesetzesstandpunkt ist durch § 10 des Preußischen Staatsgesetzes vom 8. 4. 1924[57] neu sanktioniert.

Mit der Gesetzgebung geht die Rechtsprechung Hand in Hand. So hat das Reichsgericht entschieden, daß diejenigen Geistlichen, die mit der Verwaltung von Kirchenvermögen beauftragt sind, in dieser Eigenschaft zu den Beamten gehören; aus dem Recht des Staates, auf die Verwaltung des

---

51) F. Thudichum: Deutsches Kirchenrecht II, S. 62.

52) Vgl. A.L.R. II 11, §§ 113 ff, 156 ff, 161 ff, 217, 618 ff, 627.

53) Gesetz betr. die evangelische Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. 9. 1873 vom 25. 5. 1874 in Grotefend 3/644.

54) Die Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. 9. 1873 in Grotefend 3/596 ff.

55) Gesetz betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie vom 3. 6. 1876 in Grotefend 4/66 ff.

56) Art. 27 lautet: „Die Staatsbehörde ist berechtigt, von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, zu diesem Behuf die Etats und Rechnungen einzufordern, sowie außerordentliche Revisionen vorzunehmen und auf Abstellung der etwa gefundenen Gesetzwidrigkeiten durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zu dringen."

57) Preußisches Staatsgesetz betr. die Kirchenverfassungen der ev. Landeskirchen vom 8. 4. 1924 (Pr.G.S. 1924, S. 221 ff.); § 10 beginnt:
„Die Staatskirche ist berechtigt:
1. in die kirchliche Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen und Gesetzwidrigkeiten zu beanstanden.

kirchlichen Vermögens Einfluß auszuüben, folgt, daß die mit der Verwaltung des kirchlichen Vermögens betrauten Personen zugleich staatlichen Zwecken dienen und damit „zugleich als im mittelbaren Dienst des Staates angestellt zu erachten sind".[58] Im Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen vom 10. 3. 1922[59] wird ausgeführt, daß Art. 137 R.V. in Preußen an der bisherigen Praxis nichts ändere, daß kirchliche Beamte insbesondere der vom Gemeinde-Kirchenrat einer evangelischen Kirchengemeinde zur Verwaltung der Kirchkasse angestellte Rendant, insoweit als mittelbare Staatsbeamte anzusehen seien, als sie unter staatlicher Aufsicht Kirchenvermögen verwalten. Das Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen vom 12. 4. 1929[60] sagt ausdrücklich: „An dieser Rechtslage hat auch die Staatsumwälzung und besonders Art. 137 R.V. nichts Wesentliches geändert". Im gleichen Sinn ist das Urteil des Reichsgerichts vom 14. 9. 1929[61]. Sind Pfarrer mit der Vermögensverwaltung ihrer Kirchgemeinde beauftragt, so sind sie in dieser Eigenschaft mittelbare Staatsbeamte[62].

Geistliche sind ferner mittelbare Beamte, wenn sie Religionsunterricht an einer öffentlichen Schule erteilen; das hat auch für den Fall Geltung, daß der Unterricht in der Kirche abgehalten wird.

Schließlich haben Pfarrer die Beamteneigenschaft, soweit sie die mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Kirchenbücher führen und auch nach Erlaß des Personenstandsgesetzes[63] zur Ausstellung von Zeugnissen mit amtlichem Charakter berechtigt sind.[64] [65]

58) Urteil des Reichsgerichts vom 6. 5. 1886 E 14/133.
59) Preußisches Pfarrarchiv, Bd. XVIII, 3. Heft, Berlin 1930, S. 260.
60) E 1930/118.
61) KGVB. 1930, S. 61.
62) Im Urteil des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen vom 11. 10. 1880 (R. 2/313 ff) wird den protestantischen Pfarrern in Bayern in Bezug auf die Verwaltung des Pfarrei Pfründevermögens die Eigenschaft von mittelbaren Beamten zuerkannt, während das Urteil des Reichsgerichts vom 20. 1. 1881 (vgl. R 3/258 ff) ein Gleiches den katholischen Rendanten zubilligt.
63) Es heißt in § 73 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. 2. 1875 (RGBl. 1875, S. 23 ff.): „Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten bleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heiraten und Sterbefälle Zeugnisse zu erteilen."
64) Vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 22. 1. 1883. (R 5/56): „Geistliche, welche berechtigt sind, aus den früheren Kirchenbüchern Zeugnisse mit amtlichem Charakter auszustellen, sind Beamte."
65) Früher kam noch hinzu, daß die Pfarrer als Orts- bezw. Kreisschulinspektoren zu fungieren hatten und in dieser Eigenschaft Beamte waren.

Zusammenfassend sei gesagt: Der Pfarrer ist grundsätzlich kein mittelbarer Staatsbeamter (vgl. S. 55). Unter Umständen ist der Pfarrer doch mittelbarer Beamter im Sinne des Staatsrechts, nämlich dann, wenn er zu Funktionen berufen ist, die nicht rein kirchliche, sondern zugleich staatliche sind.

c. Ist der Pfarrer öffentlicher Beamter?

In Gesetz und Literatur findet sich bisweilen der Begriff „öffentlicher Beamter". Auch die Pfarrer werden als öffentliche Beamte bezeichnet[66]. Trifft dieser Begriff auf sie zu? Sind die Pfarrer öffentliche Beamte? Die Frage ist wiederholt bejaht worden[67]. Man hat gesagt: Die Geistlichen sind Kirchenbeamte und damit öffentliche Beamte, da die christlichen Kirchen die rechtliche Stellung von Korporationen öffentlichen Rechts haben[68]. Bei dieser Anwendung des Begriffs „öffentlicher Beamter" handelt es sich um einen Begriff aus dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens, der in rechtlicher Hinsicht nichts besagt. Das Prädikat „öffentlich" hat keine allgemein bestimmte rechtliche Bedeutung. Den öffentlichen Beamten als solchen ist keine besondere Rechtsstellung eingeräumt[69]. In diesem Sinne besagt das Wort „öffentlich" auch für den Pfarrer rechtlich nichts. Wenn auch in Preußischen und anderen Landesgesetzen die Geistlichen als öffentliche Beamte bezeichnet werden, so hat das keinen Einfluß auf ihren rechtlichen Charakter[70].

Oeffentlicher Beamter im Rechtssinn ist eine Tautologie und besagt nichts anderes als „Beamter", d. h. Staatsbeamter. Oeffentliche Beamte im Rechtssinn sind stets Staatsbeamte. Staatsbeamter und öffentlicher Beamter besagen rechtlich dasselbe. So ist auch bei dem rechtlichen Begriff des öffentlichen Beamten zu fragen, ob es sich um Beamte im staatsrechtlichen oder strafrechtlichen Sinne handelt.

---

66) P. Schoen: Der Staat und die Religionsgesellschaften in der Gegenwart, VA. 29/19.

67) Ph. Zorn: „Pfarrer" in Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Auflage, Bd. III, Tübingen 1914, S. 71 ff. E. Friedberg: Die allgemeine rechtliche Stellung der evangelischen Kirche zum Staate, Leipzig 1887, S. 21. P. Hinschius: „Geistliche". . . S. 36. K. Goßner: Preußisches ev. Kirchenrecht I. S. 408.

68) P. Schultze: Der Begriff der Oeffentlichkeit im Reichsstrafgesetzbuch. Erlanger Dissertation 1887, S. 11.

69) P. Schoen: Das Landeskirchentum in Preußen. S. 194.

70) P. Schoen: Das Landeskirchentum . . . S. 195.

Es ist oben gezeigt worden, daß Pfarrer, soweit es sich um ihre kirchlichen Funktionen handelt, keine Beamten im Sinne des Staatsrechts sind. Im Rechtssinn ist also der Pfarrer nicht öffentlicher Beamter im Sinne des Staatsrechts[71]. Auch hier gilt wie oben die gleiche Einschränkung, wenn der Pfarrer staatliche Funktionen ausübt.

d. Gelten die beamtenrechtlichen Normen der RV. für den Pfarrer?

In der R.V. finden sich beamtenrechtliche Bestimmungen in folgenden Artikeln: Art. 10 Nr. 3, 39, 118, 128, 129, 130, 131 und 176.

Art. 110 spricht von den „Beamten aller öffentlichen Körperschaften", Art. 176 von „allen öffentlichen Beamten", die übrigen Artikel von „den Beamten" oder „allen Beamten". Gehören zu den hier genannten Beamten auch die Pfarrer?

In der Nationalversammlung ist die Frage aufgeworfen worden:[72] beziehen sich die Bestimmungen der Verfassung, welche bestimmte Regeln für das Rechtsleben des Staates und der öffentlichen Korporationen aufstellen, deshalb weil die Kirchen auch öffentliche Korporationen sind, nun auch auf diese? Gilt das, was in der Verfassung über Beamten steht, auch für die Kirchenbeamten? Diese Frage ist unbeantwortet geblieben.

Das Urteil des R.G. vom 24. 11. 1925[73] setzt als unbestritten voraus, daß zu den Beamten im Sinn des Art. 129, Abs. 1, Satz 4 R.V. die Beamten aller öffentlichen Körperschaften gehören. Das R.G.-Urteil vom 18. 5. 1926[74] nennt die Geistlichen kirchliche Beamte, da sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Das Urteil lehnt die Ansicht ab, daß Art. 129 nur unmittelbare und mittelbare Staatsbeamten im Auge habe, sondern will ihn gleichfalls auf alle Beamten öffentlicher Körperschaften angewendet wissen. Das R.G.-Urteil vom 5. 7. 1926[75] sagt: „Die Kirchenverfassung ist öffentliches Recht. Ihre Pfarrer sind als die Träger des in Art. 42[76] um-

71) Vgl. OVG. 19/435.
72) C. Israël: a.a.O., S. 71.
73) Das Urteil ist im Auszug in der Juristischen Wochenschrift, 56. Jahrgang 1927, S. 259, widergegeben.
74) Im Auszug abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift, 56. Jahrgang 1927, S. 1253.
75) RGZ. 114/220 ff.
76) Vgl. VU. für die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union.

schriebenen geistlichen Amtes, da ihnen ein durch das öffentliche Recht begrenzter Kreis von Geschäften im Organismus einer öffentlichen Körperschaft übertragen worden ist, Beamte im Sinne des öffentlichen Rechts oder öffentliche Beamte. Alle öffentlichen deutschen Beamten, nicht bloß die Staatsbeamten, sondern insbesondere auch diejenigen, welche im Dienste einer öffentlichen Körperschaft stehen, werden von Art. 129 R.V. betroffen."

Die Urteile des Reichsgerichts fassen den Begriff „Beamter" in Art. 129 im Sinne eines Beamtenbegriffes, der alle im Dienst einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft stehenden Beamten umschließt.[77] Immerhin hat das R.G. selbst nicht den Satz ausgesprochen, daß alle beamtenrechtlichen Vorschriften der R.V. die Geistlichen treffen sollen, vielmehr in den vorstehenden Urteilen dies nur für Art. 129, Abs. 1, Satz 3 und 4 behauptet. Immerhin ist die Möglichkeit einer allgemeinen Geltung gegeben.[78] In der R.V. findet sich keine Legaldefinition von dem, was sie unter Beamten versteht. Auch aus Art. 128 und 131 ergibt sich keine Begriffsbestimmung des Beamten. Der juristische Sprachgebrauch versteht allgemein unter Beamten die Beamten eines politischen Gemeinwesens. Die Interpretation des R.G. steht also im Widerspruch zum allgemeinen juristischen Sprachgebrauch.

Ob man die Pfarrer zu den Beamten im Sinne des Staatsrechts rechnen kann, dafür sei auf S. 44 ff., S. 53 ff. verwiesen Die Pfarrer sind weder unmittelbare noch mittelbare Staatsbeamte.[79] Was über den Pfarrer als öffentlicher Beamter zu sagen ist, findet sich S. 58 f. Bemerkt sei aber noch, daß es fraglich erscheint, ob das R.G.-Urteil vom 9. 3. 1896[80] bei der Definition des öffentlichen Amtes als „eines durch das öffentliche Recht begrenzten Kreises von Geschäften in dem Organismus des Reichs, des Staates, der öffentlichen Gemeinden, Verbände oder Korporationen" die Kirchen miteinbegriffen wissen wollte und ob man die Kirchen mit den anderen öffentlich-rechtlichen Korporationen hier einfach auf eine Stufe stellen kann, oder ob jenes Urteil nicht vielmehr mit öffentlichen Korpora-

77) G. Holstein: Die beamtenrechtlichen Normen der RV. . . . S. 157.
78) O. Thümmel: Evangelisches Kirchenrecht für Preußen, Berlin 1930, S. 295.
79) Vgl. R. 2/313 ff; R. 3/258.
80) Vgl. RGZ. 37/243.

tionen nur die Staatszwecke erfüllenden Korporationen meinte.

Der allgemeine juristische Sprachgebrauch fordert im Gegensatz zu den Urteilen des R.G. den Beamtenbegriff im begrenzten Sinn des Staatsbeamten. Die Pfarrer aber gehören zu ihnen nicht. So gelten die beamtenrechtlichen Normen der R.V. nicht für den Pfarrer, ihre Anwendbarkeit ist entschieden zu verneinen.[81],[82],[83]

Holstein sucht[84] aus der Vorgeschichte des Art. 129 ff vorstehende Stellungnahme zu stützen. Er ist der Ansicht, in den Revolutionstagen sei wohl in den Beamtenkreisen Grund zur Beunruhigung gewesen, aber nicht in der Pfarrerschaft. „Es fehlte also für die verfassunggebende National-Versammlung nach dieser Seite hin an einem zu schützenden Interesse." Darin irrt Holstein. Wenn irgend wo Grund zur Beunruhigung war, dann bei den Pfarrern; denn die Revolution richtete sich nicht nur gegen ein kirchliches Berufsbeamtentum, sondern den Bestand der Kirche.[85] Aus vorstehender Tatsache den Beamtenbegriff in engem oder weitem Sinn beweisen zu wollen ist nicht als zwingend anzusprechen. Bedeutsam ist aber, daß die Weimarer Verhandlungen nicht davon sprechen, daß die Pfarrer zu den Beamten zu zählen sind. So kann auch die Vorgeschichte des Artikels 129 ff einen Beamtenbegriff im Sinne der R.G.-Urteile nicht beweisen.

Aber selbst wenn der Beamtenbegriff in diesem weiten Sinne zu fassen wäre, würden die beamtenrechtlichen Normen der R.V. für den Pfarrer nicht gelten. Dem steht Art. 137, Abs. 3 entgegen, wo es Satz 1 heißt: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes."

Das Wort „alle" ist nicht adjektivisch[86], sondern substantivisch zu verstehen im Sinn von „jeder", „jedermann". Es soll damit ausgesprochen werden, daß die Kirchen nur den für alle geltenden, d. h. den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sein sollen — die Sphäre der Autonomie und Verwaltungsfrei-

81) G. Anschütz: Die Verfassung. . . S. 515.
82) F. Giese: Verfassung des Deutschen Reiches, S. 338.
83) Anderer Ansicht A. Arndt: Anwendbarkeit des Art. 129 RV. auf Kirchenbeamte? in Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht, 21. Jahrgang 1927, S. 983 ff.
84) G. Holstein: Die beamtenrechtlichen Normen . . . S. 169.
85) Daniels: Inwieweit gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften der RV. für die Kirchenbeamten? in Preußisches Pfarrarchiv, Bd. XVII, Berlin 1929, S. 294.
86) So allgemeine Ansicht; anderer Ansicht allein J. Schmitt: Die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften nach Art. 137, Abs. 3 der neuen RV. in Archiv des Oeffentlichen Rechts, 42. Bd., Tübingen 1922, S. 24 ff.

heit der Kirchen soll sich innerhalb des allgemeinen Rechtslebens des Staates halten, Ausnahmegesetze gegen die Kirchen sind ausgeschlossen —, andrerseits wollen die Worte das übergeordnete Recht des Staates zum Ausdruck bringen.[87]

So besagt Art. 137, Abs. 3, Satz 1 dasselbe wie seinerseits Art. 15 der Pr.V.U. vom 31. 1. 1850; auch dort war die stillschweigende Voraussetzung, daß die Kirchen den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen blieben.[88] Es wird damit nur die sog. Koordinationstheorie abgelehnt. Satz 1 spricht aus, daß die Kirchen auch in ihrer Selbständigkeit den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben. Die allgemeine Rechtshoheit des Staates ist damit anerkannt. Es ist aber daraus nicht zu schließen, daß alle allgemeinen Bestimmungen der R.V. ohne Unterschied auf die Kirche Anwendung finden müssen, ohne daß irgendwie die Selbständigkeit der Kirche zu beachten wäre. Vielmehr soll gesagt werden, daß das „Ordnen und Verwalten" eine kirchliche Angelegenheit ist und bleibt; wo aber die Kirche in staatliche Interessen übergreift, ist sie den allgemein geltenden Rechtsnormen unterworfen. Unzulässig sind jedenfalls alle Staatsgesetze, die in die innere Selbständigkeit der Kirche eingreifen.[89] [90] Das Dienstverhältnis der Pfarrer ist infolge der Autonomie der Kirche der Herrschaft des staatlichen Beamtenrechts entzogen.[91] [92]

In Art. 137 Abs. 3 gehören Satz 1 und 2 eng zusammen. Satz 2 gibt einen Anwendungsfall der in Satz 1 gegebenen Richtlinien. Satz 1 und 2 sind nicht verschieden zu behandeln. Sie sind vielmehr beide eine lex specialis, eine verfassungsrechtliche Sondervorschrift, welche „jene innerkirchlichen Rechtsverhältnisse der Herrschaft der allgemeinen Verfassungsformen über das Recht der öffentlichen Beamten ent-

87) A. Lilienthal: Die Staatsaufsicht . . . S. 20.
88) Vgl. S. 21/22.
89) F. Giese: Verfassung des Deutschen . . . S. 361 f.
90) Die RV. will die Kirche in ihrer Autonomie nicht mehr beschränken, als in Art. 137 Abs. 3 zum Ausdruck gebracht wird.
91) So in Fürstenaus Kritik an dem Urteil des RG. vom 18. 5. 1926; vgl. Juristische Wochenschrift 1927, S. 1253.
92) Auch Holstein sieht in der Nichtanwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften der RV. keine Ueberschreitung der in den Worten „für alle" gezogenen Grenze (G. Holstein: Die beamtenrechtlichen . . . S. 175).
93) G. Anschütz: Die Verfassung . . . S. 516.
94) G. Holstein: a.a.O., S. 176.
95) Vgl. Juristische Wochenschrift 1927, S. 1253 ff.
96) G. Holstein: Die beamtenrechtlichen Normen der RV. . . . S. 179.
97) So G. Holstein nach eingehender Begründung in „Die beamtenrechtlichen . ." S. 180.

zieht."[93] Art. 137 Abs. 3 hat als lex specialis vor Art. 129 den Vorrang.[94] So gilt auch hier, daß die vorbehaltlose Anwendung der beamtenrechtlichen Bestimmungen auf die Pfarrer nicht möglich ist.

Auch Fürstenau gibt in seiner Kritik an dem Urteil des R.G. vom 18. 5. 1926[95] dem Art. 137 Abs. 3 vor Art. 129 den Vorrang. Fürstenau betont, daß in Art. 137 Abs. 3 ein Hinweis auf Art. 129 hätte stehen müssen, wenn es wirklich die Absicht gewesen wäre, die Autonomie der Kirche in ihren Angelegenheiten, zu der die Regelung der Stellung der kirchlichen Beamten gehört, so empfindlich einzuschränken, wie es bei der Anwendung der Vorschriften des Art. 129 auf die kirchlichen Beamten der Fall sein würde. Das wäre für die Kirche ein untragbarer Zustand. Wo bliebe dann ihr Selbstbestimmungsrecht? Ihre Eigenart würde durch die Anwendung der beamtenrechtlichen Sätze der R.V. als allgemein geltende Normen stark gefährdet. Dann wäre ja in Wirklichkeit das Reich der Herr der kirchlichen Beamtengesetzgebung.[96]

So endet auch diese Betrachtung mit dem Ergebnis: die beamtenrechtlichen Bestimmungen der R.V. finden keine grundsätzliche und allgemeine Anwendung auf die Pfarrer. Dieser Satz gilt, ob man Beamte im engen oder im weiten Sinne des R.G. faßt.[97]

Die grundsätzliche und allgemeine Geltung der beamtenrechtlichen Normen ist verneint. Aber nicht verneint ist damit die Frage, ob einzelne Bestimmungen der R.V. auf den Pfarrer Anwendung finden. Eine solche Anwendung würde deshalb nicht unmöglich sein, da die R.V. kein absolutes Analogieverbot kennt.[98] Es würde sich aber die Notwendigkeit ergeben, die Anwendungsmöglichkeit der einzelnen beamtenrechtlichen Bestimmungen der R.V. durch besondere Gründe zu beweisen. Die Analogie kommt nur in Frage, soweit für staatliche und kirchliche Verhältnisse die gleiche Situation vorliegt, und Bedenken aus Art. 137 Abs. 3 nicht entgegenstehen. Im folgenden seien unter diesem Gesichtspunkt die einzelnen Artikel der R.V. beleuchtet.

98) G. Anschütz: Die Verfassung. . . S. 517 f.

Art. 10 Ziffer 3: „Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für:

1. ...
2. ...
3. das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften."

Art. 128 Abs. 3: „Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses sind durch Reichsgesetz zu regeln."

kann unmöglich für die Kirche gelten.[99] [100]

Es würde dem Gedanken der kirchlichen Autonomie aufs schärfste widersprechen, ja diese Autonomie aufheben. Außerdem sei auf Art. 10 Ziffer 1 hingewiesen. In ihm wird die Sonderstellung der Kirche gem. Art. 137 ausdrücklich anerkannt[101] und die Zuständigkeit des Reiches begrenzt.

Art. 128 Abs. 1:

„Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Aemtern zuzulassen."

Dieser Absatz ist im Zusammenhang mit Art. 110 Abs. 2, 109 Abs. 3, 130 Abs. 2 und 136 negativ dahin zu verstehen, daß Geburt und Stand, Landeszugehörigkeit, politische Stellung und Konfession bei der Zulassung „zu den öffentlichen Aemtern" nicht geltend gemacht werden dürfen. Eine Analogie für die Kirche ist zu verneinen. Die Konfessionalität der Bewerber z. B. muß selbstverständlicherweise eine ausschlaggebende Rolle spielen.[102] Auch die Landeszugehörigkeit ist u. U. zu berücksichtigen; denn die Landeszugehörigkeit steht mit der landeskirchlichen Zugehörigkeit in Zusammenhang. Bei der bekenntnismäßigen Verschiedenheit der Landeskirchen erfolgt eine Uebernahme von einer zur anderen nicht ohne weiteres.[103] Die Kirche würde ihren Bekenntnisstand gefährden, wollte sie dies Recht aufgeben.

Art. 128, Abs. 2.

„Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt."

---

99) Armbruster: Geltung der beamtenrechtlichen Vorschriften der RV. für die Kirchenbeamten? in Preußisches Pfarrarchiv, 18. Bd., Berlin 1930, S. 98.
100) Anderer Ansicht ist Daniels: Inwieweit gelten die ... S. 302.
101) G. Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches... S. 90.
102) G. Anschütz: Die Verfassung ... S. 516.
103) Vgl. Kirchengesetz betr. Vorbildung u. Anstellung der Geistlichen vom 5. 5. 1927 (Grotefend 1927/641 ff) § 20, Abs. 3.

Hiermit wird bestimmt, daß das Geschlecht der Amtsbewerber keine Rolle mehr spielen darf[104]. Diese für die Kirche heute akute Frage ist n u r vom kirchlichen Standpunkt aus zu lösen. Die Eigenart des Pfarramtes erfordert besondere Berücksichtigung; das Empfinden der Gemeinde kann ausschlaggebend sein. Jedenfalls wäre es untragbar, wenn der Staat der Kirche die Bedingung vorschriebe, unter denen sie ihre Beamten zu berufen habe. Die Kirche würde sich selbst aufgeben, wenn sie ihr wesentlichstes und zentralstes Amt, das Pfarramt, nach anderen als kirchlichen Gesichtspunkten verleihen wollte.[105]

Art. 129, Abs. 1, Satz 1 und 2.

„Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt."

Die Worte „durch Gesetz" und „gesetzlich" meinen Staatsgesetze,[106] womit der Weg der Verwaltungsordnung ausgeschaltet werden soll.[107] An Geistliche ist nicht[108] zu denken. Gewiß ist die historische Entwicklung dahin gegangen, die Stellung des Pfarrers der des Beamten nachzubilden, gewiß ist auch für den Pfarrer die Anstellung auf Lebenszeit langjähriger Brauch geworden, aber die Kirche kann sich hier keinen Zwang von außen her auflegen lassen. Wenn Art. 129, Abs. 1 für die Kirche Geltung hätte, könnte diese nie mehr von sich aus ihren Beamtentyp ändern, ohne daß eine Verfassungsänderung dies gestattete. Holstein[109] weist in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit besonderer materieller Nöte hin. Die Kirche muß event. veränderten Verhältnissen auch in der Anstellung ihres Pfarrerstandes Rechnung tragen können. Auch der Anspruch auf Ruhegehalt und Versorgung ihrer Hinterbliebenen muß gem. Art. 137 durch Kirchengesetze geregelt werden.[110]

Art. 129, Abs. 1, Satz 3.

„Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich."

104) F. Wolfstieg: Das Beamtenreichsrecht . . . S. 41.
105) G. Holstein: Die beamtenrechtlichen . . . S. 187.
106) F. Giese: Die Verfassung des Deutschen Reiches . . . S. 339.
107) Armbruster: a.a.O., S. 98.
108) G. Anschütz: Die Verfassung . . . S. 517.
109) G. Holstein: Die beamtenrechtlichen . . . S. 188.
110) Armbruster: a.a.O., S. 99.

Diese Bestimmung scheint ganz selbstverständlich auch für die Kirche bindend zu sein[110] [111] und darf es doch nicht werden, nicht deshalb weil die Kirche wohlerworbene Rechte nicht schützen w o l l t e, aber deshalb weil die Kirche wohlerworbene Rechte vielleicht nicht schützen k ö n n t e. Der Grund dafür ist derselbe wie der für Satz 1 und 2 genannte. Das Lebensinteresse der Kirche muß unter allen Umständen den wohlerworbenen Rechten der Pfarrer vorangehen. Wenn aber die Kirche im Fall höchster Lebensnot für ihre entscheidenden Entschließungen davon abhängig wäre, ob der Staat seine Verfassung ändern wollte oder nicht, dann fehlte gerade im notwendigsten Augenblick die kirchliche Autonomie, die Art. 137 zusichert. Nicht der Staat, sondern die Kirche ist dazu berufen, die wohlerworbenen Rechte der Pfarrer, die auch die Kirche anerkennt, zu schützen.[112]

Art. 129, Abs. 3.

„Gegen jedes dienstliche Straferkenntnis muß ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens eröffnet sein. In die Nachweise über die Personen des Beamten sind Eintragungen von ihm ungünstigen Tatsachen erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern. Dem Beamten ist Einsicht in seine Personalnachweise zu gewähren."

Auch hier kann die Geltung für den Pfarrer nicht anerkannt werden. Wohl wird auch die kirchliche Gesetzgebung vor Eintragung ungünstiger Tatsachen in die Personalakten den betr. Pfarrer hören, aber die Einsicht in die Personalnachweise muß die Kirche versagen. Das Verhältnis der Kirche zu den Pfarrern ist ein anderes als des Staates zu den Beamten; deshalb sind auch die Personalnachweise grundsätzlich von einander verschieden. Eine Publizität der kirchlichen würde ihrem innersten Wesen als Dokumenten der Seelsorge widersprechen.

Zu Satz 1 von Absatz 3 ist grundsätzlich zu betonen, daß das kirchliche Disziplinarrecht seinem ganzen Wesen nach anderer Art ist als das staatliche; daran ändert auch nichts das staatliche Einflußrecht,[113] das übrigens nur formaler, nicht inhaltlicher Art ist.

111) G. Anschütz: Die Verfassung . . . S. 518.
112) Anderer Ansicht Daniels: Inwieweit. . . S. 303.
113) Vgl. Art. 14 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 (Pr.G.S. 1924, S. 224).

Artikel 130, Abs. 2 und 3.

„Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet."

„Die Beamten erhalten nach näherer reichsgesetzlicher Bestimmung besondere Beamtenvertretungen."

Im Sinn der hier genannten Vereinigungsfreiheit und der versprochenen Beamtenvertretungen will Art. 45 der V.U. der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union die Pfarrervertretungen durch Kirchengesetz regeln, wobei an Pfarrausschüsse nach Art der Beamtenvertretungen gedacht ist. Auch hier muß die Kirche jeden Zwang ablehnen und in der Gesetzgebung kirchliche und religiöse Gesichtspunkte zur Geltung bringen.

Art. 176.

„Alle öffentlichen Beamten und Angehörigen der Wehrmacht sind auf diese Verfassung zu vereidigen. Das Nähere wird durch Verordnung des Reichspräsidenten bestimmt."

Die hier geforderte Eidespflicht gilt nicht für alle Untertanen, sondern nur für die Beamten um ihres besonderen Verhältnisses willen gegenüber dem Staat.[114] Der Pfarrer ist kein Staatsdiener, die Kirche keine Staatsanstalt. Gewiß schuldet auch der Pfarrer der Reichsverfassung Achtung; das ist aber keine andere als die jedes Untertanen.[115] Der Pfarrer ist nicht verpflichtet den Eid abzulegen.[116]

Die bisher genannten Artikel lassen sich mit ihren beamtenrechtlichen Bestimmungen auf den Pfarrer n i c h t anwenden. Im folgenden werden die Artikel bezeichnet, bei denen die Analogie ihre Anwendung auch für den Pfarrer erfordert.

Art. 39.

„Beamte und Angehörige der Wehrmacht bedürfen zur Ausübung ihres Amtes als Mitglieder des Reichstags oder eines Landtags keines Urlaubs."

„Bewerben sie sich um einen Sitz für diese Körperschaften, so ist ihnen der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren."

Vorstehendes Recht der Beamten und Angehörigen der Wehrmacht gilt auch für die Pfarrer.[117] Wohl ist der Pfarrer

114) F. Wolfstieg: a.a.O., S. 54 ff.
115) Daniels: Inwieweit . . . S. 303.
116) F. Giese: Verfassung des Deutschen . . . S. 428.
117) A. Arndt: Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919, Berlin 1919, S. 76.

nicht öffentlicher Beamter, für den diese Bestimmung allgemein anerkannte Geltung hat,[118] aber der Pfarrer ist auch nicht Privatbeamter, dem vorstehendes Recht nicht zugestanden wird. Der Pfarrer ist ein Diener der Kirche. Die Kirche aber ist eine öffentliche rechtliche Korporation, und es würde dem Wesen der evangelischen Kirche widersprechen, wenn sie dem Pfarrer die Möglichkeit einer politischen und parlamentarischen Tätigkeit verbieten oder unmöglich machen wollte. Gewiß hat Anschütz darin Recht, daß der Staat im Hinblick auf Art. 137, Abs. 3 der Reichsverfassung auch eine negative Haltung der Kirche in dieser Frage respektieren müßte,[119] aber eine solche Haltung würde mit dem innersten Wesen der evangelischen Kirche unvereinbar sein.[120] Wenn deshalb Art. 39 für den Pfarrer bejaht wird, geschieht es nicht, weil das Privileg des Abgeordneten dazu zwingt[121] — dann müßte sich der Satz auch auf Privatbeamte beziehen — sondern weil diese Bejahung dem Wesen der evangelischen Kirche entspricht.[122]

Art. 118.

„Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Rechte darf ihn kein Arbeits- oder Angestelltenverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht.

Eine Zensur findet nicht statt, doch ..."

Hier handelt es sich ebenso wie mit den Worten „die Freiheit ihrer politischen Gesinnung" in Art. 130, Abs. 2[123] um ein allgemeines Grundrecht jedes Deutschen. So hat Art. 118 Geltung auch für den Pfarrer. Wie aber für den Beamten eine besondere Auslegung gilt, so ist auch für den Pfarrer eine solche nötig in Rücksicht auf seine kirchliche Stellung.

Art. 129, Abs. 1, Satz 4.

„Für die vermögensrechtlichen Ansprüche des Beamten steht der Rechtsweg offen."

---

118) G. Anschütz: Die Verfassung ... S. 214.
119) G. Anschütz: Die Verfassung ... S. 215.
120) M. Schian: Der evangelische Pfarrer der Gegenwart. Leipzig 1920, S. 121 ff.
121) Gegen Armbruster, a.a.O., S. 98.
122) Anderer Ansicht G. Anschütz: Die Verfassung ... S. 23 ff. u. F. Giese: Verfassung ... S. 144.
123) G. Holstein verneint in seinen beamtenrechtlichen Normen ... S. 201 f. die Geltung dieser Worte für den Pfarrer.

Wenn den Beamten zur Erzwingung seiner vermögensrechtlichen Ansprüche die Möglichkeit des Klageanspruches gegen den Staat zugestanden wird,[124] dann hat diese Bestimmung auch für den Pfarrer analog Geltung. Seine Stellung gegenüber der Kirche ist in diesem Fall dieselbe, wie die des Beamten gegenüber dem Staat. Staat und Kirche sind hier nicht wesensverschieden, sondern artgleich. Bedenken aus Artikel 137, Abs. 3, Satz 1 der R.V. ergeben sich nicht,[125] vielmehr erfordert das öffentlich rechtliche Verhältnis, in dem der Pfarrer steht, die Analogie. Zum gleichen Ergebnis kommt das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 5/VII. 1926;[126] die Begründung allerdings, der Pfarrer sei öffentlicher Beamter, und auf alle öffentlichen Beamten sei Art. 129 R.V. anwendbar, muß abgelehnt werden.

Art. 129, Abs. 2.

„Die Beamten können nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen vorläufig ihres Amtes enthoben, einstweilen oder entgiltig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt versetzt werden."

Für das Beamtenverhältnis müssen Normen objektiven Rechts existieren.[127] Der vorstehende Absatz 2 bestimmt damit nicht, daß die beamtenrechtliche Normen Geltung haben müssen, sondern verlangt nur, daß das Beamtenverhältnis als solches von Rechtsnormen geregelt wird. Diese Vorschrift hat auch für die Kirche ihre Geltung. Immerhin bleibt der Kirche anheim gestellt, bei der Regelung kirchliche Gesichtspunkte zum Ausdruck zu bringen.

Art. 130, Abs. 1.

„Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei",

ist für den Pfarrer wie Beamten gleich selbstverständlich.[128]

Art. 131, Abs. 1.

„Verletzt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grund-

124) F. Wolfstieg: a.a.O., S. 95.
125) G. Anschütz: Die Verfassung . . . S. 518.
126) RGZ. 114/220 ff.
127) Gesetz im Sinne dieser Vorschrift ist nicht nur das formelle Reichs- oder Landesgesetz, sondern jede giltig erlassene Verordnung (vgl. Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches . . . S. 523).
128) F. Wolfstieg: a.a.O., S. 76 ff.

sätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht. Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden."

Wenn der Beamte in seiner Beamteneigenschaft handelt, ist er nicht Privatperson, sondern Organ der Verbandsperson. Unter Organschaft versteht man „die Fähigkeit zu rechtswirksamem Handeln für die Verbandsperson innerhalb eines bestimmten Wirkungskreises"[129]. Wo also die Handlungen des Beamten sich innerhalb des Betätigungsgebietes der Verbandsperson bewegen, haben sie nach außen für dieVerbandsperson volle Giltigkeit, sind sie rechtliche Handlungen der Verbandsperson selbst. Er liegt ein organschaftliches Handeln mit Wirkung für die Verbandsperson vor. Nun bestimmt das „Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten" vom 22. 5. 1910,[130] das dem Preußischen Gesetz vom 1. 8. 1909[131] entspricht, in § 1 Abs. 1: „Verletzt ein Reichsbeamter (§ 1 des Reichsbeamtengesetzes) in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die in § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten das Reich." Vorstehender Artikel 131 bringt also für die Haftung für Reichsbeamte und preußische Beamte nichts Neues[132]; die praktische Bedeutung des Artikels liegt darin, daß das Preußische Gesetz von 1909 und das Reichsgesetz von 1910 nun als Reichsrecht für alle Länder Geltung hat.

Was für den Reichs- und Staatsbeamten sowie den Beamten eines Kommunalverbandes gilt, das hat für den Pfarrer in gleicher Weise Geltung. Seine Stellung gegenüber der Kirche gleicht hier der des Beamten gegenüber dem Staat. Vom allgemeinen Gesichtspunkt organschaftlichen Handelns aus ist Artikel 131 analog auf den Pfarrer anzuwenden. Selbstverständlich ist, daß die Kirche nicht für jede Handlung des Pfarrers haftet, sondern nur dort, wo es sich um Ausübung der öffentlichen Gewalt der Kirche handelt.

---

129) H. Helfritz: Allgemeines Staatsrecht, 2. Aufl., Berlin 1928, S. 45.
130) R.G.Bl. 1910, S. 798 ff.
131) Gesetz über die Haftung des Staates u. anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt. Pr.G.S. 1909, S. 691 f.
132) H. Helfritz: Grundzüge des Beamtenrechts. Berlin 1929. S. 70.

Wir stehen am Ende dieses Abschnittes. Die Ausführungen sind dahin zusammenzufassen:

1. Die beamtenrechtlichen Normen der R.V. gelten für den Pfarrer grundsätzlich nicht.[133]

2. Einzelne beamtenrechtliche Bestimmungen[134] finden auch auf den Pfarrer Anwendung. Voraussetzung ist, daß Art. 137, Abs. 3 R.V. der Analogie nicht entgegensteht. Das ist der Fall bei

Artikel 39,
„ 118,
„ 129, Abs. 1 Satz 4,
„ 129, Abs. 2,
„ 130, Abs. 1,
„ 131, Abs. 1.

Dagegen nicht bei

Artikel 128, Abs. 1, 2, 3,
„ 129, Abs. 1, Satz 1, 2, 3,
„ 129, Abs. 3,
„ 130, Abs. 2, 3,
„ 176.

2. Im Sinne des Strafrechts.

a. Ist der Pfarrer Beamter im Sinne des § 359 St.G.B.?

Im Gegensatz zum Staatsrecht hat das Strafrecht einen eigenen Beamtenbegriff geprägt. § 359 des Strafgesetzbuches bestimmt diesen Begriff. § 359 St.G.B. will allgemein aussprechen, was im Sinne des St.G.B. genügt, damit jemand als Beamter angesehen wird[1]. Gerade weil es im Staatsrecht keinen einheitlichen Beamtenbegriff gibt, ist die Aufstellung eines solchen Begriffs für die Strafgesetzgebung besonders wichtig. Die Strafgesetzgebung hat aber nicht eine allgemein giltige Beamtendefinition geben wollen, vielmehr heißt es im § 359 Satz 1: „im Sinne dieses Strafgesetzes." Bedeuten

133) Zu den Beamten im Sinne der RV. gehört nur der unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte, nicht der Pfarrer. So sind die Bestimmungen, die schlechthin von Beamten reden, auf den Geistlichen grundsätzlich nicht anzuwenden.

134) Hier handelt es sich vielfach um gewohnheitsrechtliche Bestimmungen, die grundrechtlichen Charakter haben (vgl. Armbruster: a.a.O., S. 101).

1) E. Schwartz: Das St.G.B. für das Deutsche Reich. Berlin 1914. S. 761.

diese Worte einerseits, daß der Beamtenbegriff nur für das Strafrecht, nicht das ganze Staatsrecht maßgebend ist, so wollen sie andrerseits sagen, daß der Beamtenbegriff nicht nur für den 28. Abschnitt, sondern für das ganze St.G.B. Geltung hat.

Unter Beamten im Sinne des St.G.B. versteht man gem. § 359 St.G.B. „alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte."

Der Begriff des Beamten im Sinne des Strafrechts ist verschieden von dem Beamtenbegriff im Sinne des Reichs- und Landesstaatsrechts. Der erstere geht über den zweiten hinaus. Er umfaßt nicht nur Beamte in staatsrechtlichem Sinne, sondern auch Personen, die nicht zu diesen Beamten gehören.[2] Nach dem Staatsrecht sind nur diejenigen Beamte, die in einem öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis stehen, nach dem St.G.B. auch die, welche ... auf Grund der Anstellung zur Ausübung öffentlich-rechtlicher Funktionen befugt sind. Während beim Beamten im Sinne des Staatsrechts die rechtliche Stellung des Beamten nach innen im Vordergrund steht, wird beim Beamten im Sinne des Strafrechts die rechtliche Stellung nach außen dritten Personen gegenüber[3] betont.

Die Definition des § 359 St.G.B. bezeichnet als Charakteristika der Beamteneigenschaft die Anstellung sowie das unmittelbare oder mittelbare Dienstverhältnis gegenüber dem Staat.[4] Dieses Dienstverhältnis ist nicht privatrechtlich, sondern öffentlich-rechtlich zu verstehen. Das Entscheidende für den Beamtenbegriff im Sinne des St.G.B. ist die Anstellung. Durch die Anstellung wird ein Dienstverhältnis öffentlich-rechtlicher Art zwischen dem Staat und einer Person begründet. Ob eine Anstellung vorhanden, ist nach den Landesgesetzen zu beurteilen. Es handelt sich darum, ob jemand nach dem bestehenden Staats- und Verwaltungsrecht dazu berufen ist, als Organ der Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität für

2) L. Ebermayer: Reichsstrafgesetzbuch, 4. Auflage, Berlin 1929, S. 1068.
3) H. Helfritz: Grundzüge des Beamtenrechts ... S. 12.
4) Für den Begriff des Beamten ist die Anstellung im Dienste des Reiches oder eines Bundesstaates zu betonen, d. h. es handelt sich um inländische Beamte (J. v. Olshausen: Kommentar zum St.G.B. für das Deutsche Reich, 8. Auflage, Bd. II, 1910, S. 1398).
5) R. Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 15. Auflage. Tübingen 1924, S. 318.

die Zwecke des Staates tätig zu sein.[5] Zum Begriff der Anstellung gehört nicht wesensnotwendig, daß die Anstellung unmittelbar durch die staatliche Behörde geschieht.[6] Als angestellt gilt, wer auf gesetzliche Weise dazu berufen ist, in unmittelbarem oder mittelbarem Dienstverhältnis zum Staat öffentlich-rechtliche Dienste zu leisten.

Die Anstellung begründet ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis. Dieses Dienstverhältnis kommt „nicht durch einen Vertrag, sondern durch einen einseitigen staatlichen Hoheits- oder Verwaltungsakt des Vertreters der Staatsgewalt, des Staatsoberhauptes oder einer von diesem oder durch Gesetz hierzu ermächtigten Behörde"[7] zustande. Dieser einseitige Staatsakt wird Anstellung genannt. Die Zustimmung des Anzustellenden ist erforderlich; sie ist die Voraussetzung für die Wirksamkeit der Anstellung.[8] Entscheidend ist, daß die Dienste öffentlich-rechtlicher Natur sind, d. h. sich aus der Staatsgewalt ableiten und Staatszwecken dienen.

Die Form der Anstellung wird vom St.G.B. nicht positiv festgelegt. Während die Anstellung in staatsrechtlichem Sinne in der Regel durch die Aushändigung der Anstellungsurkunde, jedenfalls in der staatlicherseits vorgeschriebenen Form erfolgt, ist die Anstellung eines Beamten in strafrechtlichem Sinn grundsätzlich formlos.[9] Es genügt die formlose Willenserklärung der in Frage kommenden Behörde. Diese Willenserklärung kann auch stillschweigend erfolgen, auch durch konkludente Handlungen. Solche stillschweigende Willenserklärung liegt z. B. vor, wenn die zuständige Behörde eine Person, die ohne ausdrückliche Anstellung tätig gewesen ist, in ihrem Wirken beläßt; unter den Begriff der konkludenten Handlung fällt z. B. das Ueberlassen der zur Ausübung des Amtes nötigen Geräte, Bücher, Listen, Register.[10]

§ 359 St.G.B. erklärt es für gleichgiltig, ob es sich um vorläufige oder endgiltige, zeitweilige oder lebenslängliche Anstellung handelt. Eine bestimmte Zeitdauer, für welche die Anstellung erfolgen muß, ist nicht vorgeschrieben.

Begrifflich nebensächlich ist es auch, ob die Amtsausübung den Lebensberuf ausmacht oder nur nebenher betrie-

6) Ueber die formale Seite der Anstellung wird noch später zu sprechen sein.
7) A. Brand: Das Beamtenrecht. 2. Auflage. Berlin 1926, S. 54.
8) v. Brauchitsch: Verwaltungsgesetze. VII. Band, Berlin 1930, S. 594.
9) L. Ebermayer: a.a.O., S. 1127.
10) A. Holl: Der Begriff des Beamten im strafrechtlichen Sinne. Erlanger Dissertation. 1908. S. 35.

ben wird. Der Kaufmann, der die Postagentur übernommen hat, oder der Fabrikbesitzer, der das Amt eines Bürgermeisters nebenbei versieht, sind ebenso Beamte im Sinne des § 359 wie der Oberregierungsrat im Landesfinanzamt.

Die Leistung des Diensteides ist keine Voraussetzung für die Beamteneigenschaft.

Ob der Angestellte ein festes Gehalt oder ausschließlich Gebühren bezieht, ob er seine Dienste entgeltlich oder unentgeltlich leistet, ist gleichgiltig.[11]

Zu den Beamten im Sinne des St.G.B. gehören zunächst die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten. Der strafgesetzliche Begriff geht aber über den staatsrechtlichen hinaus. Schon oben (vgl. S. 73) ist darauf hingewiesen, daß für den Beamtenbegriff im Sinne des St.G.B. die Anstellung durch den Staat nicht nötig ist;[12] es genügt, daß der Staat die von anderer Seite für die öffentlich-rechtlichen Dienste bestellten Personen anerkennt.[13] Jedenfalls muß aber der Staat in irgend einer Form zur Begründung der Beamteneigenschaft mitwirken. Durch diese „Anerkennung", „amtliche Bestätigung", „Berufung" oder „Anstellung" wird der Privatangestellte zum Beamten.[14] Wichtig ist nur, daß seine Dienste öffentlich-rechtlicher Art sind und unmittelbar oder mittelbar dem Staat gewidmet sind. So gehören zu den Beamten im Sinne des St.G.B. z. B. die Angestellten von Privateisenbahngesellschaften, soweit[15] sie bahnpolizeiliche Aufgaben zu erfüllen haben, die Schiffskapitäne, welche die Schiffspolizei auszuüben,[16] die gerichtlich vereidigten Förster im Privatdienst,[17] die in ihrem Bezirk[15] die öffentlich-rechtliche Tätigkeit der Jagdpolizei wahrzunehmen haben.[18] Die Rechtsanwälte — Advokaten gibt es seit dem 1. 10. 1879 in Deutschland nicht mehr — sind von den Beamten im Sinne des St.G.B. ausgeschlossen.

11) Ph. Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. Auflage. Leipzig 1922, S. 604.

12) E. Friedberg: Das geltende Verfassungsrecht . . . S. 151.

13) Kein Beamter ist aber derjenige, dessen Dienstverhältnis auf der allgemeinen Untertanenpflicht oder auf einem Privatrecht beruht und nicht auf der Anstellung.

14) F. Oppenhoff: Das St.G.B. für das Deutsche Reich, 2. Auflage, Berlin 1891, S. 882.

15) Der amtliche Charakter gilt nur soweit, als die Grenzen der übertragenen polizeilichen Gewalt gehen.

16) G. Jellinek: System der subjektiven Oeffentlichen Rechte, 2. Auflage, Tübingen 1905. S. 246.

17) G. Schwartz: Das St.G.B. . . . S. 762.

18) A. Brand: a.a.O., S. 25.

Die Beamteneigenschaft ist wichtig für die in den §§ 331ff genannten „Verbrechen und Vergehen im Amt". Man unterscheidet hier Handlungen, die nur von Beamten begangen werden können und deshalb nur bei ihnen strafbar sind, die sog. reinen oder eigentlichen Amtsverbrechen wie Geschenkannahme (§ 331), passive Bestechung (§ 332) u. a. m. und daneben diejenigen Vergehen, deren Verübung durch einen Beamten einen erschwerenden Umstand darstellen, die sog. gemischten oder uneigentlichen Amtsverbrechen wie z. B. Körperverletzung im Amt (§ 340) und Freiheitsberaubung im Amt (§ 341).

Nach diesen Feststellungen, die zweckdienlich erscheinen, kehren wir zu der Frage zurück: Ist der Pfarrer ein Beamter im Sinne des St.G.B.? Die Frage ist entschieden zu verneinen, eine Auffassung, die der überwiegend herrschenden Meinung entspricht.[19] Als positives Erfordernis für den Beamtenbegriff im Sinne des St.G.B. ist die Anstellung im Dienste des Reichs oder eines Bundesstaates genannt. Es genügt nicht ein Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Korporation, es handelt sich vielmehr darum, daß jemand als Organ der Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität für die Zwecke des Staates tätig ist. Dieses Erfordernis hat wohl z. Z. des ALR. betr. der Amtstätigkeit des Pfarrers gegolten, aber gilt schon seit den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts nicht mehr.[20] Der Pfarrer ist für die Zwecke der Kirche, nicht die des Staates tätig. Die Geistlichen stehen in öffentlich-rechtlichem Verhältnis nicht zum Staat, sondern zur Kirche. Kirche und Staat sind aber zwei von einander getrennte Größen. Darum: der Pfarrer ist nicht Beamter im Sinne des St.G.B.[21] [22]

19) Vgl. an Kommentaren: L. Ebermayer: a.a.O., S. 1228. R. Frank: a.a.O., S. 647. F. Oppenhoff: a.a.O., S. 784. H. Rüdorff-Stenglein: a.a.O., S. 754. E. Schwartz: a.a.O., S. 762.

20) Vgl. S. 20 ff.

21) Vgl. E 47/50.

22) E. Friedberg sagt in „Das geltende Verfassungsrecht. . . ." S. 152 von den Pfarrern:

1. Wo sie mittelbare oder unmittelbare Staatsbeamte sind, fallen sie ohne weiteres unter dieses Gesetz.

2. Wo die Kirche öffentlichrechtliche Korporation ist, wo sie dem Staat zur Erfüllung seiner Zwecke verpflichtet ist, sind die Pfarrer öffentliche Beamte im Sinne des St.G.B.

3. Wo die Kirche eine selbständige Existenz genießt, wo die Führer im Dienst der Kirche stehen, und wo sie weder mittelbare noch unmittelbare Staatsdiener sind, fallen sie — 2 Pfarrer — nicht unter den Beamtenbegriff des St.G.B.

Das unter Ziffer 3 Gesagte gilt heute für Kirche und Pfarrer.

Für die Richtigkeit dieses Satzes spricht auch, daß an verschiedenen Stellen des St.G.B. die Geistlichen neben die Beamten gestellt, daß Geistliche und Religionsdiener ausdrücklich neben den Beamten hervorgehoben werden.

§ 130 a.

Der sog. Kanzelparagraph will den Mißbrauch geistlicher Autorität in weltlichen Dingen verhindern. Es handelt sich um ein delictum proprium. Täter kann allein der Geistliche oder ein Religionsdiener sein. In den Motiven zu dem Gesetz vom 10. 12. 1871 heißt es: „Der vorgelegte Gesetzentwurf hat den Zweck, eine Lücke des StG.B. für das Deutsche Reich zu ergänzen. Dasselbe enthält im 28. Abschnitt Bestimmungen über „Verbrechen und Vergehen im Amte. In Bezug auf Geistliche ... finden sich in §§ 337 und 338 nur zwei Strafvorschriften ... Vorschriften gegen einen staatsgefährlichen Mißbrauch des geistlichen Amtes durch Angriffe auf Staatsgesetze und Staatseinrichtungen finden sich nicht." Danach wird der Pfarrer nicht zu den Beamten im Sinne des St.G.B. gerechnet; für den Pfarrer gelten die Bestimmungen des 28. Abschnittes grundsätzlich nicht.[23]

Bedeutsam sind in § 130a die Worte „in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines B e r u f e s", d. h. in seiner Eigenschaft als Geistlicher.[24] In § 340 St.G.B., Abs. 1 heißt es: „Ein Beamter ... in Ausübung seines A m t e s ..." Es ist kein Zufall, daß vom „B e r u f" des Pfarrers und dem A m t des Beamten gesprochen wird. Der Gesetzgeber gibt der Verschiedenheit der beiderseitigen Stellung Ausdruck.

§ 174.

Alle Tatbestände des § 174 stimmen darin überein, daß „unzüchtige Handlungen mit den der Autorität unterworfenen Personen vorgenommen werden".[25] Geistliche sind, wie in § 181 als Erzieher und Lehrer erwähnt. Die Beamten werden besonders aufgeführt, die Pfarrer neben den Beamten genannt.

§ 196.

Das hier vorgesehene Antragsrecht der amtlichen Vorgesetzten im Fall einer Beleidigung erstreckt sich auf ver-

23) Der Gesetzgeber will unter Beamte die Pfarrer nicht verstanden wissen.
24) J. Olshausen: Kommentar zum St.G.B. I. S. 609.
25) L. Ebermayer: a.a.O., S. 568.

schiedene besonders erwähnte Subjekte. Neben einander stehen Beamte und Religionsdiener. Religionsdiener sind im Sinne des § 130a „die amtlich zur Besorgung von Handlungen, auf welche der Zweck des betr. Religionsbekenntnisses wesentlich gerichtet ist, berufenen Personen",[26] oder die „Personen, welche in einer privilegierten oder nichtprivilegierten Religionsgesellschaft gottesdienstliche Funktionen wahrzunehmen haben".[27] Der Begriff beschränkt sich auf diejenigen, die in irgendeiner Religionsgemeinschaft amtlich mit der Wahrnehmung specifisch religiöser, nicht mechanischer Funktionen beauftragt sind.[28] Küster und Organisten gehören im Sinne dieses Gesetzes nicht zu den Religionsdienern, wohl aber alle, die mit gottesdienstlicher Verrichtung und religiöser Unterweisung betraut sind, in erster Linie die Pfarrer.[29]

Die betonte Nebeneinanderstellung des Beamten und Religionsdieners in § 196 St.G.B. will offenbar ausdrücken, daß der Pfarrer nicht zu dem Beamten im Sinne des St.G.B. gehört.

Noch ein kurzes Wort zu den Bestimmungen des 28. Abschnittes des St.G.B. „Verbrechen und Vergehen im Amte". Sie finden im allgemeinen auf Geistliche an sich keine Anwendung.[30] [31] Nur in einem Fall wird der Pfarrer zu den Amtsträgern gerechnet, d. i. in § 338. § 337 ist durch § 67 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. 2. 1875[32] ersetzt. § 338 aber entspricht nicht mehr dem heute geltenden Rechtszustand, da seit dem 1. 1. 1876 im Gebiet des Deutschen Reiches eine Ehe rechtsgiltig nur von einem Standesbeamten geschlossen werden kann, nicht mehr von einem Religionsdiener.[33] [34] Das Delikt des § 338 kann im Inland nicht mehr begangen werden.[35]

Bei einem Gesamtblick auf die angezogenen einzelnen §§ des St.G.B. ist eines bezeichnend: der Pfarrer wird neben den Beamten in all den Fällen erwähnt, wo es sich um den u r e i -

---

26) H. Rüdorff-Stenglein: a.a.O., S. 332.
27) L. Ebermayer: a.a.O., S. 647.
28) Ebermayer will den Begriff „Religionsdiener" in § 196 im weiteren Sinne gefaßt wissen; vgl. a.a.O., S. 647.
29) W. Kahl: Lehrsystem des Kirchenrechts. . . S. 362.
30) K. Goßner: a.a.O., S. 409.
31) F. Thudichum: a.a.O., S. 62.
32) Vgl. Grotefend 3/693 ff.
33) Vgl. Preußisches Staatsgesetz vom 6. 2. 1875, § 41 (Grotefend 3/698).
34) Nur in einigen Grenzpfarreien, deren Pfarrbezirk sich ins Ausland erstreckt, ist der Geistliche für die Eheschließung zuständig gem. § 75 des Gesetzes vom 6. 2. 1875. (vgl. Grotefend 3/701). Dazu L. Ebermayer: a.a.O., S. 1086.
35) E. Schwartz: Das St.G.B. für das Deutsche Reich . . . S. 737.

gensten Sinn seiner Tätigkeit handelt, um den Dienst am Wort. Wo er diesen ausübt, wo er nur Pfarrer in des Wortes ursprünglichster Bedeutung ist, ist er niemals als Beamter im Sinne des St.G.B. anzusehen.

Der Gesetzgeber steht auf dem Standpunkt, daß die von ihm für Beamte aufgestellten Normen für Geistliche nicht bestimmt sind; er läßt bewußt eine Lücke, die von der Partikulargesetzgebung ausgefüllt werden darf.[36]

Soeben ist betont worden, daß der Pfarrer grundsätzlich kein Beamter im Sinne des St.G.B. ist. Für diesen Satz gilt die gleiche Einschränkung wie die auf S. 55 ff. für die mittelbaren Staatsbeamten. Was dort ausgeführt ist, gilt mutatis mutandis auch hier. Wenn der Pfarrer mittelbarer Staatsbeamter ist, dann ist er damit ipso jure Beamter im Sinne des St.G.B. So gilt das gleiche Ergebnis wie auf S. 58: Grundsätzlich ist der Pfarrer kein Beamter im Sinne des St.G.B., unter Umständen aber, d. h. wenn er staatliche Funktionen ausübt, ist der Pfarrer doch Beamter im Sinne des St.G.B.

b. Ist das Amt des Pfarrers ein „öffentliches Amt"?

Neben dem Begriff „Beamter" findet sich ein zweiter im St.G.B., das „Amt" — vgl. §§ 31, 33, 34, 35, 36, 132[37] —. Die beiden Begriffe Amt und Beamter decken sich bekanntlich nicht. Der Begriff des öffentlichen Amtes umfaßt zunächst die in § 359 bezeichneten Personen; außerdem soll gem. § 31 die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat sowie der Geschworenen- und Schöffendienst strafgesetzlich als öffentliches Amt angesehen werden. Der Begriff des öffentlichen Amtes greift also weiter als der des Beamten im Sinne des St.G.B.[38] Es ist nicht jeder, der ein öffentliches Amt bekleidet, Beamter im strafrechtlichen Sinne; erforderlich ist dazu die „Anstellung". Die Rechtsanwälte sind gem. § 359 St.G.B. nicht Beamte, obwohl sie nach § 31 Abs. 2 ein öffentliches Amt bekleiden.[39]

---

36) E. Friedberg: Das geltende Verfassungsrecht der ev. Landeskirchen . . S. 257.
37) In ganz anderem Sinne als in den oben genannten §§ wird der Begriff Amt in den §§ 220 und 230 angewandt. Hier ist der Charakter des Amtes als eines öffentlichen nicht von Belang. Es handelt sich nur darum, daß eine Tätigkeit auf Grund ihrer besonderen Kenntnis und Erfahrung auch eine Verpflichtung zu besonderer Aufmerksamkeit in sich schließt.
38) F. Oppenhoff: a.a.O., S. 309.
39) H. Rüdorff-Stenglein: a.a.O., S. 752.

Vielumstritten ist, was unter „öffentlichem Amt" zu verstehen ist. Das St.G.B. gibt keine Begriffsbestimmung. Eine Beschränkung des Begriffes liegt darin, daß nur solche Aemter als öffentliche anzusehen sind, die dem inländischen öffentlichen Recht angehören. Im übrigen ist festzustellen: Der Begriff des öffentlichen Amtes ist in § 31 St.G.B. derselbe wie in § 132. Die Bestimmung des § 31 Absatz 2 gilt „im Sinne dieses Strafgesetzes", d. h. des ganzen St.G.B.

Das R.G. scheidet zwischen einem öffentlichen Amt im weiteren Sinne in Gegenüberstellung zum Privatamt und einem solchen im engeren Sinne des Wortes. Das öffentliche Amt im weiteren Sinne des Wortes umfaßt alle Aemter, die von öffentlich-rechtlichen Korporationen und Anstalten verliehen sind, und deren Ausübung durch Vorschriften geregelt werden, die dem öffentlichen Recht angehören.[40] Unter öffentlichem Amt im engeren Sinne versteht man Aemter, die vom Staat unmittelbar oder mittelbar verliehen werden und den Berufenen verpflichten, im Dienst des Staates als Organ der Staatsgewalt für die Zwecke der Staatsgewalt tätig zu sein.[41] Welcher von beiden Begriffen ist für das St.G.B. maßgebend?

v. Olshausen[42] nennt den natürlichen Gegensatz vom öffentlichen Amt das private. Für ihn gehören zu den öffentlichen Aemtern nicht nur die unmittelbaren und mittelbaren Staatsämter, sondern auch die von anderen öffentlich-rechtlichen Korporationen verliehenen Aemter. In gleichem Sinn sagt Riecker:[43] „Unter „öffentlichem Amt" ist ein durch das öffentliche Recht begrenzter Kreis von Geschäften öffentlichen Chraakters zu verstehen, und darum ist jedes Amt einer öffentlichen Korporation ein öffentliches Amt."

Demgegenüber bezeichnet F. Oppenhoff[44] den Begriff des öffentlichen Amtes gem. § 359 St.G.B. als eine Stellung, auf grund deren jemand dazu berufen ist, „im Dienste des Reiches oder in unmittel- oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates als Organ der Staatsgewalt für die Herbeiführung der Zwecke des Staates tätig zu sein". Nach Oppenhoff sind die Kriterien für den strafrechtlichen Begriff des öffentlichen Amtes:

40) P. Schultze: a.a.O., S. 10.
41) F. Oppenhoff: a.a.O., S. 67.
42) I. v. Olshausen: a.a.O., I. S. 106.
43) K. Riecker: Die rechtliche Stellung der ev. Kirche. . . . S. 464.
44) F. Oppenhoff: a.a.O., S. 67.

1. Der Inhaber muß im Dienst des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienst eines Bundesstaates stehen.

2. Er muß als Organ der Staatsgewalt tätig sein.

3. Er muß für die Herbeiführung der Zwecke des Staates wirken.

Oppenhoff betont, daß der Begriff des öffentlichen Amtes aus § 359 St.G.B. zu erläutern ist. Der dort erklärte Begriff ist der des Beamten im Sinne des St.G.B. Gem. § 359 sind Beamte außer Notaren nur die im Dienste des Reichs sowie die in unmittelbarem und mittelbarem Dienst eines Bundesstaates angestellten, aber nicht die im Dienst öffentlich-rechtlicher Korporationen stehenden Personen. Von hier aus ist an den Begriff des öffentlichen Amtes im St.G.B. heranzugehen. Wenn sich auch Amt und Beamter nicht decken, so besteht doch ein enger Zusammenhang zwischen ihnen, und die Regel ist ja, daß der Beamte ein Amt bekleidet. Wenn die Aemter, die eine öffentlich-rechtliche Korporation verleiht, öffentliche Aemter wären, würde sich die auffallende Erscheinung ergeben, daß die Aemter öffentlich-rechtlicher Korporationen wohl öffentliche Aemter wären, die Träger der Aemter aber nicht als öffentliche Beamte im Sinne des St.G.B. gelten würden (vgl. § 359 St.G.B.).[45] Diese Erwägung führt zu dem Ergebnis, daß der Begriff des öffentlichen Amtes im St.G.B. im engeren Sinne zu verstehen ist.

In gleichem Sinne entscheidet das R.G. unter dem 13. 3. 1884[46] und 27. 11. 1903:[47] der Begriff des öffentlichen Amtes ist nicht im weiteren Sinne als Gegensatz zu einem Privatamt zu verstehen. Oeffentliches Amt ist die Stellung, vermöge deren jemand dazu berufen ist, im Dienst des Reiches oder im unmittelbaren bez. mittelbaren Dienst eines Bundesstaates als Organ der Staatsgewalt tätig zu sein.[48] Der Begriff des öffentlichen Amtes erfordert ebenso wie der des Beamten im Sinne des § 359 St.G.B. eine Tätigkeit im Dienste des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates. Nur dasjenige Amt ist als öffentliches anzusehen, dessen Träger als Organ der Staatsgewalt zu betrachten ist. Aemter, die von Korporationen und Anstalten des öffent-

45) Vgl. E 10/201.
46) E 10/199 ff.
47) E 36/434 ff.
48) E 36/435.

lichen Rechts verliehen werden, sind nicht als öffentliche Aemter im Sinne des St.G.B. anzusehen.

Daß der Begriff „öffentliches Amt" in der oben dargelegten engeren Bedeutung zu verstehen ist, zeigt auch die Entstehungsgeschichte der in Frage kommenden §§. Die §§ 31 und 132 St.G.B. sind dem Preußischen Strafgesetzbuch entnommen. Eine Gegenüberstellung der §§ 104 Pr.St.G.B. und 132 St.G.B. zeigt eine fast wörtliche Uebereinstimmung.[49] Es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, daß die Worte „öffentliche Aemter" im Reichsstrafgesetzbuch in einem anderen Sinne gebraucht werden als in dem Preußischen Strafgesetzbuch. Hätte man den Sprachgebrauch ändern wollen, so hätte man es nicht unterlassen, das auszusprechen. Das ist nicht geschehen. Es muß also mit Bestimmtheit angenommen werden, daß die Worte „öffentliches Amt" in der Bedeutung des Pr.St.G.B. gebraucht werden. „Daß nach diesem Gesetzbuche nur die unmittelbaren und mittelbaren Staatsämter als öffentliche Aemter im Sinne der §§ 12, 22, 25, 104 angesehen wurden, steht fest."[50]

Mithin sind Aemter, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts verliehen werden, nur dann öffentliche Aemter, wenn die betreffende Körperschaft verpflichtet ist, als Organ der Staatsgewalt dem Staate zurErfüllung seiner Zwecke zu dienen. Oeffentliche Aemter sind also nur die mittelbaren oder unmittelbar vom Staat verliehenen Aemter.[51]

Damit beantwortet sich die Frage, ob das Amt des Pfarrers ein öffentliches Amt im Sinne des St.G.B. ist, von selbst. Es leuchtet ein, daß das Pfarramt nicht im Sinn obigen Begriffes als ein öffentliches Amt anzusprechen ist. Das Pfarramt ist Kirchenamt, nicht Staatsamt, weder unmittelbares noch mittelbares. Der Art. 137 der R.V. läßt erkennen, daß die Pflege der Religion nicht mehr staatlicher Zweck ist. Das

---

49) Es lauten im Pr.St.G.B.
§ 104: „Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder solche Handlungen vornimmt, die nur in Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen, soll mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu einem Jahre bestraft werden."
im Reichsstrafgesetzbuch
§ 132: „Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 300 RM. bestraft."
50) E 10/202.
51) L. Ebermayer: a.a.O., S. 182.

Amt des Pfarrers ist also kein öffentliches Amt im Sinne des St.G.B.[52] [53]

Im gleichen Sinne entscheidet das Urteil des Reichsgerichts vom 28. 5. 1874:[54] „Ein geistliches Amt ist kein öffentliches Amt". In der Ausführung des Urteils wird zunächst auch auf die Terminologie des Pr.St.G. § 104 hingewiesen, die unter öffentlichem Amt das geistliche Amt nicht verstehen läßt. Sodann: § 359 St.G.B. nennt unter Beamten „alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates . . . angestellte Personen . . . in gleichen Notare . . .", § 31 Abs. 2 unter öffentlichem Amt im Sinne des St.G.B. außerdem die „Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat sowie den Geschworenen- und Schöffendienst" — aber nicht das geistliche Amt[55]. Schließlich wird die obige Ansicht durch folgende Erwägung gestützt: Wenn § 132 St.G.B. sich auf geistliche Aemter bezöge, so wären die §§ 23 und 24 des Gesetzes vom 11. 5. 1873[56] und § 31 des Gesetzes vom 12. 5. 1873[57], die sämtlich Strafbestimmungen gegen unbefugte Ausübung geistlicher Aemter enthalten, nicht zu verstehen. Hält man die Kirchenämter für öffentliche Aemter im Sinne des St.G.B., so wären diese §§, die sich inhaltlich teilweise mit § 132 St.G.B. decken, nicht nur überflüssig, sondern unzulässig, weil sie Materien umfassen, die in St.G.B. ihre Regelung gefunden haben.

Schließlich ein Letztes: Wäre das Amt des Pfarrers ein öffentliches im Sinne des St.G.B., dann wäre mit Rücksicht auf § 31 St.G.B. unverständlich, daß § 21 des Preußischen Gesetzes vom 11. 5. 1873[58] bestimmt: „Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung

52) Anderer Ansicht G. Meyer-Anschütz: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. S. 653 f.

53) Hingewiesen sei auf die Tatsache, daß das St.G.B. niemals die Ausdrücke Amt und Beamter in Bezug auf den Pfarrer und sein Amt verwendet (vgl. E. Schwartz: Das St.G.B. . . . S. 86).

54) OR. 15/335 ff.

55) P. Schoen: Das Landeskirchentum in Preußen. . . S. 194.

56) Gesetz über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen v. 11. 5. 1873 (Grotefend 3/507 ff).

57) Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten vom 12. 5. 1873. Grotefend 3/511 ff.

58) Vgl. Anm. 56 auf S. 82.

59) Gesetz, betr. Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze, vom 29. 4. 1887. Pr.G.S. 1887, S. 127 ff.

des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge". Andrerseits zeigt Art. 2 § 4 des Preußischen Gesetzes vom 29. 4. 1887[59], der unter Abänderung des Gesetzes vom 11. 5. 1873 bestimmt, daß die Verurteilung eines Geistlichen zu Zuchthausstrafe nicht von Rechtswegen die Erledigung der Stelle zur Folge habe, daß man das Pfarramt nicht zu den öffentlichen Aemtern rechnet.

So ergibt sich auch hier: Das Amt des Pfarrers ist nicht als öffentliches Amt im Sinne des St.G.B. anzusehen.

Amtsanmaßung ist nur dort strafbar, wo es sich um öffentliche Aemter handelt. § 132 St.G.B. ist also für das geistliche Amt nicht in Anspruch zu nehmen. Andrerseits kann das geistliche Amt, da es im Sinne des St.G.B. nicht öffentliches Amt ist, durch strafrichterliches Erkenntnis nicht entzogen werden.

Bei der Feststellung, daß das geistliche Amt kein öffentliches im Sinne des St.G.B. ist, muß noch ein Vorbehalt gemacht werden[60]. Das R.G. entscheidet unter dem 10. 6. 1874[61]: „Der Geistliche, welcher in Gemäßheit der Landesgesetzgebung die Kirchenbücher als Zivilstandsregister führt, oder aus denselben . . . Auszüge erteilt, übt ein öffentliches Amt aus". Das Pfarramt ist unter den gleichen Voraussetzungen ein öffentliches Amt wie der Pfarrer Beamter im Sinne des St.G.B. Das Amt des Pfarrers ist ein öffentliches Amt, wo bei ihm Amtshandlungen in Betracht kommen, die zugleich staatliche Funktionen darstellen, z. B. die Führung der Kirchenbücher, soweit sie als Standesregister dienen, die Erteilung von Zeugnissen aus ihnen, wie die Verwaltung des Kirchenvermögens. In dieser Beziehung fällt auch das Pfarramt unter § 132; auf die unbefugte Verrichtung solcher Amtshandlungen findet § 132 St.G.B. unbestritten Anwendung.

Wenn das geistliche Amt auch als rein kirchliches Amt bisweilen als öffentliches Amt bezeichnet wird, so ist das ohne rechtliche Bedeutung. Wie die Pfarrer nicht zu den öffentlichen Beamten im Sinne des St.G.B. gehören, soweit sie rein kirchliche Funktionen ausüben, so gehört das Pfarramt als rein kirchliches Amt nicht zu den öffentlichen Aemtern[62].

60) Hierzu vgl. die Ausführungen auf S. 78 und S. 55 ff.
61) OR. 15/375 ff.
62) Ch. Meurer: Die Juristischen Personen nach Deutschem Reichsrecht Stuttgart 1901, S. 335.

3. Im Sinne des Kirchenrechts.

a. Welches ist die kirchenrechtliche Stellung des Pfarrers?

Die Stellung des evangelischen Pfarrers in kirchenrechtlicher Beziehung wird insonderheit in der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. 9. 1922 bestimmt.

Art. 42 Abs. 1 der V.U. charakterisiert das Wesen des Pfarramtes nach seiner inhaltlichen wie formalen Seite mit den Worten „Berufsmäßiger Dienst am Wort und Sakrament".[63] Inhaltlich bedeutet das Amt die Wortverkündigung und die Verwaltung des Sakraments. Das Amt ist gebunden an die Absolutheit des Wortes. Der Form nach tut der Pfarrer seinen Dienst berufsmäßig, d. h. dauernd und regelmäßig, im Dienst der Gemeinde. Nach lutherischer Ueberzeugung ist das geistliche Amt nicht von Menschen, sondern vom Herrn der Kirche selbst eingesetzt. Hierin liegt die völlige innere Unabhängigkeit des Amtes von der Gemeinde. Andrerseits ist die äußere Ordnung des Amtes der Gemeinde befohlen. Sie soll dazu helfen, die Verkündigung des Evangeliums möglichst vielen zugänglich zu machen.

In engem Zusammenhange mit dem „Dienst am Wort und Sakrament" steht durch das Wörtchen „damit" der Begriff „geistliche Führung der Gemeinde". Es ist kein Zufall, daß von Führung die Rede ist. „Führung" bedeutet etwas innerlich Verbundenes. Es handelt sich hier nicht um die rechtliche, sondern innere Autorität des Pfarrers, die aus der Autorität des Wortes strömt, das er verkündet[64]. Die geistliche Führung ist zugleich Dienst am Wort und Dienst an der Gemeinde[65].

Es ist bezeichnend, daß in der V.U. das „Pfarramt" unter dem Abschnitt „Kirchengemeinden" steht, und die „Gemeindekörperschaften" dem „Pfarramt" voranstehen. Die Verfassung will offenbar als Grundlage des Pfarramtes den Dienst an der Gemeinde betonen[66].

---

63) G. Holstein: Die Grundlagen des ev. Kirchenrechts. Tübingen 1928, S. 269.
64) W. Wolf: Die Verfassung der ev. Kirche der Altpreußischen Union. Berlin 1925, S. 90.
65) K. Riecker: Die rechtliche Natur des ev. Pfarramtes, Leipzig 1891, S. 5.
66) P. Schoen: Das neue Verfassungsrecht . . . S. 189.

Der Pfarrer ist aber nicht Angestellter der Gemeinde, sondern Diener der Kirche. Art. 42 Abs. 1 Satz 2 lautet: „Er wird namens der Kirche zu seinem Dienst berufen". Hier greift die Organisation der Gesamtkirche in das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde ein. So befindet sich der Geistliche in einem doppelten Amtsverhältnis. Er gehört der Gemeinde wie der Gesamtkirche an[67]. Gewiß ist das Fundament das amtliche Verhältnis zur Gemeinde, aber die unmittelbare Beziehung zur Landeskirche hat sich gegenüber früherer Zeit erheblich verstärkt. „Diese Zwitterstellung kennzeichnet das Recht des Pfarramts als ein gesamtkirchliches und ein Gemeinderecht".[68] Für die Beurteilung dieser Stellung ist bedeutsam, daß das dienstliche Verhältnis des Pfarramtes zur Gemeinde vorangestellt wird.

Der Sonderart des Pfarramtes wird in Art. 42 Abs. 4[69] besonders Rechnung getragen. Dieser Absatz betont die gewissensmäßige Bindung des Pfarrers. Wohl ist der Pfarrer Diener seiner Gemeinde, wohl ist er, rein äußerlich betrachtet, an die Vorschriften der kirchlichen Behörden gebunden, aber in seiner Amtsführung selbst ist er einzig und allein seinem Gott und seinem Gewissen verantwortlich[70]. Es gibt für den Pfarrer Aufgaben und Entscheidungen, bei denen die allgemeinen kirchlichen Ordnungen wie die Wünsche und Befugnisse der Einzelgemeinde ihre Grenze haben an der pflichtmäßigen Gewissensentscheidung des Pfarrers, bei denen ihn kein Gemeindekirchenrat bestimmen und überstimmen, keine Kirchenbehörde binden kann. Das ist die Einzigartigkeit des Pfarramtes, womit das Pfarramt als ein Amt sui generis sondergleichen gekennzeichnet wird. Der Pfarrer ist gewissensmäßig gebunden, aber juristisch frei. Die einzelnen Amtspflichten, wie sie Art. 42 Abs. 3 aufzählt, sind alle Auswirkungsformen des Dienstes an Wort und Sakrament.

Aus dem Wesen des Pfarramtes folgt, daß es prinzipielle Unterschiede unter den Pfarrern nicht geben kann. Die Bindung des Gewissens ans Wort läßt nicht zu, daß ein Pfarrer dem anderen untergeordnet ist und seine

67) Wenn Gemeinde und Kirche als zwei unausgeglichene Größen in der ganzen Verfassung neben einander stehen, so ist das von der verschiedenen lutherischen und reformierten Einstellung aus zu verstehen. Auf lutherischem Boden wird mehr die übergemeindliche Größe, auf reformiertem mehr die gemeindliche betont.

68) O. Thümmel: a.a.O., S. 294.

69) Das Grundrecht in Abs. 4 ist neu und überaus bedeutsam.

70) G. Lüttgert: V U für ... S. 93.

Amtsführung von der amtlichen Anweisung eines anderen abhängig gemacht wird. So ist es nur folgerichtig, daß Art. 44 Abs. 1 sämtliche Rangunterschiede im Amt aufhebt[71], und Art. 43 Abs. 1 mehrere Pfarrer das Amt gemeinsam verwalten läßt[72], Art. 43 Abs. 2 aber jedem einen „von ihm selbständig zu verwaltenden Seelsorgebezirk" zuweist[73].

Neben dem Pfarrer stehen in Unterstützung, aber nicht Unterordnung[74] die Aeltesten und Gemeindeverordneten[75]. Das Verhältnis des Gemeindekirchenrats zum Pfarramt ist dahin zu bestimmen, daß er den Pfarrer stützen soll, der Pfarrer aber in seiner geistlichen Amtsführung von ihm unabhängig bleibt. Der Gemeindekirchenrat ist nicht die vorgesetzte Behörde des Pfarrers und hat keine Disziplinargewalt über ihn. Andrerseits ist der Pfarrer kein Vorgesetzter[76], ja er unterliegt selbst auch der Beobachtung des Gemeindekirchenrates. Gemeindekirchenrat und Gemeindeverordnete stehen sich koordiniert gegenüber, das Pfarramt ist ein Organ rechtseigener Wurzel.

Artikel 48 nimmt ein altes Recht des Pfarrers auf und spricht als „Soll-", nicht als „Mußvorschrift" aus, daß die Gemeindeglieder sich bei Amtshandlungen grundsätzlich an ihren Gemeinde- bzw. Bezirkspfarrer halten sollen. Grundsätzlich ist auch heute der Parchialzwang als das Ordnungsgemäße festgehalten[77]. In der Praxis ist es aber vielfach anders. Das Recht der Gemeinde ringt mit dem des Einzelpfarrers und erzwingt manche Lockerung des Pfarrzwanges. Während in § 433 II 11 A.L.R. eine „förmliche Einwilligung des zuständigen Pfarrers" gefordert wird, verlangt Art. 49 Abs. 1 der V.U. nur einen Abmeldeschein. Art. 50 geht noch weiter und regelt nicht mehr die Befreiung von Fall zu Fall, sondern gibt ganz allgemein die Möglichkeit, einen anderen als den zuständigen Geistlichen in Anspruch zu nehmen.

Soviel über das Wesen des Pfarramtes. Welches ist seine rechtliche Grundlage? Ein allgemeines Kirchenbeamtengesetz

---

71) W. Wolf: Die Verfassung . . . S. 92.

72) Auch in großen Gemeinden gilt der Pfarrer für die ganze Gemeinde angestellt.

73) Die Pfarrdienstordnung hat die Bezirkseinteilung zu regeln.

74) G. Holstein: Die Grundlagen . . . S. 299.

75) vgl. Art. 28 Abs. 1, 31 Abs. 1, 34 Abs. 1, 2, 37 Abs. 3 V U.

76) Der Pfarrer hat die Sitzungen zu leiten und auf ihnen die äußere Ordnung zu handhaben; andrerseits hat er die Beschlüsse der Gemeindekörperschaften zur Ausführung zu bringen.

77) P. Schoen: Das neue Verfassungsrecht . . . S. 194.

gibt es noch nicht. Der Pfarrer wird von der Kirche als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts angestellt, nicht auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages, sondern auf Grund gesetzlicher Bestimmungen. Die Anstellung geschieht durch einen einseitigen obrigkeitlichen Akt, die Bestallung. Ganz ähnlich wie beim Staatsbeamten, handelt es sich hier nur um einen Hoheitsakt der Kirche, der freilich die Einwilligung des Anzustellenden als Bedingung für die Giltigkeit des Anstellungsaktes voraussetzt. Die Anstellung des Pfarrers ist grundsätzlich lebenslänglich. Seitens der Kirche gilt die Anstellung unkündbar. Der Pfarrer kann aus inneren wie äußeren Gründen um seine Entlassung einkommen. In diesem Falle hat die Kirche gegenüber dem Betreffenden keine Verpflichtung mehr[78].

Die Kirche hat Anspruch auf die volle Arbeitskraft des Pfarrers, der Pfarrer seinerseits auf vollem Unterhalt, d. h. Gehalt mit den in Frage kommenden Alterszulagen, freie Wohnung oder Wohnungsgeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge[79]. Seit 1880 ist der Pfarrer den Beamten angeglichen. Die Pensionierung des Geistlichen wird in Art. 160 V.U. berührt. Die Ruhegehaltsordnung vom 26. 5. 1909[80] bleibt vorläufig in Kraft. Gem. § 1 Abs. 2 können Geistliche mit 70 Jahren auch ohne einen besonderen Nachweis ihrer Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. Art. 160 sieht die endgiltige Regelung durch ein Kirchengesetz vor, sodaß es hierfür keiner Verfassungsänderung bedarf.

Die Gesetze betr. Dienststrafordnung, unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand und Vertretung berufständiger Interessen sind der Generalsynode vom Februar—März 1930 nicht vorgelegt worden. In dem Bericht des Kirchenrats und Evangelischen Oberkirchenrates heißt es hierüber auf S. 17: „Eine kirchengesetzliche Regelung der Vertretung der berufsständigen Interessen des Pfarrerstandes nach Art. 45 V.U.[81] mußte mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende, aber zur Zeit noch ausstehende diesbezügliche Regelung für Reichs- und Staatsbeamte noch zurückgestellt werden. Aus dem glei-

78) J. V. Bredt: Die Rechtslage nach 1918 II, S. 359.
79) vgl. S. 28/29.
80) Pr. G. S. 1909. S. 113 ff.
81) Gem. Art. 45 V U sollen die Rechte der Pfarrer durch ein besonderes Kirchengesetz geregelt werden. Dieser Artikel 45 ist ein Analogon zu den Beamtenvertretungen, die in Artikel 130 RV. den weltlichen Beamten zugesichert werden.

chen Grunde wurde auch die Neuregelung der Dienststrafordnung für Kirchenbeamte sowie der unfreiwilligen Versetzung der Kirchenbeamten in den Ruhestand auf einen späteren Zeitpunkt verschoben."[82]

Welche disziplinarrechtlichen Bestimmungen bestehen heute für den Pfarrer? Nachdem die Generalsynodalordnung vom 20. 1. 1876[83] in § 7 Zffr. 6 bestimmt hatte, daß die Disziplinargesetzgebung einzig und allein Sache der landeskirchlichen Gesetzgebung sei, behandelt das Kirchengesetz vom 16. 7. 1886[84] betr. die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand, ergänzt durch Kirchengesetz vom 18. 1. 1904[85] mit Ausführungsbestimmungen vom 23. 11. 1904[86] das Disziplinarrecht der Kirche. § 2 verpflichtet den Pfarrer, sich „in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig zu erzeigen, welche sein Beruf erfordert." Bei leichten Fällen von Verstößen bedient man sich der Erinnerung, die nicht den Charakter einer Strafe, sondern einer seelsorgerlichen Mahnung und Besprechung hat. Die Disziplinarstrafen selbst zerfallen in Ordnungsstrafen und Entfernung aus dem Amt. Während die Ordnungsstrafen in Verwarnung, Verweis und Geldstrafe zerfallen, kann die Entfernung aus dem Amt Versetzung, Amtsenthebung ohne Verlust der Standesrechte und Dienstentlassung mit Verlust aller Rechte bedeuten.[87] Die Disziplinarbehörde ist gem. § 19 das vorgesetzte Konsistorium, gegen dessen Entscheidung Rekurs an den Evangelischen Oberkirchenrat offensteht.[88]

Schon vor der Staatsumwälzung ist an dem kirchlichen Disziplinarverfahren viel Kritik geübt worden.[89] Man hat besbesonderen Anstoß daran genommen, daß die Rechtsfragen von der Behörde entschieden wurden, die zugleich die kirchliche Verwaltung innehatte. Hieraus ergab sich bei einem

82) Repke: Die Verhandlungen der Generalsynode über den Entwurf eines Kirchengesetzes betr. die Versetzung von Geistlichen in Mitteilungen des Ev. Pfarrervereins der Provinz Schlesien 1930, Nr. 3/4, S. 26/27.
83) Grotefend 4/6 ff.
84) Grotefend 1884—1887, S. 167 ff.
85) Grotefend 1904/345.
86) Grotefend 1904/698.
87) Ph. Zorn: Lehrbuch des ev. Kirchenrechts I . . . S. 502 ff.
88) Die Frist für die Einlegung der Rechtsmittel beträgt 4 Wochen. Wenn der Pfarrer auf die Rechte des geistlichen Amtes verzichtet, wird kein Disziplinarverfahren eingeleitet.
89) P. Schoen: Das neue Verfassungsrecht der ev. Landeskirchen . . . S. 200.

Disziplinarverfahren gegen einen Geistlichen die Schwierigkeit, daß Konsistorium zugleich Kläger und Richter war.

Die neue Kirchenverfassung hat hier eine Aenderung geschaffen. Gemäß Art. 136—139 werden die sog. Rechtsausausschüsse im Sinne von Kirchengerichten ins Leben gerufen, denen gemäß Art. 157 Abs. 1 auch das Disziplinarverfahren gegen Geistliche übertragen wird. Damit ist Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung auch im kirchlichen Leben von einander getrennt. Die Rechtsausschüsse unterstehen weder der kirchlichen Verwaltung noch den Synodalen. Die rechtliche Unantastbarkeit ihrer Entscheidung soll sichergestellt sein. Ueber die Zusammensetzung berichtet Art. 137 und 157 Abs. 2.[90] Gegen die Entscheidungen des Rechtsausschusses gibt es kein Rechtsmittel.[91]

Kirchliche Disziplinarentscheidungen werden gemäß Art. 15 Abs. 1 des Staatsgesetzes vom 8. 4. 1924[92] vom Staate nur vollstreckt, „wenn sie von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt werden". Zuständig für diese Erklärung ist der Regierungspräsident.[93] Geldstrafen dürfen nur in der Höhe vollstreckt werden, wie sie bei den Staatsbeamten zulässig sind.

Als ein Fall des Disziplinarrechts galt früher auch der Irrtum in der Lehre.[94] Er wurde unter dem Gesichtspunkt des Dienstvertrages behandelt. Der schuldige Pfarrer unterlag der Strafe der Dienstentlassung. Seit Anfang des 20. Jahrhunderts wird man sich mehr und mehr dessen bewußt, daß die Behandlung der Irrlehre nach den Normen des Disziplinarstrafrechts dem Wesen der ev. Kirche nicht entspricht,[95] daß eine Lehrabweichung einen strafbaren Tatbestand nicht

---

90) Die Mitglieder der Rechtsausschüsse sind Beamte der Landeskirche und der kirchlichen Beamtendisziplin unterworfen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit scheidet das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied aus. Die Rechtsausschüsse sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden vier Mitglieder anwesend sind. Mindestens einer von den anwesenden Beisitzern soll die volle wissenschaftliche Bildung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen und mindestens einer dem geistlichen Stand angehören.

91) Deshalb muß bei einer Entscheidung im Disziplinarverfahren gemäß Art. 157, Abs. 3 der Rechtsausschuß vollzählig, d. h. mit 7 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besetzt sein.

92) Grotefend 1924 I, S. 695 ff.

93) vgl. § 3 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. 8. 1924 (Grotefend 1924 II, S. 1138).

94) Früher war im Fall der Irrlehre die entscheidende Disziplinarbehörde das Konsistorium, das den Provinzialsynodalvorstand hinzuziehen mußte. Gegen die Entscheidung war vier Wochen nach der Zustellung Berufung beim Konsistorium einzulegen. Ueber diese Berufung entschied endgültig der Evangelische Oberkirchenrat.

95) Kapler: Die Neuregelung des Verfahrens bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen in der preußischen Landeskirche in Preußisches Pfarrarchiv, 2. Jahrgang, 2. Heft, Berlin 1910, S. 98.

bilden kann. So ist das Gesetz betr. das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen vom 16. 3. 1910[96] zustande gekommen.[97]

Die Frage, um die es sich handelt, ist: Stimmen Pfarrer und Kirche in der Grundauffassung vom Evangelium überein? Das Lehrbeanstandungsverfahren will nicht einen Rechtsanspruch der Kirche gegenüber dem Pfarrer durchsetzen, es will einfach feststellen, und zwar nach religiösen, nicht formell juristischen Gesichtspunkten, ob eine weitere Wirksamkeit des Geistlichen innerhalb der Landeskirche möglich ist. Die ganze Verhandlung hat nicht eine konstitutive, sondern ausgesprochen deklaratorische Tendenz. Mit einer Wertung der sittlichen Persönlichkeit des Pfarrers hat die Entscheidung garnichts zu tun.[98] Wird festgestellt, daß die Anschauung von Kirche und Pfarrer derartig auseinanderklaffen, daß eine Uebereinstimmung grundsätzlich fehlt,[99] dann trifft den Pfarrer nicht ein Vorwurf, oder gar eine Strafe, er wird nur nicht für geeignet gehalten, ein Kirchenamt zu versehen.

Ist der Feststellungsspruch gefällt, so treten als Rechtsfolgen die Erledigung des Kirchenamtes und der Wegfall der Rechte des geistlichen Standes ein[100]. Schwere wirtschaftliche Folgen sollen dabei für den betr. Pfarrer möglichst vermieden werden[101]. Es kann ihm deshalb seitens des Spruchkollegiums ein Jahrgeld zugesprochen werden. Dies Jahrgeld ist dem Pfarrer zu entziehen, wenn Tatsachen eintreten, die gegen den betreffenden, wenn er noch Geistlicher wäre, die Dienstentlassung oder Entziehung der Rechte des gesetz-

96) Grotefend 1910/244 ff.

97) Im Spruchkollegium sitzen 13 Mitglieder und zwar Vertreter des Kirchenregiments, der Gemeinde und der theologischen Wissenschaft. Den Vorsitz führt der Präsident des Ev. Oberkirchenrates. Die Anwesenheit aller Mitglieder wird gefordert. Bei unerwarteter Behinderung kann ein erreichbares Mitglied der gleichen Kategorie also nicht nur der Stellvertreter, hinzugezogen werden.

98) Das gilt für R. Sohms Ausführungen im „Tag" 1909, Nr. 274/33. vom Lehrbeanstandungsprozeß. hier werde die Lehrfrage als Rechtsfrage behandelt, ein Gerichtshof erhalte von Rechts wegen die höchste Lehrgewalt, die Macht über das Evangelium, und das bedeute Herabsetzung der Persönlichkeit, Strafe schlimmster Art für den Pfarrer.

99) I. V. Bredt nennt in „Die Rechtslage nach 1918" II S. 689 das Lehrbeanstandungsgesetz eine ZPO. ohne BGB.; der Richter habe wohl ein Verfahren, aber kein Gesetz, nach dem er urteilen solle. Demgegenüber ist zu sagen, daß die objektiven Maßstäbe für das Urteil in der H. Schrift liegen, an der alle Lehre zu prüfen ist.

100) Kapler: a.a.O., S. 114.

101) K. Gossner: a.a.O., S. 469.

lichen Standes durch Disziplinarentscheidung zur Folge haben würde[102].

Eine überaus bedeutsame Veränderung in der rechtlichen Stellung des Pfarrers ist mit der nicht-disziplinarrechtlichen Versetzung des Pfarrers zu erwähnen; diese Veränderung datiert vom Anfang des Jahres 1930. Seitens der im Februar/März 1930 tagenden Generalsynode ist das Kirchengesetz betreffend die Versetzung von Geistlichen angenommen worden. Es handelt sich um die Frage, ob und wie weit die Kirchenbehörde das Recht hat, einen Pfarrer auch wider seinen Willen von seiner Pfarrstelle zu versetzen. Es ist hierbei nicht zu denken an eine Versetzung im Wege des Dienststrafverfahrens gemäß § 9 Kirchengesetz vom 16. 7. 1885[103] und Preuß. Staatsgesetz über die Kirchliche Disziplinargewalt vom 12. Mai 1873[104], § 2 Absatz 2, auch nicht an eine zwangsweise Emeritierung eines Geistlichen, sondern es handelt sich um die Möglichkeit, einen Geistlichen, den kein disziplinar zu ahndendes Verschulden trifft, behördlicherseits ohne seine Zustimmung von seiner bisherigen Pfarrstelle in eine andere zu versetzen. Es bedeutet also diese Maßnahme eine Zwangsversetzung im Verwaltungswege[105]. Diese Versetzung käme in Frage, wenn z. B. bei Zwietracht des Pfarrers mit seinen Amtsbrüdern oder Gemeindegliedern seine Stellung in der Gemeinde unhaltbar geworden wäre, bzw. eine bessere Verwendungsmöglichkeit in einer anderen Gemeinde dazu zwänge.

Die Versetzung des Pfarrers ist der des Richters nachgebildet worden. Der Richter genießt im Gegensatz zu allen anderen Beamten das Privileg der Unversetzbarkeit. Aber auch für den Richter sieht das „Gesetz betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle" vom 7. 5. 1851[106] in den §§ 51 bis 55 unter Umständen eine unfreiwillige Versetzung vor. Es würde hier zu weit führen, auf die Paragraphen im einzelnen einzugehen. In Anlehnung an die fraglichen Bestimmungen

---

102) F. Schoen: Das evangelische Kirchenrecht ... II, S. 679.
103) Kirchengesetz betr. die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand vom 16. 7. 1885, Grotefend 1884/1887, S. 167 ff.
104) Grotefend 1869—1875, S. 511 ff.
105) F. Preiser: Die Versetzung des Pfarrers „im Interesse des Dienstes" in Deutsches Pfarrerblatt, 33. Jahrgang, Nr. 45, S. 1929, S. 713.
106) Grotefend 1850—1868, S. 79 ff.

des Richterdisziplinargesetzes ist das Versetzungsgesetz für die Pfarrer entstanden[107]. Der Pfarrerstand ist in der Einschränkung seines bisherigen Privilegiums dem in gleicher Weise privilegierten Richterstand angeglichen worden.

Nach dem Kirchengesetz betr. die Versetzung von Geistlichen kommt die Versetzung wie folgt zustande: Der Evangelische Oberkirchenrat reicht einen begründeten Antrag[108] ein (§ 3) und zwar beim Ausschuß der Kirche für Versetzung von Geistlichen. Dieser Ausschuß — seine Zusammensetzung vgl. § 2 des Kirchengesetzes — ist „eine unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Kirchenbehörde". Ein besonderer Ausschuß der Kirche, nicht der verstärkte Rechtsausschuß, wie die Brandenburgische Provinzialsynode beantragte, hat durch Beschluß festzustellen, daß „eine Versetzung durch das Interesse der Kirche dringend geboten ist". Der Geistliche kann gemäß § 4 verlangen, von dem Ausschuß mündlich gehört zu werden. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei der Auswahl der Stelle, in die der Geistliche versetzt wird, soll auf seine persönlichen Verhältnisse „billige Rücksicht" genommen werden. Das Diensteinkommen der neuen Stelle darf nicht geringer sein; Nebeneinnahmen und besondere Zulagen zählen hierbei nicht mit.

b. Paßt auf den Pfarrer die Bezeichnung „Kirchenbeamter"?

Bei Betrachtung der Stellung des Pfarrers in kirchenrechtlicher Beziehung drängt sich geradezu die Frage auf: ist der Pfarrer nicht Kirchenbeamter? Wie die Staatsbeamten in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste des Staates stehen, so die Pfarrer im Dienste der Kirche. Man hat bisweilen die Pfarrer als Kirchenbeamte bezeichnet. Friedberg sagt: „Der Geistliche ist unstreitig Kirchenbeamter".[109] Auch das Urteil des R.G. vom 18. 5. 1926[110] nennt die Geistlichen kirchliche Beamte. Fürstenau sagt in seiner Kritik zum Urteil

107) Die Begründung des Kirchensenats führt aus: es soll die Gewähr geschaffen werden, daß von der behördlichen Versetzung nur in wirklich unabweisbaren Fällen Gebrauch gemacht wird. Die innere und äußere Unantastbarkeit des Pfarrerstandes darf nicht über die Grenze des absolut Notwendigen angetastet werden. Besonders soll vermieden werden, daß die gesetzliche Versetzungsmöglichkeit zu Mißbräuchen führt, die das Ansehen des Pfarrers mindern und widersetzliche Elemente einer Gemeinde gegen den Pfarrer ermutigen müßten (vgl. Repke a.a.O., S. 28/29).

108) Der Gemeindekirchenrat muß Gelegenheit gehabt haben, sich zu diesem Antrag zu äußern.

109) E. Friedberg: Das geltende Verfassungsrecht der ev. Landeskirche, S. 256.

110) vgl. S. 59.

des R.G. vom 18. 5. 1926[111]: „Die Kirche dient als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben und die zur Verwaltung dieser Aemter Bestellten, besonders die Geistlichen, stehen zu der betreffenden Kirche in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und sind kirchliche Beamte". Diese Anschauung findet sich auch im Gesetz, Das Disziplinargesetz vom 16. 7. 1886[112] versteht unter den Kirchenbeamten die Geistlichen mit. In der V.U. selbst sind die Pfarrer nicht immer von den Kirchenbeamten getrennt (vgl. Art. 157 Abs. 2 und Art .160).

Rein rechtlich betrachtet, spricht vieles dafür, den Pfarrer als Kirchenbeamten anzusehen, zumal er ein ständiges Amt innehat, von der Kirche berufen ist und auch in ihrem Dienst steht. Aber man wird der Stellung des Pfarrers damit nicht gerecht. Man trifft nur die e i n e Seite des Pfarramtes. Es sei erinnert an die Ausführungen über das Wesen des Pfarramtes,[113] es sei erinnert an die Stellung der Kirche gegenüber dem Pfarrer im Falle der Lehrbeanstandung,[114] es sei erinnert an die Eigenart des kirchlichen Disziplinarwesens[115] — immer wieder begegnet uns eine Seite des Pfarramtes, eine ganz eigene Stellung des Pfarrers, die mit „Kirchenbeamter" nicht zu erfassen ist. Man wird dieser Stellung des Pfarrers nicht gerecht, wenn man ihn nur als Kirchenbeamten bezeichnet. Auch wenn der Pfarrer im Dienst der Kirche steht, ist er nicht direkt Kirchenbeamter.[116] Er unterscheidet sich in seiner Stellung von den anderen Kirchenbeamten wie Organist, Rendant und Küster. Um dieses inneren Unterschiedes willen ist es das Gewöhnliche auch im juristischen Schrifttum, daß Pfarrer und Kirchenbeamter als zwei von einander verschiedene Amtsträger neben einander genannt werden. Um der Eigenart seines Amtes willen ist der P f a r r e r n i c h t a l s K i r c h e n b e a m t e r z u b e z e i c h n e n.

II. Ergebnis der Untersuchung.

Der Pfarrer ist rein kirchlich betrachtet kein unmittelbarer bzw. mittelbarer Staatsbeamter; es gelten die beamten-

111) vgl. Juristische Wochenschrift 1927, S. 1253 ff.
112) Grotefend Supplement. 1884—1887, S. 167 ff.
113) vgl. S. 84 ff.
114) vgl. S. 89 ff.
115) vgl. S. 88 f.
116) I. V. Bredt: Die Rechtslage nach 1918 II, S. 351.

rechtlichen Normen der R.V. grundsätzlich nicht für ihn. Der Pfarrer ist nicht Beamter im Sinne des Strafrechts, und sein Amt fällt nicht unter das öffentliche Amt des St.G.B. Der Pfarrer ist auch nicht als Kirchenbeamter anzusehen.

Dennoch zeigt die Stellung des evangelischen Pfarrers eine mannigfache Aehnlichkeit mit der des Staatsbeamten. Die kirchenrechtlichen Bestimmungen gleichen die Stellung des Pfarrers weithin der des Beamten an. Es ist das Bestreben der Kirche, den Pfarrer in seiner rechtlichen Stellung dem Staatsbeamten gleichzustellen. Das zeigt sich nicht nur bei der geforderten Vorbildung des Pfarrers,[1] seiner Anstellung, den Rechten und Pflichten seines Amtes, das gilt auch für die disziplinaren Bestimmungen der verschiedenen Art, besonders auch die Versetzung im Interesse des Dienstes sowie die Vertretung der berufsständigen Interessen des Pfarrers. Daß diese Angleichung unter Berücksichtigung der Eigenart des geistlichen Amtes geschieht, ist selbstverständlich.

Dieses Bestreben, den Pfarrer dem Beamten gleichzustellen, ist nicht nur kirchlicher- sondern auch staatlicherseits festzustellen. Bei den Ausführungen über den Beamtenbegriff im Sinne des St.G.B. ist davon die Rede gewesen, daß die Geistlichen meist neben die Beamten gestellt werden. Auf den strafrechtlichen Schutz und die besonderen Strafbestimmungen für Pfarrer wie für Beamte ist auf Seite 29 und 30 hingewiesen. Von der bürgerlich rechtlichen Stellung gilt auch nach 1918 das auf Seite 29/30 Ausgeführte. Die Schutzbestimmungen der Z.P.O.[2] sind auch heute beibehalten; in ihnen wird der Geistliche (vgl. Z.P.O. § 811, Zffr. 7 und 8 und § 850 Zffr. 8) immer im Zusammenhang mit den Beamten genannt. Das Gleiche gilt z. B. für das Angestelltenversicherungsgesetz vom 28. 5. 1924,[3] das in § 12 für Beamte und Geistliche der als öffentlich-rechtlichen Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften die Versicherungsfreiheit ausspricht. So zeigen die staats- wie kirchenrechtlichen Bestimmungen das Bestreben, den Pfarrer wie den Beamten gleich zu werten und sie rein rechtlich betrachtet auf die gleiche Stufe zu stellen.

1) vgl. Kirchengesetz betr. Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 5. 5. 1927 Grotefend 1927/641 ff.
2) vgl. oben S. 30.
3) RGBl. 1924, S. 563 ff.

Die beamtenrechtliche Stellung des Pfarrer vermag aber nicht darüber hinwegzutäuschen, daß sich die Stellung des Pfarrers grundsätzlich von der des Beamten unterscheidet. Der Pfarrer hat ein Amt, das nicht von Menschen eingesetzt ist. Der Pfarrer steht im Dienst des Herrn als Botschafter an Christi Statt. Der tiefste Inhalt des Pfarramtes und das letze Amt des Pfarrers ist das ministerium verbi divini.

Deshalb ist
der Pfarrer ein Beamter sui generis sondergleichen, der Pfarrerstand ein Stand eigenster Art.

Mit solcher Feststellung steht und fällt der einzelne Pfarrer wie der ganze Stand.

Anhang.

Die rechtliche Stellung des Militär- und Anstaltspfarrers.

Auch hier kann von der gegenwärtigen Rechtsstellung nicht gesprochen werden, ohne daß auf die vergangene kurz eingegangen wird.

Das Amt des Militärpfarrers weist in seinen Anfängen zurück bis in die Zeit des Großen Kurfürsten; schon 1638 wird das Amt des Feldpredigers im brandenburgisch-preußischen Heere erwähnt.[1] Das A.L.R. hat in § 412 II 11 die Bestellung des Feld- und Garnisonpredigers geregelt. Die Einzelvorschriften des A.L.R. werden durch die Militärkirchenordnung vom 12. 2. 1832[2] ersetzt. An ihre Stelle tritt die evangelische bzw. katholische Militärdienstordnung vom 17. 5. 1902.

Das Militärkirchenwesen ist Bestandteil der Militärverwaltung.[3] Die Militärgeistlichen sind Beamte der Militärverwaltung. Ihre rechtliche Stellung ist damit eine grundsätzlich

1) J. Langhäuser: Das Militärkirchenwesen im kurbrandenburgischen und Kgl. Preußischen Heer. Straßburger Dissertation 1912, S. 6.
2) Grotefend (1806—1849), S. 415 ff.
3) P. Schoen: Das ev. Kirchenrecht . . . I, S. 287.

andere als die der Gemeindepfarrer.[4] Es ist allgemein anerkannt, daß die Militärgeistlichen im Sinne des Reichbeamtengesetzes vom 31. 3. 1873 (neue Fassung vom 18. 5. 1907) Staatsbeamte sind,[5] und jedes Reichsgesetz auf sie Anwendung findet. Die Militärgeistlichen des preußischen Heeres sind preußische Landesbeamte. Allein die Beamten der preußischen Militärverwaltung haben als Bestandteile der Truppen den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten.[6] Daher sind sie im Sinne des Reichsbeamtengesetzes § 1 Reichsbeamte.

Das Militärkirchenwesen ist keineswegs ohne Zusammenhang mit der Landeskirche. Es ist nicht eine Kirche n e b e n der Kirche sondern i n der Kirche. Die Militärgemeinden sind und bleiben Bestandteile der ev. Landeskirche. Diese organische Verbindung findet darin ihren äußeren Ausdruck, daß der Feldpropst Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats ist, und der Militäroberpfarrer dem Provinzialkonsistorium angehört. So nehmen die Militärgeistlichen eine Doppelstellung ein: sie besitzen neben der Qualität des Geistlichen auch die des Staatsbeamten.[7]

Die Militärpfarrer stehen in einem doppelten Unterordnungs- und Disziplinarverhältnis.[8] In Ausübung ihrer geistlichen Amtsgeschäfte unterstehen sie den kirchlichen Behörden, in allen sonstigen Dienstangelegenheiten der Militärgerichtsbarkeit. Die Disziplinarstrafgewalt des Militärbefehlshabers richtet sich nach §§ 32, 33 der Disziplinarstrafordnung vom 31. 10. 1872; die Disziplinarstrafgewalt der Verwaltungsvorgesetzten richtet sich nach §§ 72—83 des Reichsbeamtengesetzes.

Die Militärpfarrer haben Anteil an den oben erwähnten Rechtsvorzügen der Zivilgeistlichen. Der Uebertritt in ein Zivilpfarramt steht ihnen jederzeit frei. Die Versetzung in den Ruhestand mit Pension regelt sich nach den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes und der Pensionierungsvorschrift für die Beamten des Preußischen Heeres vom 2. 6. 1900. Entlas-

4) Die Militärpfarrer stehen in einem Unterordnungsverhältnis zu den vorgesetzten höheren Beamten. Der vorgesetzte Militärbefehlshaber ist z. B. für den Divisionspfarrer der Divisionskommandeur und weiter der kommandierende General; die vorgesetzten Beamten und Verwaltungsbehörden sind der Feldpropst und das Kriegsministerium.

5) G. Lüttgert: Ev. Kirchenrecht . . . S. 736.

6) A. von Kirchenheim: Militärkirchenwesen in Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Band II, Tübingen 1913, S. 240.

7) A. v. Kirchenheim: Militärkirchenwesen . . . S. 248.

8) G. Lüttgert: Evangelisches Kirchenrecht . . . S. 736.

sung ohne Pension erfolgt auf Antrag und wird für den gewöhnlichen Militärpfarrer vom Feldpropst gewährt.

Seit der Revolution ist mit der Auflösung des alten Heeres das Militärkirchenwesen anders geworden und doch — grundsätzlich dasselbe geblieben. Art. 141 R.V. bestimmt die neue Rechtslage. Danach hat der Staat das Recht, für die religiöse Versorgung der in Betracht kommenden Soldaten Religionsgesellschaften „zur Vornahme religiöser Handlungen" „zuzulassen". Der Staat kann aber nicht nur zulassen, er kann selbst amtlich berufen und anstellen.[9]

So hält es der Staat heute. Deshalb besteht die Behauptung zurecht, daß das Militärkirchenwesen bei allen Veränderungen im einzelnen grundsätzlich dasselbe geblieben ist. Auch heute ist für die gesamte Wehrmacht ein Feldpropst angestellt, außerdem für jeden Wehrkreis ein planmäßiger Wehrkreispfarrer. Wenn sich in einem Garnisonort kein Militärpfarrer befindet, werden Zivilgeistliche mit der Seelsorge vertraglich beauftragt. Die heutigen Militärpfarrer üben ihr Amt nicht kraft kirchen- sondern kraft staatsamtlichen Auftrages aus.

Es ist unbestritten, daß die Militärpfarrer auch heute zu den Staatsbeamten zu zählen sind und damit auch unter den Beamtenbegriff des St.G.B. fallen. Auch die Zivilgeistlichen, soweit sie Militärseelsorge ausüben, gelten als Beamte im Sinne des Staatsrechts. Das doppelte Unterordnungs- und Disziplinarverhältnis ist bestehen geblieben.

Die Rechtsstellung des Anstaltspfarrers[10] ist grundsätzlich dieselbe wie die des Militärpfarrers.

Die Anstalts- und Gefängnisseelsorge ist ein Teil der Anstalts- und Gefängnisverwaltung. Die Anstellung des betr. Geistlichen erfolgt durch den Staat oder Kommunalverband im Einvernehen mit der Kirchenbehörde. Auch hier handelt es sich um ein staatliches oder kommunales Amt. DerAnstaltsgeistliche ist staatlicher Beamter. Er untersteht einerseits dem Anstaltsdirektor und den Staatsbehörden, andererseits haben aber auch die Kirchenbehörden ein Aufsichtsrecht. Ist der

9) G. Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919 .... S. 567

10) Der Begriff der Anstalt wird in den folgenden Ausführungen in weitestem Sinne gefaßt.

Pfarrer im Nebenamt Anstaltsgeistlicher, so gilt für ihn das auf Seite 97 für den Militärpfarrer Gesagte.

Ob für die Anstaltsseelsorge ein Bedürfnis vorliegt (vgl. Art. 141 R.V.), darüber entscheidet die Leitung der betr. Anstalt.[11] Ist die Frage bejaht, dann müssen Geistliche zugelassen oder angestellt werden. Heute sind viele Anstaltspfarrer in staats- oder kommunalamtlichem Auftrag tätig,[12] wie ja überhaupt der Staat für den Bestand der Militärseelsorge und die Seelsorge an den Strafanstalten, Arbeitshäusern u. a. m. durch Anstellung und Besoldung von Militär- und Anstaltsgeistlichen sorgt.

11) P. Schoen: Das neue Verfassungsrecht . . . S. 29.
12) G. Anschütz: Die Verfassung . . . S. 567.

Lebenslauf.

Ich, Joachim Gotthard Ernst Alexander Bunzel, wurde am 2. November 1893 als Sohn des Pastors Emil Bunzel und seiner Ehefrau Maria, geb. Hirche, zu Liegnitz, Bez. Liegnitz, geboren. Ostern 1912 bestand ich auf dem Gymnasium zu Lauban das Abiturientenexamen unter Befreiung vom Mündlichen. Ab S.S. 1912 studierte ich in Straßburg i. E., Halle und Breslau Theologie. Von 1914 bis 1918 stand ich beim 2. Niederschlesischen Feldartillerie-Regiment Nr. 41 im Felde, die letzten Jahre als Abteilungsadjutant und Batterieführer. Am 1. April 1920 kam ich als Pastor nach Kunzendorf/grfl. Hier begann ich meine früheren Studien von der Studentenzeit her von neuem aufzunehmen; ab W.S. 1923/24 widmete ich mich an der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften. Am 17. Juli 1926 promovierte ich zum Dr. rer. pol.; die eingereichte Dissertation — Referent war Prof. Dr. Waldemar Mitcherlich — behandelte „Die Wirtschaftsgesinnung der Christlich-Sozialen". Ende 1927 wurde ich an die Lutherkirche in Breslau berufen. Meine rechts- und staatswissenschaftlichen Studien hatte ich auch noch 1926 fortgesetzt. Die Beschäftigung mit kirchenrechtlichen Fragen, denen ich mich jetzt besonders zuwandte, wies mich auf die seit 1918 besonders akute Frage „Die rechtliche Stellung des evangelischen Pfarrers". Ich fand bei Herrn Geheimrat Prof. Dr. Helfritz freundliches Verständnis für meine Arbeit und promovierte nach Annahme der Dissertation am 30. Juli 1930 hier in Breslau zum Dr. jur.